

Die Preussische Stempelgesetzgebung.

Die
Preußische Stempelgesetzgebung

für die
alten und neuen Landestheile.

Kommentar für den praktischen Gebrauch

herausgegeben

von

Hoyer

Regierungs-Rath und Provinzial-Stempelfiskal.

Zweite Auflage.

Berlin, 1875.

Verlag von J. Guttentag.
(D. Collin).

Zur geneigten Beachtung.

Wie der Gesamtstoff dieses Werkes in demselben vertheilt ist, ergibt sich im Allgemeinen und bezüglich der Erbschaftsteuer resp. des Schenkungs-Stempels aus der Bemerkung unter „Abtheilung I“ (S. 1). Die Vorschriften und Erläuterungen in Betreff der Stempelabgaben in Grundbuchsachen und des Wechselstempels haben zu treffenden Orts in Abtheilung I Aufnahme gefunden, und zwar die ersteren S. 107 ff. (vergl. hierzu S. 262 Anm. 1. b), die letzteren S. 161 ff. Die jetzigen Porto=bestimmungen sind in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt (S. 28), unter Verweisung auf dieselben bei den einzelnen Materien.

Für den häufigeren Gebrauch des Werkes empfiehlt es sich, die hier hinter dem Verzeichniß der Abkürzungen folgenden Berichtigungen betreffenden Orts anzumerken und gleichergestalt in Ansehung des im Nachtrage enthaltenen, zum Theil recht beachtungswerthen Materials zu verfahren.

Frankfurt a. d. D., im August 1875.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

- Ortsnamen: A. Altona; B. Berlin; Br. Breslau; C. Cöslin; D. Danzig; F. Frankfurt a. d. D.;
F. a. M. Frankfurt a. M.; G. Glückstadt; Gr. Greifswald; Kg Königsberg i. P.; M.
Münster; Mg Magdeburg; Mr Marienwerder; P. Posen; Pm Potsdam; S. Stettin.
- Abt. der N. P.-B. — Amtsblatt der Norddeutschen Post-Verwaltung.
- AGD. — Allgemeine Gerichtsordnung.
- ALLR. — Allgemeines Landrecht.
- Appell.-G. — Appellations-Gericht.
- B.-Bl. f. ger. B. — Bureau-Blatt für gerichtliche Beamte.
- BGBL. — Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
- CB. — Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung.
- CB. f. ger. B. — Central-Blatt für gerichtliche Beamte.
- Cbl. f. d. g. U.-B. — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung.
- Cirk.-R. — Cirkular-Reskript.
- Entsch. B. — Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 2c.
- Erk. des O. L. (I bis VI — 1 oder 2 — S. f. Str. Pl.) — Erkenntniß des Ober-Tribunals
(erster bis sechster Senat — erste oder zweite Abtheilung des Senats für Strafsachen —
Senat für Strafsachen Plenum).
- FM. — Finanz-Ministerium (Finanz-Minister resp. Generaldirektor der indirekten Steuern).
- FM.R. — Finanzministerial-Reskript (vergl. unter „FM.“).
- GA. B. — Goldammer, Archiv für Preussisches Strafrecht, Band 2c.
- GR. — Gieseke, Kommentar zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 (v. 1850).
- Gruchot Beiträge 2c. B. — Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preussischen Rechts, Band 2c.
- GS. — Gesetz-Sammlung.
- H. Str. — Hartmann, die neben dem Strafgesetzbuch in Preußen geltenden Strafgesetze 2c. (v. 1873).
- JM. — Justiz-Minister.
- JMB. — Justiz-Ministerial-Blatt.
- JMR. — Justizministerial-Reskript.
- v. K. B. — von Kampff, Annalen der inneren Staatsverwaltung, Band 2c.
- v. K. B. — von Kampff, Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechts-
verwaltung, Band 2c.
- Kab.-D. — Kabinetts-Ordre.
- Komm. — Hoyer, Kommentar „die Preussische Stempelgesetzgebung“ 2. Auflage.
- Kriegs-M. — Kriegs-Minister.
- LR. — Leyden, Repertorium zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 (v. 1836).
- Lottner Samml. — Sammlung der für die Rheinprovinz seit 1813 hinsichtlich der Rechts- und
Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze 2c., von Lottner 2c.
- M. — Minister.
- MB. — Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung.
- M. d. geistl. 2c. Angel. — Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
- M. d. S. — Minister des Innern; u. d. P. — und der Polizei.
- (n) in dem chronologischen u. Sach-Register vor der Seitenzahl — Note.

Abkürzungen — Berichtigungen.

OLGericht — Ober-Landesgericht.

DR. B. — Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Strafsachen, Band 2c.

DRKammer — Ober-Rechnungs-Kammer.

OL. — Ober-Tribunal.

Präj. des OL. — die Präjudizien des Geheimen Ober-Tribunals seit 1832 bis Ende 1848.

PStD. — Provinzial-Steuer-Direktor.

R. — Reskript.

Reg. — Regierung.

RGBl. — Reichs-Gesetzblatt.

Rev.-Prot. des FM. — Revisions-Protokoll des Finanz-Ministeriums.

RGBl. — Reichs-Gesetzblatt.

SR. — Schmidt, Kommentar zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 (v. 1838 ff. resp. 1855).

Str. A. B. — Striethorst, Archiv für Rechtsfälle; Band 2c.

B. — Verordnung.

Verf. — Verfügung.

Zeitschrift f. d. B., H. u. Swesen — Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Berichtigungen.

Seite

27 Anm. 55. c Zeile 3: Das Erf. des OL. v. 27. Januar 1862 ist abgedruckt im ZMB. S. 143, GB. S. 148, DR. B. 2 S. 223 — wo es überall sub Nr. 2 des Rubricums und in den Gründen die in Rede stehende Entscheidung enthält; auch im MB. 1863 S. 74 (s. daselbst die Erf.-Gründe am Schluß). Der sonstige Inhalt dieses Erkenntnisses ist auch abgedruckt in GL. B. 10 S. 263 u. in den Entsch. B. 47 S. 445 (s. Komm. S. 294 Anm. 1. a).

132 Anm. 6. b Zeile 4 vorletztes Wort statt „ihrer“: „ihre“.

161 Anm. 4 Zeile 3 von unten vorletztes Wort statt „der“: „die“.

268 Anm. 5. b Zeile 6 statt „allgemeinen“: „allegirten“; ferner in letzter Zeile statt „Mr“: „M.“, wie es in der durch ZMA. v. 11. März 1857 I 1044 dem Appell.-G. in F. mitgetheilten Abschrift des ZMA. v. 31. Okt. 1852 heißt.

276 Anm. 18 vorletzte Zeile statt „ZM.“: „FM.“

302 Anm. 14 Zeile 11 statt „8“ (März): „18“.

375 Zeile 3 statt „Ausnbhyme“: „Ausnahme“.

393 Anm. 15. h Zeile 1 statt „Verordnung“: „Verabredung“.

428 Absatz 3 Zeile 4 statt „Schuldverschreibungen“: „Schuldverschreibungen“.

431 Anm. 1. b Zeile 5 statt „ZMA.“: „FM.“

457 Anm. 4 Zeile 3 statt „2“ (Zuni): „3“.

495 Nr. 41 Zeile 1 statt „dieselbe“ (wie es auch in der GB. steht): „dieselben“.

Abtheilung I.

Diese Abtheilung behandelt vornehmlich das Stempelwesen im Gebiet der alten Landestheile; sie berührt aber wesentlich auch das Gebiet der neuen, im Jahre 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheile, theils wegen der Gemeinsamkeit der Stempelgesetzgebung bei einzelnen Materien, theils wegen der gemeinsamen Anwendbarkeit mannichsacher, die Auslegung stempelgesetzlicher Vorschriften betreffender Ministerial- und Gerichts-Entscheidungen, theils weil auch solche für die neuen Landestheile getroffene Spezial-Bestimmungen mitaufgenommen sind, welche sich den für den Geltungsbereich des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ergangenen anschließen oder für beide Gebiete maßgebend sind. Die besondere Stempelgesetzgebung für die neuen Landestheile folgt in Abtheilung II.

Das Gesetz vom 30. Mai 1873 (GS. S. 329), betreffend die Erbschaftssteuer [sowie den Werthstempel von Schenkungen unter Lebenden, §. 4] nebst den Ausführungsvorschriften und Erläuterungen enthält der Anhang.

Gesetz wegen der Stempelsteuer

vom 7. März 1822

(GS. S. 57)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. haben durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 bereits verfügt, daß zur Aufbringung des Staatsbedarfs auch ferner eine Stempelsteuer bestehen, und dieselbe durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden solle. Hiernach verordnen Wir nunmehr, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

Aufhebung bisheriger Gesetze.

§. 1. Alle bisher im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Fürstenthums Neuchâtel, bestandene Stempelgebühren sind hiermit abgeschafft, namentlich auch die Einregistrirungsgebühren in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, und diejenigen Abgaben, welche statt der Einregistrirungsgebühren im Bergischen eingeführt worden. Alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die hiernach abgeschafften Abgaben beziehen, sind aufgehoben, und es soll auch bei Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes niemals darauf zurückgegangen

werden. Jedoch wird hierdurch in den übrigen Vorschriften wegen des Entregistraments selbst, wo dasselbe noch besteht, nichts geändert.

Stempelsteuer-Tarif.

§. 2. Dagegen sind von jetzt an überall diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche der anliegende von Uns vollzogene Tarif bestimmt.

Die Einziehung und Verwaltung dieser Abgaben geschieht allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Num. Der im §. 2 gedachte Tarif hat durch das folgende Gesetz wesentliche Aenderungen erfahren:

Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, v. 26. März 1873 — für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande (GS. S. 131):

§. 1.

Vom 1. Mai 1873 ab werden ermäßigt die Stempelabgaben:

- 1) von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und von Testamenten auf 15 Sgr.;
- 2) von Cautions-Instrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt:
 - 50 bis 200 Thlr auf 5 Sgr.
 - über 200 bis 400 Thlr auf 10 Sgr.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

- 1) Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen);¹⁾
- 2) Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden;¹⁾
- 3) Protokollen mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitionen- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten;¹⁾
- 4) Requisitionen;¹⁾
- 5) Dechargen;
- 6) Beglaubigungen nach §. 33 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872;²⁾
- 7) Quittungen, sowie den in §. 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, Stempelabgaben betreffend, gedachten Lösungsanträgen;³⁾
- 8) Abschieden (Dienstentlassungen);
- 9) Urlaubsertheilungen;
- 10) Kundschaften, welche von Zünften und Gewerkskorporationen den Gesellen und Gehülften ertheilt werden;
- 11) Lehrbriefen;
- 12) Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerbigungsscheine.⁴⁾

Insoweit jedoch die unter 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände:

- a) in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen, oder der Besteuerung nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 unterliegen (Gesetz vom 24. Februar 1869, Gesetz-Samml. S. 366 — f. Abth. II des Komm.),
- b) im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen,

bewendet es hinsichtlich der Besteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften.⁵⁾

§. 3.

In der Stadt Frankfurt a. M. finden die vorstehend im §. 2 unter Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.^{o)}

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Erläuterungen zu vorstehendem Gesetz, im besondern Hinblick auf die Motive zum Gesetz-Entwurf (Verhandl. des Hauses der Abgeordneten Aktenstück Nr. 70, S. 334 ff.) und auf den Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten (Aktenstück Nr. 174, S. 831 ff.):

1) Zu §. 2 Nr. 1—4.

Motive: Bei diesen Positionen handelt es sich um Beseitigung der bisherigen Besteuerung des schriftlichen Verkehrs in Verwaltungs-Angelegenheiten, einschließlich der Justiz-Verwaltungs-sachen zc. — Requisitionen, worunter schriftliche Anträge einer Behörde an eine koordinirte Behörde in stempelpflichtigen Privat-Angelegenheiten verstanden werden, unterliegen einem Stempel von 15 oder 5 Sgr. nach dem Ermessen der Behörde, insofern nicht nach eben diesem Ermessen in einzelnen Fällen vom Stempel ganz zu entbinden Veranlassung genommen wird. In der Praxis ist die Anwendung des Stempels, wenigstens in neuerer Zeit, zur Ausnahme geworden. Die Aufhebung dieser Position des Tarifes liegt nur in der Konsequenz der übrigen Vorschläge wegen Befreiung des Schriftwechsels bei den Verwaltungsbehörden von Stempelabgaben.

Komm.-Bericht: Die Positionen 1—4 betreffen den gewöhnlichen, in Privat-Angelegenheiten vorkommenden schriftlichen Verkehr bei den Behörden; die Diskussion bewegte sich im Wesentlichen nur um die Frage, ob die Befreiung von der Abgabe nicht auch auf solche Akte der Behörden auszudehnen sein möchte, welche, sei es wegen ihrer Form, sei es wegen ihres Inhaltes als „Ausfertigungen“, „Bestätigungen“, „Bestellungen“, „Konzeptionen“, „Resolute“, „Resolutionen“ zu gelten haben, und daher im Sinne der Vorlage auch ferner noch der Stempelabgabe von 15 Sgr. zu unterliegen haben werden. Da von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars indessen geltend gemacht wurde, daß hiermit in unerwünschter Weise den Prinzipien der künftigen Revision des Stempelwesens vorgegriffen werden würde, wurden Anträge in diesem Sinne nicht gestellt. Man sah dabei als selbstverständlich an, daß die Tarifposition „Resolutionen“ künftig nur noch in denjenigen Fällen Bedeutung haben werde, wo Inhalt und Form einen charakteristischen Unterschied von einem gewöhnlichen „Bescheide“ bedingen.

2) Zu §. 2 Nr. 6.

Der §. 33 a. a. D. (G. S. 446) lautet: Schriftliche zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Beteiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung. Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigungen und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

3) Zu §. 2 Nr. 7.

Quittungen, welche nach dem 1. Mai d. J. ausgestellt werden, unterliegen dem Stempel auch bezüglich derjenigen Zahlungen nicht mehr, welche vor dem 1. Mai d. J. geleistet waren. Es ist also von den vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Interimskquittungen ein Stempel nicht zu entrichten, obgleich die Voraussetzung der bisherigen Stempelfreiheit, daß sie nämlich gegen eine stempelpflichtige Hauptquittung ausgetauscht wurden, nicht mehr besteht. *F.M.N.* v. 18. Mai 1873 (G. S. 148, *M.B.* S. 228, *S.M.B.* S. 212).

Bezüglich der im §. 8 Nr. 2 des Gef. v. 5. Mai 1872 gedachten Lösungsanträge s. dieses Gef. in Anm. 55. b zu §. 5 des Stempelgef. v. 7. März 1822.

4) Zu §. 2 Nr. 12.

Motive: Es versteht sich von selbst, daß diese Ermäßigung [nach dem Gesetz-Entwurf sollte der Stempel für die in §. 2 Nr. 12 gedachten Scheine nicht, wie geschieden aufgehoben, sondern nur ermäßigt werden] sich auch auf die von den Gerichten über Geburt, Heirath, Aufgebot und Sterbefall nach der Verordnung vom 30. März 1847, G. S. 125, und dem Gesetze vom 23. Juli 1847, G. S. 263 [in Betreff der Dissidenten und Juden, f. S. 10 Anm. 9] u. f. w. auszustellenden Bescheinigungen bezieht. — Auch der Komm.-Bericht erachtete dies für selbstverständlich, so daß nicht erforderlich sein werde, es im Gesetze besonders auszusprechen.

5) Zu §. 2 Schlußbestimmungen a, b.

Motive: das Gerichtskostengesetz vom 10. Mai 1851 hat zunächst für den damaligen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichts zu Cöln, die hier in Rede stehenden Stempelabgaben (§. 2 Nr. 1 bis 4) in gerichtlichen Angelegenheiten fast ganz beseitigt und mit den Gerichtskosten verschmolzen. Nur in den von den Gerichten zu bearbeitenden Justiz-Verwaltungssachen werden noch die Stempel von Gesuchen, Bescheiden u. f. w. bei den Gerichten erhoben. Derselbe Grundsatz ist demnächst auch in denjenigen im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen durchgeführt, in welchen zu einer durchgreifenden Regelung des Gerichtskostenwesens geschritten ist. Insoweit Letzteres nicht geschieden, hat bisher aber auch die Einführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1822 über die Besteuerung der Gesuche u. f. w. für gerichtliche Angelegenheiten beanstandet werden müssen. In der Stadt Frankfurt a. M. ist sie ganz unterblieben. In der Provinz Hannover und in dem Bezirk des Appellationsgerichts Cöln ist der Grundsatz der Verschmelzung der Gesuch-, Bescheid-, Protokoll-Stempel in gerichtlichen Angelegenheiten mit den Gerichtskosten bisher nicht zur Geltung gebracht. In den bezeichneten Gebieten können deshalb für jetzt die bezeichneten Stempelabgaben auch nur bei den gerichtlichen Behörden soweit aufgehoben werden, als die davon betroffenen stempelpflichtigen Gegenstände in den eigentlichen Justiz-Verwaltungssachen vorkommen. Im Uebrigen muß es bei den bisherigen Bestimmungen wegen der gleichartigen in allen anderen gerichtlichen Angelegenheiten vorkommenden Gegenstände bis dahin bewenden, daß das Gerichtskostenwesen in den genannten Gebieten eine anderweite Regelung erfährt. Für den wichtigsten Theil der gerichtlichen Verhandlungen in der Provinz Hannover hat bis jetzt, eben wegen der Rücksicht auf den Zusammenhang des Stempelwesens mit den Gerichtskosten, noch das ehemalige hannoversche Stempelgesetz vom 30. Januar 1859 in Kraft erhalten werden müssen. Nach demselben sind auch noch die Verhandlungen der Gerichtsvögte und deren Gehülfen zu versteuern, weshalb im §. 2 unter a des Entwurfes besonders darauf hingewiesen ist, daß in der Stempelpflichtigkeit der noch nach dem Gesetz vom 30. Januar 1859 zu behandelnden Gegenstände nichts geändert werden soll. Für die Urkunden der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln bedarf es einer ähnlichen Bestimmung nicht, da für dieselben eine eigene Position des Stempeltarifs besteht, welche durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt wird.

6) Zu §. 3.

Motive: In der Stadt Frankfurt a. M. sind nach der Verordnung vom 19. Juli 1867 (G. S. 1346 — f. Abth. II des Komm.) in Betreff der im §. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes [§. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10 des Gesetzes, welches eine vom Entwurf zum Theil abweichende Nummernfolge hat] aufgeführten Gegenstände die Bestimmungen des Stempelgesetzes für Frankfurt vom 26. Oktober 1852 maßgebend geblieben, und nur hinsichtlich der im §. 1 Nr. 2 und 3 und im §. 2 Nr. 6 und 10 [§. 1 Nr. 1 und 2 und §. 2 Nr. 7 und 11 des Gesetzes] bezeichneten Gegenstände die Preussischen Stempelabgaben eingeführt (Nr. 12, 20, 30, 48 des Stempeltarifs vom 19. Juli 1867, G. S. 1191 — f. Abth. II des Komm.). Es können des-

halb für jetzt auch nur die auf die letzterwähnten Punkte bezüglichen Bestimmungen in Frankfurt a. M. in Kraft gesetzt werden, wogegen im Uebrigen die anderweite Regelung des dortigen Stempelwesens wegen des Zusammenhangs mit dem Gerichtskostenwesen noch ausgesetzt bleiben muß.

A. Gerichtliches Stempelwesen.

1. a. Gesetz v. 10. Mai 1851, betr. den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten (GS. S. 622): §. 1: Die Gerichtskosten sollen vom 1. Januar 1852 ab bei allen Gerichten nach dem, diesem Gesetze angehängten Tarif erhoben werden. — Instr. des ZM. v. 1. Juni 1854 (nach der Bekanntm. des ZM. v. 2. dess. M., ZMB. S. 260, mit den Kostengesetzen separat abgedruckt) Nr. 2: Neben den Gerichtskosten werden die durch das Gesetz vom 7. März 1822 bestimmten Stempelbeträge nur insoweit erhoben, als dies im §. 24 Nr. 1 des Tarifs und im Artikel 21 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 (folgen sub 1. f, h) ausdrücklich angeordnet worden istf.

1. b. Das Gesetz leidet keine Anwendung auf die Gerichte im Bezirk des Appell. ger. Hofes zu Köln und die von diesem an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof (jetzt Ober-Tribunal, f. Gef. v. 17. März 1852, GS. S. 73) gelangenden Sachen, beschränkte Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande (§. 1 des Gef., Nr. 4, 5 der Instr. des ZM. v. 1. Juni 1854). Der Tarif bleibt ausgeschlossen für besondere Behörden, als: General-Kommissionen u. Revisions-Kollegien, Schiedsmänner, Schöffengerichte, Dorfgerichte, Vergämter (wegen letzterer f. jedoch §. 5 des Gef. v. 18. April 1855 GS. S. 221), Gemeindeggerichte zc., nicht aber für die mit einzelnen Kreis-Gerichten verbundenen oder neben denselben bestehenden See- u. Handelsgerichte; bei den Voluntärgerichten im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein gilt die Gebühren-Taxe v. 17. Mai 1838, den Gebühren wird aber der nach dem Stempelgesetz zu erhebende Stempelbetrag hinzugerechnet und als Gerichtskosten ver-rechnet, excl. der für freiwillige Mobiliar-Exekutionen noch ferner in Ansaß kommenden und in natura zu verwendenden Stempel (§. 2 des Gef., Nr. 6, 7 der Instr.).

1. c. Gef. v. 10. Mai 1851 §. 16: Der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten hört auf. Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif noch beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in den Fällen §§. 4 bis 6 als Gerichtskosten behandelt. Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche auch nicht mehr Statt.

Zu diesem Paragraphen bestimmt die Instr. des ZM. v. 1. Juni 1854 sub Nr. 27: Da das Gesetz vom 10. Mai 1851 sich nur auf die bei den Gerichten bearbeiteten Rechtsangelegenheiten und die dafür zu erhebenden Kosten bezieht, so finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung auf die weder dem gebachten Gesetze, noch dem Tarife unterliegenden Anstellungs- und Urlaubs-Angelegenheiten.

Da jedoch der Naturalverbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten aufhören soll, so sind auch in diesen Angelegenheiten, soweit zu Bestellungen, Verpflichtungs-Protokollen und Urlaubsbewilligungen nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes Stempel zum Ansaß zu bringen sind, diese künftig nicht mehr in natura zu verwenden, sondern es ist nur deren Gelbbetrag unter: „Gerichtskosten“ in Sinnahme zu stellen und von den Debeten einzuziehen. Ebenso ist, wenn stempelpflichtige Gesuche in diesen Angelegenheiten oder in Rechtsangelegenheiten, ferner, wenn Kirchenzeugnisse und andere Akteste, Inventarien, Taxen, Vollmachten und letztwillige Dispositionen ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, der Gelbbetrag des nach dem Stempelgesetz zu verwendenden Stempels in Sinnahme zu stellen (vergl. Anm. 1. h Abs. 2 u. sub b daselbst). Die etwa verwirkte Stempelstrafe ist außerdem festzusetzen. Bei den Appellationsgerichten sind solche Gelbbeträge dem Gerichte des Wohnortes des Extrahenten zur Einziehung zu überweisen.

Den Parteien ist es nicht gestattet, diejenigen Stempel, deren Beträge nach §. 24 Nr. 1 des

Tarifs (f. Anm. 1.f) neben dem Pauschquantum zu erheben sind, in natura beizubringen und die Verwendung derselben zu den aufzunehmenden Verhandlungen zu verlangen (f. Anm. 1.d) u.

Auf den von den Gerichtsbehörden zu ertheilenden Ausfertigungen muß der etwa zum Ansatz gekommene und als Gerichtskosten verrechnete Betrag des Stempels jedesmal vermerkt werden (f. Anm. 1.e).

1.d. Es ist unzulässig, daß die Interessenten, wie früher nach dem Justizminist.-Reskript vom 11. März 1825 (v. RZ. B. 25 S. 124) gestattet war, den Werthstempel zu gerichtlich aufgenommenen Verträgen in natura einreichen, da nach dem Sportelgesetz vom 10. Mai 1851 der zu berechnende Stempel als Gerichtskosten in Ansatz, Stempelpapier aber nicht zum Verbrauch kommen soll. Anträge auf Ausfertigung oder Verabfolgung von Stempelpapier zu gerichtlich aufgenommenen Verhandlungen sind daher abzulehnen, auch die Hauptämter demgemäß mit Anweisung zu versehen. ZMN. v. 27. Jan. 1854, im Einverst. des ZM. (GB. S. 175); vergl. Anm. 1.c Abs. 4.

1.e. Nach §. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (f. Anm. 1.c) hat der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten zwar aufgehört und es ist demzufolge aus den gerichtlichen Urkunden, soweit das gedachte Gesetz für dieselben noch einen besonderen Stempelansatz vorschreibt, nicht zu ersehen, welcher Stempelbetrag in Anwendung gebracht ist. Damit jedoch hieraus bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften, sofern dieselbe durch eine andere Behörde, als durch eine Gerichtsbehörde erfolgt, kein Zweifel darüber entstehe, ob der in der Disposition des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 sub voce „Abschriften“ für den Fall der Stempelpflichtigkeit des Originals vorgeschriebene Stempel zu der beglaubigten Abschrift zu verwenden sei oder nicht, werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen nach dem Sportelgesetz vom 10. Mai 1851 ein besonderer Stempelansatz vorgeschrieben ist (wenngleich die Erhebung und Verrechnung des Betrages als Gerichtskosten erfolgt), den Betrag dieses Stempelansatzes, oder daß ein Stempel nicht zum Ansatz gekommen, auf den von ihnen ausgefertigten Dokumenten zu vermerken. ZMN. v. 21. Juli 1852 (ZMB. S. 275), mitgetheilt durch ZMN. v. 31. deff. M. (GB. S. 213); vergl. Anm. 1.c am Schluß.

1.f. Tarif zum Ges. v. 10. Mai 1851 §. 24: Uebrigens treten für die Fälle sub A bis G [Alte freiwilliger Gerichtsbarkeit] noch folgende allgemeine Bestimmungen ein: 1. Außer den bestimmten Sätzen wird noch der Betrag der nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Werth-, beziehungsweise Ausfertigungs-Stempel erhoben.

Hierzu bestimmt die Instr. des ZM. v. 1. Juni 1854 sub Nr. 55: Die Absicht ist dahin gegangen, daß der Betrag derjenigen Stempel, welche auch von dem Notar in natura zu verwenden sein würden, wenn das Geschäft von ihm instrumentirt wäre, dem Pauschhabe hinzutreten muß. Unter die Werth-, beziehungsweise Ausfertigungs-Stempel fallen nicht allein die nach Prozenten zu berechnenden Werthstempel im engeren Sinne und die nach festen Sätzen für einzelne Dispositionen bestimmten Stempel (Fiskusstempel, z. B. der von 2 Thalern zu einem Testament, Ehevertrag u.), sondern es ist auch unbedenklich, daß, da der geringste Stempelbetrag, welcher bei gerichtlich aufgenommenen oder anerkannten Dokumenten nach Maßgabe des Stempelgesetzes (Tarif sub voce Protokolle — Alteste — Ausfertigungen) zum Ansatz kommen muß, 15 Sgr. beträgt, auch künftig mindestens dieser Satz, und selbst dann, wenn keine Ausfertigung erfolgen sollte, außer dem Pauschquantum zum Ansatz zu bringen ist.

Ebenso sind zu Protokollen über die Annahme von verschlossenen letztwilligen Dispositionen die erforderlichen Stempel zu erheben; dagegen kommen zu den bei Ueberreichung auf- oder angenommener Testamente von den gerichtlichen Deputirten erstatteten Anzeigen und Berichten keine Stempelbeträge zur Berechnung.

Der Betrag des zu einem Nebeneemplar etwa erforderlichen Ausfertigungs-Stempels kommt nach Nr. 1 außerdem zum Ansatz.

Der tarifmäßige Stempel wird auch für beglaubigte Abschriften von Schulb-Urkunden und Hypothekeneintrag-Auszügen erhoben, welche zur Bildung von Zweig-Dokumenten angefertigt werden.

1. g. Amtliche Verfügungen an Privatpersonen in Privatangelegenheiten sind auch bei den, dem Kostengesetz vom 10. Mai 1851 unterworfenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit einem besonderen Stempelsatz nicht auszuscheiden. Es ist hierbei die Erwägung maßgebend, daß nach der Bestimmung Nr. 1 im §. 24 des Gerichtskostentaris bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur der Betrag derjenigen Stempel, welche auch von dem Notar, wenn das Geschäft vor ihm geschlossen worden wäre, zu verwenden sein würden, dem Kosten-Pauschquantum hinzutreten soll. Cirk.-Verf. des Ostr. Trib. an dessen Untergerichte v. 2. Juli 1861 unter Nr. 7, auf Grund eines ZM's im Einverst. des FM. (B.-Bl. f. ger. Beamte S. 137).

1. h. Gefetz v. 9. Mai 1854 (GS. S. 273) Art. 21: Bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen stempelpflichtiger Dokumente ist auch der Betrag des tarifmäßigen Stempels zu erheben.

Wenn Kirchzeugnisse, Inventarien, Tzgen, Vollmachten und letztwillige Dispositionen von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

a. Zum Abs. 1 dieses Art. bestimmt die Instr. des ZM. v. 1. Juni 1854 unter Nr. 81, daß der Betrag des tarifmäßigen Stempels für jene Schriftstücke nur dann zu erheben ist, wenn keine Veranlassung zu deren Ertheilung vorliegt und dieselbe lediglich als eine Folge des Antrages der Interessenten zu betrachten ist, nicht aber wenn die Ertheilung durch die Sache selbst bedingt und deshalb ohne Antrag nothwendig war. — Nach einer Cirk.-Verf. des Ostr. Trib. an dessen Untergerichte v. 2. Juli 1861 unter Nr. 1, auf Grund eines ZM's im Einverst. des FM. (B.-Bl. f. ger. Beamte S. 137), sind hiernach auch die auf Grund des §. 229 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 angeordneten, den Konkursgläubigern zu ertheilenden beglaubigten Abschriften ihrer Anmeldungen und des im Prüfungs-Termin aufgenommenen Protokolls nebst der tabellarischen Nachweisung einem Stempelansatz nicht unterworfen.

b. Zum Abs. 2 des Art. 21 a. a. D. bestimmt das durch ZM. v. 5. Mai 1857 III 10278 der Reg. in F. mitgetheilte ZM. v. 28. April dess. J. I 1486 an d. Appell.-G. daselbst: Zu anderen Aktesten, als den im Art. 21 des Gesetzes vom 9. Mai 1854 erwähnten Kirchzeugnissen ist, da der k. Finanz-Minister dies verlangt, der Stempel in natura zu verwenden.

2. Auch zu gerichtlichen Nachlaßregulierungs-Akten eingereichte Privat-Inventarien sind stempelpflichtig. Das Sportel-Gefetz vom 10. Mai 1851 hat in den Vorschriften des Stempelgesetzes nichts geändert, sondern nur Bestimmungen über den Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten, sowie darüber getroffen, inwieweit eine Erhebung besonderer Stempelbeträge neben den für die gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen anzusetzenden Pauschquantum ferner stattfinden, wobei davon ausgegangen ist, daß der Regel nach die Stempelbeträge in den Pauschätzen enthalten sind. Auf Privaturkunden, welche in den bei den Gerichten bearbeiteten Rechtsangelegenheiten von den Interessenten zu den Akten eingereicht werden, beziehen sich aber jene Bestimmungen nicht. Für die Verwendung des Stempels zu dergleichen Urkunden ist vielmehr das Stempelgesetz nach wie vor allein maßgebend. ZM. v. 3. Dez. 1853 (ZM. S. 434, GB. 1854 S. 128). Ebenso nach der Instr. des ZM. v. 8. Juni 1865 Nr. 10 (ZM. S. 131). Vergl. Anm. 6 zu §. 3.

3. Der Stempel für die Bestätigung von Familien-Fideicommissen und Stiftungen gelangt in Folge des Sportelgesetzes vom 10. Mai 1851 als Gerichtskosten zur Berechnung. Auch bedarf

es fernerhin nicht mehr der im Finanzminift.-Refkript vom 31. Juli 1842 (G.B. S. 343 — vergl. auch ZMR. v. 25. Sept. 1842, ZMB. S. 344) vorgeschriebenen Aufstellung und Einſendung eines Verzeichniſſes über die im Laufe des Jahres im Gerichtsbezirke errichteten Familien-Fideicommiſſe und Stiftungen. ZMR. v. 22. Juni 1852 (G.B. S. 162).

4. Zu Lieferungsverträgen, welche von den Gerichtsbehörden in Angelegenheiten des eigenen dienſtlichen Bedarfs geſchloſſen werden, iſt der Stempel nicht in natura zu verwenden, ſondern als Gerichtsgebühr einzuziehen, ſ. zur Tarification „Kaufverträge“ die Anm. 18. n sub Nr. 2 Schlußabſatz.

5. Die Kreisgerichte ſind nicht befugt, für die von den Auditeuren ſolcher Truppentheile, welche ſich im Auslande befinden, oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlaſſen haben, nach §. 2 des Geſetzes vom 8. Juni 1860 (G.S. S. 240) aufgenommenen, den gedachten Gerichten in Gemäßheit des §. 3 l. c. zur Aufbewahrung und weiteren geſetzlichen Veranlaſſung zugeſandten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Koſten zu liquidiren, da die Befugniß zur Aufnahme ſolcher Akte den Auditeuren nach §. 1 l. c. als ein ſelbſtſtändiges Recht übertragen iſt, ſie alſo hierbei nicht als Kommiſſarien der Kreisgerichte fungiren. Was dagegen den Stempelanſatz betrifft, ſo richtet ſich die Verpflichtung zur Entrichtung und Nachliquidation des von dem Auditeur nicht verwendeten Stempels nach der Vorſchrift des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822. Iſt alſo die Aufnahme des Aktes im Inlande erfolgt, ſo iſt der Stempel unbebingt nachzuliquidiren; die im Auslande aufgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſind dagegen dem preußiſchen Stempel nur in den Fällen zu unterwerfen, in welchen das Geſetz dieſes anordnet, alſo namentlich in den Fällen des §. 12 des Stempelgeſetzes. ZMR. v. 31. Jan. 1871 I 218 (B.-Bl. f. ger. B. S. 77).

6. a. Nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 24. Nov. 1835 (ſ. §. 22 Anm. 14. a) ſoll in den Fällen, in welchen eine weder gerichtlich noch notariell aufgenommene Pünktation innerhalb 14 Tagen nach ihrer Errichtung einer Gerichtsbehörde zur Anerkennung des Inhalts oder der Unterſchrift überreicht wird, die gedachte Behörde für die Einziehung des zu der Pünktation erforderlichen Stempels von Amtswegen ebenſo zu ſorgen verpflichtet ſein, wie dieſes nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1834 (ſ. §. 12 Anm. 5) bei den gerichtlich aufgenommenen Verträgen und Pünktationen vorgeschrieben iſt. Da nach §. 16 des Geſetzes vom 10. Mai 1851 (ſ. Anm. 1. c) ein Stempelverbrauch bei den Gerichten in den von dieſen zu bearbeitenden Rechtsangelegenheiten nicht mehr ſtattfindet, ſo iſt die Frage entſtanden, ob in den gedachten Fällen die Interessenten dazu angehalten werden müſſen, das erforderliche Stempelpapier in Natur einzureichen, oder ob die Stempelbeiträge als Gerichtskosten zu erheben und zu verrechnen ſind. Auf Grund eines mit dem Herrn Finanzminiſter getroffenen Uebereinkommens werden die Gerichtsbehörden angewieſen, das letztere Verfahren zu beobachten, und daſſelbe auch in den Fällen anzuwenden, in welchen es demnächst nicht zu der in Antrag gebrachten gerichtlichen Vollziehung der Pünktation kommt. ZMR. v. 19. März 1858 an alle Gerichte, eogl. des Bezirks des Appell. ger. Hofes zu Köln (ZMB. S. 122, G.B. S. 200).

6. b. Die Vorſchrift der allgemeinen Verfügung vom 19. März 1858 (ſ. vorige Anm.), daß die Beträge der zu einer Urkunde erforderlichen Stempel auch dann als Gerichtskosten erhoben werden ſollen, wenn die Urkunde innerhalb vierzehn Tage nach ihrer Errichtung einer Gerichtsbehörde nur zur Anerkennung der Unterſchrift überreicht wird, hat zu Unzuträglichkeiten geführt, da die Gerichte nicht befugt ſind, von dem Inhalte einer nur zu dieſem Zwecke überreichten Urkunde gegen den Willen der Betheiligten Kenntniß zu nehmen (§. 26 Tit. 3 Th. 2 UGD.) und daher vielfach die Stempelpflichtigkeit der Urkunde nicht beurtheilen können, andererseits aber auch die Verantwortlichkeit der Betheiligten für die rechtzeitige Verwendung des Stempels durch die erwähnte Art der Erhebung deſſelben ausgeſchloſſen wird. Ein Recht der Betheiligten, von dieſer Verant-

wortlichkeit frei zu bleiben, kann auch für den Fall, daß sie die Einsicht der Urkunde gestatten, nicht anerkannt werden, da durch die Allerhöchste Ordre vom 24. November 1835 in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 19. Juni 1834 die Verantwortlichkeit der Betheiligten nur rücksichtlich der zur gerichtlichen Vollziehung eingereichten Urkunden ausgeschlossen worden ist.

Auf Grund eines mit dem Herrn Finanzminister anderweit getroffenen Uebereinkommens werden daher die Gerichtsbehörden angewiesen, zu solchen Urkunden, welche vom 15. März d. J. an Behufs gerichtlicher Anerkennung der Unterschrift, nicht aber des Inhalts, eingereicht werden, die Beträge der erforderlichen Stempel nicht mehr als Gerichtskosten zu erheben.

Für die gehörige Verwendung der Naturalstempel zu solchen Urkunden bleiben lediglich die Betheiligten verantwortlich, und den Gerichten verbleibt nur die allgemeine Verpflichtung, in vorkommenden Fällen auf die Entrichtung der Steuer zu achten.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in den Bezirken der königlichen Appellationsgerichte zu Kiel, Rassel und Wiesbaden zu verfahren. ZMR. v. 5. März 1874, an sämtl. Gerichtsbehörden im Geltungsbereich des Gerichtskostengef. v. 10. Mai 1851, (ZMB. S. 63). — Vergl. Anm. 14. h zu §. 22 und Anm. 7. b zu §. 34.

6. c. Das ZMR. vom 19. März 1858 findet keine Anwendung, wenn Punktationen innerhalb 14 Tagen nach ihrer Errichtung einem Gericht nicht in Gemäßheit der Allerh. Rab.-Ordre v. 24. Nov. 1835 zu dem dort bezeichneten Zwecke (zur gerichtlichen Vollziehung) überreicht werden; vielmehr ist in solchen Fällen der Stempel in natura zu verwenden, s. Anm. 14. e zu §. 22.

6. d. Der Stempel zu einer Privat-Punktation, wenn dieselbe erst nach Ablauf der 14tägigen Frist seit ihrem Abschluß beim Gericht zur Vollziehung eingereicht wird, ist nicht als Gerichtskosten anzusehen und zu verrechnen, sondern in natura beizubringen. ZMR. v. 26. Mai 1858 an d. Appell.-G. in F., mitgetheilt durch ZMR. v. 3. Juni dess. J. III 12074 an d. Reg. daselbst. Ebenso nach d. ZMR. v. 20. Nov. 1858 I 3942 an d. Appell.-G. in S., mit dem Bemerkten, daß in solchen Fällen die Interessenten zur Beibringung des Stempels event. durch Exekution angehalten werden müßten.

7. In Betreff des Ansazes der Gerichtskosten resp. Stempel in Beziehung auf die Führung des Handelsregisters und des Schiffsregisters vergl. die Verordnung v. 27. Jan. 1862 (GS. S. 33) u. ZMR. v. 26. Sept. 1864 (ZMB. S. 270), namentlich wegen der Stempelbeträge §. 2 Nr. 5 u. 6, §§. 4, 6, 8, 14. I. 3 u. V. VI. der Verordnung. Stempelbeträge kommen danach nur für Atteste, welche aus dem Handelsregister erteilt werden, in Ansatz (§. 6); im Bezirk des Appell.-ger.hofes zu Köln wird bei Ertheilung eines Attestes oder Auszuges (Certifikat, beglaubigte Abschrift) aus dem Handelsregister der Stempel selbst verwendet (§. 14. I. 3); auch soll es dort rücksichtlich der Stempel zu Attesten, Auszügen und beglaubigten Abschriften, sowie den Strafverurtheilungen und Ausfertigungen bei den bestehenden Vorschriften sein Bemerkten behalten (§. 14. V).

8. Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, v. 4. Juli 1868 (RBl. S. 415) §. 69: Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register erfolgen kostenfrei.

ZMR. v. 17. Dez. 1868 (ZMB. S. 392), welches, nachdem, wie es daselbst heißt, das Gesetz vom 4. Juli 1868 in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes [f. RBl. 1867 S. 1 ff.] an die Stelle des Genossenschafts-Gesetzes vom 27. März 1867 und der Einführungs-Verordnungen desselben in den verschiedenen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 12. Juli, 12. Aug. und 22. Sept. 1867 getreten, unter Aufhebung der Instruktionen vom 2. Mai, 10. — nicht 12. wie es dort heißt — Aug., 25. Sept. und 26. Okt. 1867, auf Grund der §§. 66 und 72 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eine anderweite Instruktion über die Führung des

Genossenschafts-Register und Festsetzung von Ordnungsstrafen den sämmtlichen Gerichten zur Nachachtung mittheilt.

Diese Instruktion des ZM. v. 17. Dez. 1868, betr. die Führung der Genossenschafts-Register (ZM. S. 392 ff.), bestimmt im §. 43: Die Eintragungen in die Genossenschafts-Register und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche erfolgen gebühren- und stempelfrei ac. Im Uebrigen kommen in den Landestheilen, in welchen das Einführungsgezet vom 14. [muß heißen 24.] Juni 1861 [f. GS. S. 449], resp. die Verordnung vom 5. Juli 1867 [f. GS. S. 1133] gilt, für den Ansaß der Kosten und Stempel die Vorschriften der Verordnung vom 27. Januar 1862 (GS. S. 33 — f. Anm. 7), in den übrigen Landestheilen die bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

9. Alle in Folge der Verordnung vom 30. März 1847 (GS. S. 125) wegen bürgerlicher Beglaubigung eines Geburts-, Heiraths- oder Sterbefalles oder in Betreff des Austritts aus der Kirche bei den Gerichten ergehenden Verhandlungen und Verfügungen sollen nach der Kab.-Ordre v. 18. Juni 1847 (GS. S. 260) stempelfrei sein; ausgenommen waren jedoch nach derselben Ordre die den Interessenten auf Grund der gerichtlichen Register und Akten auszufertigenden Atteste. Ferner bestimmte das ZM. v. 18. Sept. 1848 (ZM. S. 314), daß sowohl zu den zufolge der vorgeordneten Verordnung v. 30. März 1847, als auch des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847 (GS. S. 263) auszustellenden Attesten über Geburt, Heirath, Aufgebot, Sterbefall der tarifmäßige Stempel zu verwenden ist; f. unten Absatz 4 u. 5.

Ueber die bürgerliche Eheschließung im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover ist die Verordnung v. 29. Sept. 1867 ergangen (GS. S. 1685), zu welcher die Instr. des ZM. v. 21. Nov. 1867 (ZM. S. 409) im §. 11 bestimmt, daß zum Attest über ein Aufgebot sowie zum Attest über die Eintragung in das Eheregister die tarifmäßigen Stempelgebühren, 5 Sgr., zu erheben, alle übrigen gerichtlichen Verhandlungen stempelfrei sind; f. unten Absatz 4 u. 5.

Für das vormalige Kurfürstenthum Hessen und die vormalig Bayerischen Gebietstheile, excl. Kaulsdorf, bestimmt die Verordnung v. 30. Aug. 1867 (GS. S. 1385) im §. 4: Die Verhandlungen und Verfügungen, betreffend die gerichtliche Verlautbarung der Eheverlöbniße und in Ansehung solcher Personen, welche nicht Mitglieder der bestehenden christlichen Kirchen sind, die Schließung der bürgerlichen Ehe und das derselben vorangehende Aufgebot sind kostenfrei, mit Ausschluß der auf Grund dieser Verhandlungen zu ertheilenden Ausfertigungen und Atteste, sowie derjenigen Verfügungen der höheren Behörden, durch welche auf Antrag der Beteiligten ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht zur Verlautbarung des Eheverlöbnißes ermächtigt wird [in Betreff der jetzigen Kostenfreiheit dieser Verfügungen der höheren Behörden vergl. Art. II des Ges. v. 7. März 1870, GS. S. 202]; f. die folg. beiden Absätze.

Zufolge Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung v. 9. März 1874 — für den Umfang der Monarchie, excl. des Appell.-Gerichtsbezirks Cöln und des Gebiets der Stadt Frankfurt a. M. (GS. S. 95) sind vom 1. Oktober 1874 ab die Atteste über Geburt, Aufgebot, Heirath, Sterbefall überall Seitens der Standesbeamten zu ertheilen; f. den folg. Absatz.

Für die im Absatz 1 gedachten Atteste über den Austritt aus der Kirche zufolge der Verordnung v. 30. März 1847 ist der Stempel auf 5 Sgr. ermäßigt (ZM. v. 18. März u. ZM. v. 4. April 1848 auf Grund Alerh. Erlasses v. 3. März dess. J., EB. S. 50 u. ZM. S. 120); vergl. auch Anm. 10. Alle übrigen vorerwähnten Atteste sind jetzt stempelfrei, f. S. 2 die Anm. §. 2 Nr. 12 nebst Note 4. Auch bestimmt §. 12 des im vorigen Absatz citirten Ges. v. 9. März 1874: Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

10. Gesetz, betr. den Austritt aus der Kirche, v. 14. Mai 1873, für den Umfang der Monarchie

einschließlich des Inlandes (§. 207) §. 6: Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschrittsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Hierzu bestimmt das *JM.R.* v. 13. Juni 1873 (*JM.B.* S. 183) unter Nr. 5: An Kosten des Verfahrens werden außer den baaren Auslagen (Porto, Gebühren der Gerichtsvogte oder Gerichtsvollzieher) nur Abschrittsgebühren erhoben *z.* Für die Bescheinigung des Austritts (Nr. 3 — wonach dieses Attest nur auf Verlangen zu erteilen) ist eine Stempelgebühr von 5 Sgr. zu erheben (vergl. Anm. 9 Schlußabsatz).

B. Ausländische Schriftstücke.

11. Die Bestimmungen des Stempelgesetzes erstrecken sich der Regel nach nur auf die in den Preussischen Staaten aufgenommenen Schriftstücke. Die Verwendung des inländischen Stempels zu den im Auslande aufgenommenen oder ausgestellten Verhandlungen läßt sich nur in den Fällen rechtfertigen, in welchen das Gesetz die Erhebung dieser Abgabe ausdrücklich angeordnet hat. Für Atteste, welche im Auslande von einer Behörde oder einem Beamten des Auslandes ausgestellt sind, verlangt das Stempelgesetz die Verwendung des inländischen Stempels auch dann nicht, wenn von den Attesten im Inlande Gebrauch gemacht wird. *JM.R.* v. 10. Okt. 1842 III 23150 an b. *PStD.* in S. (S.R.) — *f.* auch §. 12 Abs. 3 des Stempelgef. u. oben Anm. 5 am Schluß.

12. Zu den von Ausländern im Auslande ausgestellten Urkunden, wenn davon im Inlande öffentlicher Gebrauch gemacht wird, ist nur in den Fällen der tarifmäßige inländische Stempel zu abhändigen, wo das Stempelgesetz solches, wie *z.* B. bei Vollmachten, Wechseln, Kaufkontrakten über inländische Grundstücke, ausdrücklich vorschreibt, in zweifelhaften Fällen aber anzufragen *z.* *JM.R.* v. 20. April 1838, im Einverst. des *JM.* (v. *R.* B. 51 S. 402).

13. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für Ausländer, im Auslande aufgenommene Verträge über im Inlande belegene Grundstücke der inländischen Stempelsteuer zu unterwerfen, bevor im Inlande von einem solchen Dokumente Gebrauch gemacht wird. *JM.R.* v. 26. Sept. 1849 III 19451 (S.R.).

14. Zu den im Auslande von Ausländern ausgestellten Vollmachten kann auf Grund der Vorschrift des §. 37 Tit. 3 Th. 1 *WGD.* nur der einfache Vollmachtenstempel mit 15 Sgr. gefordert werden, wogegen die von der ausländischen Behörde ausgefertigten *Rekognition*-Verhandlungen oder Atteste dem diesseitigen Stempel nicht unterliegen. *JM.R.* v. 8. März 1843 unter Nr. V, im Einverst. des *JM.* (*JM.B.* S. 79).

15. Die einseitige Unterschrift des Verkäufers unter einer Verkaufsurkunde macht, selbst wenn sie im Inlande stattgefunden hat, die Urkunde nicht stempelpflichtig, sofern der Käufer seinerseits seine Unterschrift erst im Auslande hinzugefügt und also dort erst eine verbindliche Urkunde geschaffen hat. *Erk.* des *OL.* (1) v. 4. Nov. 1858 c. *Dptz* Nr. 288 (S. *Str.* S. 105 Nr. 31).

16. a. In dem Falle, wo im Auslande über einen nicht in den diesseitigen Staaten befindlichen Gegenstand ein Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, dessen Erfüllung im Auslande erfolgt, und wo der allein stempelpflichtige Vertragsteilnehmer ein Ausländer ist, kann die Stempelpflichtigkeit des Vertrages aus der gegenwärtigen Fassung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 nicht hergeleitet werden; es muß vielmehr der Revision dieses Gesetzes vorbehalten bleiben, inwiefern ausländische Verhandlungen durch den Gebrauch, welcher davon in diesseitigen Staaten gemacht wird, den diesseitigen Stempel-Vorschriften unterworfen werden. Schreiben des *JM.* an d. *Kriegs-M.* v. 19. Nov. 1829 u. *R.* des *Kriegs-M.* v. 3. Dez. dess. *J.* II. 399 (S.R.).

16. b. Die von einem Inländer im Auslande abgeschlossenen und im Auslande zu erfüllenden

Lieferungsverträge über nicht im Inlande befindliche Gegenstände unterliegen nicht der Preussischen Stempelsteuer. Erl. des N. (I) v. 22. Mai 1871 (Entsch. B. 65 S. 223, Str. N. B. 82 S. 142.)¹⁾

¹⁾ Es handelte sich um mehrere, im Jahre 1866 von den Klägern mit der Königl. Intendantur des zweiten Armeekorps in Böhmen und Mähren über Beschaffung von Armeebedürfnissen für die damals dort stehenden vaterländischen Truppen abgeschlossene Lieferungsverträge, zu welchen der Werthstempel von $\frac{1}{3}$ Prozent nachgefordert und eingezogen wurde. In den Gründen des Trib.-Erl. heißt es nun u. A.: Der Appell.-Richter führt aus:

„Der Regel nach kann von einer Stempel-Abgabe nur dann die Rede sein, wenn das die Abgabe bedingende Ereigniß unter dem Schutze der Landesgesetze seine Existenz erlangt hat. Daß also im Auslande geschehene Verhandlungen, der Regel nach, nicht der Steuer unterworfen sind, ist nach der Natur der Abgabe selbstverständlich und bedurfte es keiner speziellen Bestimmung darüber. Umgekehrt war eine spezielle Vorschrift nothwendig, wenn ausnahmsweise ausländische Verhandlungen der Stempelsteuer unterliegen sollten. Dieser Grundsatz ist ausdrücklich in dem Reskripte des Finanz-Ministers vom 10. Okt. 1842 (s. Ann. 11) anerkannt, welches verordnet: „Die Bestimmungen des Stempelgesetzes erstrecken sich, der Regel nach, nur auf die in den Preussischen Staaten aufgenommenen Schriftstücke. Die Verwendung des inländischen Stempels zu den im Auslande aufgenommenen oder ausgestellten Verhandlungen läßt sich nur in den Fällen rechtfertigen, in welchen das Gesetz die Erhebung dieser Abgabe ausdrücklich angeordnet hat.“ Derselbe Grundsatz ist in dem Reskripte vom 20. Okt. 1837 (Zahrbücher B. 50 S. 664 — ist kein R., sondern ein Schreiben des M. an d. M.) ausgesprochen. Solche Ausnahmen von der Regel sind vorgesehen bei ausländischen, zum Gebrauche im Inlande bestimmten Vollmachten (Reskript vom 8. März 1843 zu V, §. 37 Tit. 3 Th. 1 der AGD., M. B. S. 8 — soll heißen S. 79, s. Ann. 14); bei ausländischen, auf einen Inländer gezogenen Wechseln (Kab.-Ordre vom 3. Jan. 1830 — GS. S. 9); bei ausländischen schriftlichen Akten über Immobilien des Inlandes (Tarif „Kaufverträge“; §. 115 Tit. 5 Th. 1 M. R.). Dagegen existirt keine gesetzliche Vorschrift, wonach im Auslande geschlossene Kauf- oder Lieferungsverträge über bewegliche Sachen der Stempelsteuer unterworfen sind. Nur dann wird angenommen, daß solche Verträge stempelpflichtig sind, wenn sie von einem Inländer im Auslande über inländisch es bewegliches Vermögen abgeschlossen sind (Neuter, die Preussischen Stempelvorschriften I §. 3 S. 5). Dies ist aus dem §. 12 des Stempelgesetzes zu entnehmen, wonach, wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, das erforderliche Stempelpapier binnen vierzehn Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen ist. Der Einwand des Verklagten, daß der §. 12 nicht über die Stempelpflichtigkeit, sondern über die Zeit der Nachbringung des Stempels disponirt, ist allerdings richtig. Indessen folgt daraus nur, daß Verklagter die Angabe der gesetzlichen Vorschrift, wonach die fraglichen Verträge stempelpflichtig sein sollen, schuldig geblieben ist. In der That läßt aber auch der §. 12 a. a. D. erkennen, daß im Auslande geschlossene Verträge über im Auslande befindliche Sachen stempelfrei sind, weil es sonst an der unentbehrlichen Vorschrift, binnen welcher Frist der Stempel zu denselben nachzuliefern sei, fehlen würde, und die Vorschrift, daß stempelpflichtige Verhandlungen, der Regel nach, auf das erforderliche Stempelpapier geschrieben werden sollen, da nicht Anwendung findet, wo dies nicht geschehen konnte.“

Dieser Ausführung muß als vollkommen zutreffend beigeplichtet werden, und fällt mithin die in der Nichtigkeitsbeschwerde gerügte unrichtige Anwendung des §. 12 l. c. dem zweiten Richter keineswegs zur Last. Freilich will der Verklagte die von dem Letzteren vermiste gesetzliche Vorschrift, nach welcher die hier in Rede stehenden Lieferungsverträge der Stempelsteuer wirklich unterworfen wären, in der Tarifposition „Lieferungs- und Kaufverträge“ finden, und er wirft dem Appell.-Richter deshalb vor, diese Tarifposition durch unterlassene Anwendung verletzt zu haben. Indessen auch dieser Vorwurf kann als begründet nicht anerkannt werden. Der Stempel-Tarif vom 7. März 1822 enthält zuvörderst sub voce „Lieferungsverträge“ die bloß verweisende Bemerkung: „wie Kaufverträge, siehe diese“, und nebenher die selbstständige Bestimmung: „Diejenigen welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten.“ Zuvor aber heißt es sub voce „Kaufverträge“:

Kaufverträge über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten Eins vom Hundert des Kaufwerths;
 „ über außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten 15 Sgr;
 „ über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied, sofern über den Kauf derselben ein besonderer schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, Ein Drittheil Prozent des vertragmäßigen Kaufpreises.

Dieser letzte Absatz lautet ganz allgemein: abgesehen von inländischen und außerhalb

16. c. Die im außerpreussischen Gebiete mit außerpreussischen Staats-Angehörigen geschlossenen und im Auslande zu erfüllenden Lieferungs- resp. Leistungs-Verträge unterliegen dem Preussischen Stempel, sofern die Bestätigung derselben im Preussischen Inlande erfolgt. Um derartige Verträge zu Gunsten der Bundeskasse vom Preussischen Stempel zu befreien, wird, im Einverständnisse mit dem Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes, für den Bereich der Telegraphen-Verwaltung hierdurch bestimmt, daß für die Folge diejenige in Preußen befindliche vorgesezte Behörde, welcher bis jetzt die Bestätigung solcher Verträge obgelegen hat (mithin die General-Direktion der Telegraphen resp. die betreffende Telegraphen-Direktion), statt der Verträge selbst, schon die Vertrags-Entwürfe einfordern und dann nach Prüfung und Feststellung der letzteren den betreffenden außerhalb des Preussischen Staats-Gebiets befindlichen Lokal-Behörden (Telegraphen-Stationen) die Ermächtigung zum definitiven Vertrags-Abschlusse nach Maßgabe des revidirten Entwurfs erteilen soll. Verfügung der General-Direktion der Telegraphen, Berlin den 17. Dez. 1870 (M.B. 1871 S. 54).

Wehnlich ordnet das R. des Kriegs-M. v. 26. Aug. 1870 (Armee-Berordn. Nr. 17) an, daß bei den auf außerpreussischem Bundesgebiet mit Ausländern über Lieferungen zc. zu militärischen Zwecken geschlossenen und daselbst zu erfüllenden Verträgen an die Stelle der Bestätigung dieser Verträge durch die betreffende, in Preußen befindliche obere Behörde fortan die Prüfung und Feststellung des Vertrags-Entwurfs durch die letztere zu treten und demnächst der definitive Vertragsabschluß durch die außerhalb des Preussischen Staatsgebietes befindliche Lokalbehörde zu erfolgen hat.

17. Wegen der Verträge mit ausländischen Versicherungs-Gesellschaften s. Tarifposition „Assuranz-Policen“ Anm. 6 letzten Absz.

18. a. Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, v. 21. Dez. 1868 (R.GBl. 1869 S. 113 — auf das Deutsche Reich ausgedehnt, R.GBl. 1872 S. 134): Nach Art. 10 sollen die von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten beider Länder, ingleichen von ihren Kanzlern vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtsstempel versehenen Abschriften der dort bezeichneten, von ihnen aufgenommenen Urkunden oder Auszüge aus denselben, Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß sie die durch die Gesetze ihres Landes vorgeschriebene Form beobachtet haben, und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrierung und aller anderen Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

18. b. Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien, v. 22. Febr. 1870 (R.GBl. S. 99 — auf das Deutsche Reich ausgedehnt, R.GBl. 1872 S. 211): Art. 10, wie Art. 10 in voriger Anm.

Landes belegenen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, sollen schriftliche Kaufverträge über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied der Stempelsteuer zu einem Drittel Prozent unterliegen. Es mag daher zugegeben werden, daß auch Kaufverträge über nicht im Inlande befindliche Gegenstände sonst in dieser Art, also mit einem Drittel Prozent zu versteuern sein würden; das stellt indessen der Appell.-Richter an sich auch nicht in Abrede. Seine schließliche Annahme: die hier in Rede stehenden sechs Lieferungsverträge wären nicht stempelpflichtig, gründet sich nicht sowohl darauf allein, daß die fraglichen Verträge die Lieferung nicht im Inlande befindlicher Gegenstände betroffen hätten, als er vielmehr deren Stempelfreiheit als selbstverständlich um deshalb für geboten ansieht, weil dieselben im Auslande geschlossen und zu erfüllen gewesen wären. Die aus einer angeblichen Verletzung der gedachten Tarif-Position entnommene Beschwerde ist daher jedenfalls verfehlt.

C. Verjährung der Stempelsteuer.

19. a. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht Kraft hat, v. 31. März 1838 (G. S. 249):

§. 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen

8. auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Kommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als Ein Prozent betragen, oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§. 5. Die Verjährung fängt an in Betreff

2. der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozeß ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der Allg. Gerichtsordnung ist;

3. aller übrigen in den §§. 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch heizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörde unterbrochen.

§. 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Beurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.

19. b. Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt (für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie für Neuvorpommern und Rügen), v. 6. Juli 1845 (G. S. 483):

§. 2. Eine Verjährungsfrist von vier Jahren tritt ein bei Forderungen

8. wörtlich wie §. 2 Nr. 8 in Anmerk. 19. a.

§. 4 Nr. 2 und 3. wörtlich wie §. 5 Nr. 2 und 3 in Anm. 19. a., nur mit Weglassung des letzten, mit den Worten „Unter Prozeß“ beginnenden Satzes der Nr. 2.

§. 6 wörtlich wie §. 10 in Anm. 19. a.

[die Bestimmungen der §§. 8, 9 in Anm. 19. a enthält diese Verordnung nicht].

19. c. Die Verordnung v. 6. Juli 1845 (s. Anm. 19. b) ist auch eingeführt:

1. in der Provinz Schleswig-Holstein, Gef. v. 9. Febr. 1869 (G. S. 341);

2. im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M., Gef. v. 13. März 1869 (G. S. 484).

Nach §. 3 des Gef. zu 1 und nach §. 2 des Gef. zu 2 tritt an die Stelle des im §. 7 Absatz 1 der Verordnung v. 6. Juli 1845 bestimmten Zeitpunktes der 31. Dezember 1869 [Zeitpunkt des Beginnes der Verjährungsfrist bezüglich solcher Forderungen, welche zur Zeit der Publikation des Gesetzes bereits fällig waren].

20. Das Gesetz vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungs-Fristen handelt nur von solchen Stempeln, welche Seitens der Behörden zu liquidiren und einzuziehen waren, nicht aber von denjenigen, welche die Aussteller selbst zu den unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunden beizubringen haben. Rückfichtlich der Stempel zu Privaturkunden ist also die Verjährung ausgeschlossen. *JMR.* v. 28. Febr. 1848 III 2313 (GR.)

21. Nur gewissen Behörden, nicht auch den Notaren gegenüber kann, bei der Forderung auf Nachzahlung zu wenig entrichteter Stempel, der Einwand der kürzeren Verjährung aus dem Gesetz vom 31. März 1838 — §. 2 Nr. 8 daselbst — erhoben werden. *JMR.* v. 22. Febr. 1867 III 2495 an d. Reg. in F.

22. a. Da die Erbschaftsstempel von den Gerichten, beziehungsweise den Verwaltungs-Behörden einzuziehen sind, so gehören auch diese Stempel, sofern sie nicht mehr als Ein Prozent betragen, zu den nach der allgemeinen Vorschrift der Nr. 8 im §. 2 des Gesetzes vom 31. März 1838 der kürzeren Verjährungsfrist unterworfenen. *JMR.* v. 9. Nov. 1854 III 27971 an d. PStD. in Posen.

22. b. Rückfichtlich der Verjährung der seit dem 1. Januar 1874 in Stelle des Erbschaftsstempels getretene Erbschaftssteuer vergl. §. 47 des Ges. v. 30. Mai 1873 (GS. S. 329) — f. im Anhang.

23. Die Bestimmungen zu §. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. März 1838 wegen der Verjährung des Erstattungs-Anspruches können nicht Platz greifen, indem diese eine Zahlung Seitens der Debiten voraussetzen, welche im vorliegenden Falle als geleistet nicht angenommen werden kann, weil das Gericht, ohne einmal eine Mittheilung von dem Kostenbetrage an die Debiten gelangen zu lassen, den Stempelbetrag aus den Geldern derselben entnommen hat, in deren Besitze sich das Gericht bereits befand. Die Verjährung konnte erst von dem Tage an beginnen, an welchem die Mittheilung der Kosten-Liquidation unter der Benachrichtigung an die Debiten gelangte, daß der Betrag dafür aus den für dieselben bei dem Gerichte befindlichen Geldern entnommen sei. Der beantragten Stempel-Erstattung steht daher nichts im Wege. *JMR.* v. 17. Nov. 1849 III 23713 an d. Reg. in F.

24. In Betreff der Gerichtskosten (also auch der als solche zu verrechnenden Stempelbeträge, f. Anm. 1.c) wird im §. 5 Absatz 2 des Sporel-Ges. v. 10. Mai 1851 auf die beiden Ges., Anm. 19 a. u. b, verwiesen (f. auch Nr. 14 der Instr. des *JM.* v. 1. Juni 1854).

D. Verfahren in Zweifels- und Beschwerde-Fällen.

25. a. Notare haben in zweifelhaften Fällen die Belehrung, ob der von ihnen gewählte Stempel der richtige sei, bei der Provinzial-Steuerbehörde, als der nach §. 30 des Stempelgesetzes hierzu kompetenten Behörde, nachzusehen, indem, so lange kein Monitum des Stempel-Fiskals zur Erledigung vorliegt, die Sache zur Kognition der Justizbehörde nicht erwachsen ist. *JMR.* v. 28. Mai 1845 I 2219 an d. Justizkommissar N. (GR.).

25. b. Nach der Bescheidung vom 28. Mai 1845 (f. vorige Anm.) ist in Zukunft überall zu verfahren. Da aber die Steuerverwaltung nicht dazu berufen ist, in den einzelnen Fällen den darauf Antragenden die Stempel zu den stempelpflichtigen Verhandlungen zu berechnen, dem Steuer-schulbigen vielmehr selbst die Verpflichtung obliegt, für die Anwendung des tarifmäßigen Stempels Sorge zu tragen, so sind allgemeine Anträge auf Feststellung der Höhe des Stempels zu den einzelnen Verhandlungen zurückzuweisen, und nur dann einer nähern Prüfung zu unterwerfen, wenn die Zweifel, welche dem Bittsteller bei der Stempelberechnung aufgestoßen, speziell dargelegt und erläutert worden sind. *JMR.* v. 28. Juli 1845 III 14934 an d. PStD. in S.

25. e. Dem Notar F. dort ist die erbetene Auskunft zu erteilen und in künftigen ähnlichen Fällen das Gleiche zu thun. Es läßt sich die Weigerung, die Stempelpflichtigkeit von Entwürfen einer Verhandlung zu beurtheilen, nicht allgemein aufrecht erhalten. Die Antwort wird sich auf die Mittheilung beschränken können, welcher Stempel zu verwenden sein würde, wenn die Verhandlung zc. in genauer Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Entwurf zur Perfektion gelangt. *JMR.* v. 27. Jan. 1869 III 915 an d. *PStD.* in Br.

26. Dem Patrimonialrichter N. ist zu eröffnen, daß er die ihm bei Auslegung des Stempelgesetzes auftretenden Zweifel zunächst seiner vorgesetzten Dienstbehörde vorzutragen habe, welche sich darüber nöthigenfalls mit der Provinzial-Steuerbehörde benehmen und ihn demnächst mit Beiseidung versehen werde. *JMR.* v. 3. Dez. 1844 III 26214 an d. *PStD.* in S.

Ebenso bestimmt schon das *JMR.* v. 19. Juli 1822 (v. *RZ.* B. 20 S. 62), wie es nicht die Absicht gewesen, daß Untergerichte sich in zweifelhaften, das Stempelwesen betreffenden Fällen unmittelbar an die Provinzial-Steuerbehörden wenden sollen, daß vielmehr die desfallige Verfügung bloß auf die Obergerichte zu beziehen sei.

27. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo eine Differenz über die Auslegung des Stempelgesetzes eintritt, und insonderheit die Landesjustizkollegien, an welche Seitens der Untergerichte dieserhalb Anfrage zu halten, sich mit der Provinzial-Steuerbehörde über die anzuwendenden Grundsätze nicht einigen können, zur Erlebigung derselben, Behufs Erörterung des Falles, unter den Ministerien, hierher zu berichten, der einseitigen Festsetzung, beim Entstehen der Verständigung mit der Provinzial-Steuerbehörde, aber sich zu enthalten. *JMR.* v. 2. Dez. 1831 (v. *RZ.* B. 38 S. 407, *JMB.* 1846 S. 103, v. *RA.* B. 15 S. 733).

28. Nach Vorschrift des Reskripts vom 2. Dez. 1831 (s. vorige Ann.) haben die Obergerichte auch in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen bei ihnen über die Stempelfestsetzungen der Gerichte erster Instanz, namentlich in Erbschaftsstempel-Angelegenheiten Beschwerde geführt wird. Nach der *Allerh. Ordre* vom 18. Nov. 1828 (s. *Ann.* 54. a.) sind zwar die Beschwerden über Festsetzung oder Einziehung einer Stempelsteuer gegen die festsetzende Behörde im Wege der verfassungsmäßigen Instanzen zu verfolgen, und es unterliegt hiernach keinem Bedenken, daß dergleichen Beschwerden über die Gerichte erster Instanz bei den Obergerichten angebracht und von diesen geprüft werden müssen. Da jedoch nach §. 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 die Verwaltung des Stempelwesens unter der Leitung des *S. Finanz-Ministers* steht, diesem auch, was insbesondere die Festsetzung des zu erhebenden Erbschaftsstempels betrifft, die Endentscheidung über den Betrag des Letzteren gebührt — *Allerh. Instruktion* vom 5. Sept. 1811 §. 39 ff., so ergibt sich hieraus von selbst, daß die Organe desselben, also die Provinzial-Steuerverwaltungen, von der Konkurrenz bei Erlebigung von Beschwerden über Stempelfestsetzungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Obergerichte haben daher in dergleichen Fällen jedesmal mit der betreffenden Provinzial-Steuerverwaltung Rücksprache zu nehmen, und, wenn sich dabei eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, darüber an den *Justiz-Minister* zu berichten. *JMR.* v. 13. Febr. 1854 an alle Gerichte, *excl.* der im Bezirk des *Appell. ger. Hofes* zu *Cöln* (*JMB.* S. 86, *GB.* S. 187), mitgetheilt durch *JMR.* v. 16. März *deff. J.* (*GB.* S. 186).

29. Nach dem Wunsche des *Justiz-Ministeriums* werden die Provinzial-Steuerbehörden angewiesen, in solchen Fällen, wo dieselben in Stempel-Angelegenheiten Anträge bei den Provinzial-Justizbehörden durch besondere Bezugnahme auf Verfügungen des *Finanz-Ministeriums* begründen zu müssen glauben, diese Verfügungen dem Gericht jederzeit in Abschrift mitzutheilen. *Cirk.-N.* des *JM.* v. 25. Febr. 1826 III 3731.

30. Ist der Betrag vor dem Kreisgericht zu *C.* aufgenommen, so daß es sich um einen als

Gerichtskosten anzusetzenden Werthstempel handeln würde, so hat die Königl. Regierung das Gesetz des L. um Niedererschlagung des Kaufwerthstempels ressortmäßig an das dortige Königl. Appellationsgericht abzugeben. *JMR.* v. 4. Aug. 1853 III 17950 an d. Reg. in *F.*

31. Wo es sich um einen als Gerichtskosten zu verrechnenden Stempel handelt, hat auf Beschwerden über Untergerichte zunächst das Obergericht, mit Ausschluß der Steuerbehörde, zu befinden. *JMR.* v. 6. März 1858 III 3695 u. v. 8. Okt. 1859 III 13714 an d. *PSD.* in *S.*

32. Rücksichtlich des Verfahrens bei Differenzen aus Anlaß von Stempelrevisionen s. *Ann.* 11—14 zu §. 34.

33. In Betreff des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, welche in den neuen Landestheilen zwischen den Gerichten oder Notaren und den Verwaltungs-Behörden über Auslegung stempelgesetzlicher Vorschriften entstehen, resp. bei hierauf bezüglichen Zweifeln, wird auf die Abtheilung II des *Komm.* verwiesen.

E. Rechtsweg wegen der Stempelsteuer.

34. a. Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861 (*GS. S.* 241):

§. 11.

Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.

§. 12.

Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarienkassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.

§. 13.

Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 14.

Wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im §. 11 gedachten Stempel-Abgaben ein gerichtliches Strafverfahren anhängig wird und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der Strafrichter das Erkenntniß auszusprechen und dem Angeeschuldigten eine, nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe von der im §. 11 ertheilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen und, daß dies geschehen, nachweisen muß. Hält er diese Frist nicht inne, oder steht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, in welchem Fall deren Wiederaufnahme oder wiederholte Anstellung nicht gestattet ist, so hat das Strafverfahren seinen Fortgang. Andernfalls ist das im Civilprozeß ergangene End-Urtheil für die Untersuchung maßgebend.

34. b. Wegen Anwendung des Ges. v. 24. Mai 1861 (s. vorige *Ann.*) auf die neuen Landestheile vergl. die Verordnung v. 16. Sept. 1867, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges *zc.* (*GS. S.* 1515).

35. Von jeder Klage, welche auf Grund der Bestimmungen der §§. 11 bis 14 des Gesetzes v. 24. Mai 1861 in Beziehung auf die Stempelsteuer angestellt wird, so wie von den Urkunden, auf welche es ankommt, haben die Provinzial-Steuerbehörden, unter Beifügung ihres Gutachtens, Abschrift an das Finanz-Ministerium einzureichen, demnächst auch von jedem Erkenntniße des Ober-

Tribunals oder sonstigem in die Rechtskraft übergegangenen gerichtlichen Erkenntnisse Abschrift vorzulegen. Cirk.-R. des F.M. v. 21. Juni 1861 III 13333.

Bei Einreichung dieser Erkenntnisse ist in den Berichten jedesmal der Grundsatz oder die Ansicht näher anzugeben, worauf der Gerichtshof seine Entscheidung stützt. Cirk.-R. des F.M. v. 7. Nov. 1865 III 24077.

36. Auf einen Fall der Verpflichtung zur Entrichtung von Stempeln, der bereits zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gänzlich abgemacht war, ist dieses Gesetz nicht anwendbar. Erk. des O.L. (I) v. 20. Febr. 1863 (Str. A. B. 48 S. 201).

37. a. Die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1861 §§. 11—14, welche den Rechtsweg über die Frage der Stempelpflichtigkeit gestatten, beziehen sich nur auf Werth- und solche Vertragsstempel, welche nicht nach dem Betrage des Gegenstandes abzumessen sind; sie dürfen daher auf andere Stempel, z. B. auf den tarifmäßigen Stempel für amtliche Akte nicht ausgedehnt werden. Erk. des O.L. (I) v. 11. Jan. 1865 (O.R. B. 5 S. 403).

37. b. Wegen des Rechtsweges in Beziehung auf die Erbschaftsteuer s. §. 40 des Ges., betr. die Erbschaftsteuer, v. 30. Mai 1873 (G.S. S. 329) — s. im Anhang.

38. Ein Beamter, welcher als solcher eine Urkunde vorgelegt hat, kann den Civilrechtsweg beschreiten und die Stempelfreiheit derselben geltend machen, um zu verhindern, daß die Verwaltungsbehörde einen Stempelbetrag von ihm einziehe. Erk. des O.L. (I) vom 20. Juni 1866 (O.R. B. 7 S. 378, O.L. B. 14 S. 637; das Sachverhältniß s. bei demselben Erk. in Anm. 1. c zu §. 22.

39. a. Der §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, gestattet den Rechtsweg über die Verpflichtung zur Entrichtung einer geforderten Stempelabgabe nicht nur im Wege der Einrede, sondern auch im Wege einer jeden nach den gewöhnlichen prozessualischen Regeln zulässigen Klage. Insonderheit läßt §. 12 nicht die Deutung zu, daß derjenige, welchem die Abgabe abgefordert ist, nicht eher klagen dürfe, bis er mit Vorbehalt bezahlt hat, oder die exekutive Beitreibung erfolgt ist. Erk. des O.L. (V) v. 4. Nov. 1862 (O.L. B. 15 S. 605 sub Nr. 28).

39. b. Aus der prinzipiellen Gewähr des rechtlichen Gehörs über gewisse Gefälle und Abgaben folgt die Zulässigkeit der sofortigen Anrufung des Richters nach Erhebung der exekutorischen Forderung, ohne daß dieselbe durch vorherige Zahlung der beizutreibenden Schuld bedingt ist; daher kann, sobald die Steuerbehörde den Stempelbetrag fordert, der Schuldner bei Gericht einen Antrag auf Entscheidung darüber erheben, daß die Verpflichtung zur Entrichtung des Stempelbetrages nicht bestehe und er deshalb den ihm angedrohten Vermögensverlust definitiv nicht zu erleiden habe. Erk. des O.L. (V) v. 30. April 1864 (Str. A. B. 54 S. 145, O.L. S. 274).

39. c. Der Anspruch einer Partei auf Erstattung zu viel gezahlter Stempelbeträge kann gegen den Steuerfiskus nicht bloß im Wege der Klage, sondern auch im Wege der Adcitation und Litisdenunciation geltend gemacht werden. Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte v. 14. April 1866 (ZMB. S. 179).

40. a. Zur Begründung der im §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nachgelassenen gerichtlichen Rückforderungsklage bedarf es, wenn der Stempelbetrag ohne Beitreibung erfolgt ist, des Nachweises, daß die Zahlung des defektirten Stempels mit Vorbehalt geleistet ist. Erk. des O.L. (I) v. 24. Febr. 1868 (Str. A. B. 70 S. 92, Entsch. B. 60 S. 295.)¹⁾

¹⁾ In den Erk.-Gründen wird zuvörderst näher ausgeführt, daß die dem Präjudikat vom 20. Januar 1865 (Str. A. B. 56 S. 315 — es ist dies das Erk. in der folg. Anm. 40. b) zum Grunde liegende Interpretation des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nicht aufrecht erhalten werden könne, daß vielmehr der Appellationsrichter durch die Annahme: es sei der im §. 12 a. a. D. verlangte Vorbehalt nicht erforderlich, um den Zahlenden zur Klage auf Erstattung zu berechtigen, den §. 12 rechtsgrundmäßig verlegt habe. — Bis hierher sind die Gründe in Str. A. a. a. D. abgedruckt; in den Entsch. a. a. D. heißt es noch: In der Hauptsache ist die Entscheidung aufrecht

40. b. Hat die Partei vor exekutivischer Beitreibung des defektirten Stempels den Betrag an dem instrumentirenden Notar gezahlt, diesem gegenüber sich das Rückforderungsrecht vom Fiskus vorbehalten, und ist dieser Vorbehalt in der vom Notar ausgestellten Quittung aufgenommen, so ist dem §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 genügt. Erf. des DL. (I) v. 20. Jan. 1865 (Str. N. B. 56 S. 315). Die in diesem Erf. getroffene weitere Entscheidung ist demnächst von demselben Senat reprobird, s. vorige Anm.

40. c. Bei der Klage auf Zurückzahlung eines Stempelbetrages ist dem Erforderniß des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861: daß die Zahlung „mit Vorbehalt“ geleistet sei, genügt, wenn die Partei den Betrag eines defektirten und demnächst wirklich verwendeten Stempels an dem instrumentirenden Notar gezahlt, und von diesem eine Quittung ausgestellt erhalten hat, worin bemerkt ist, daß die Partei den Stempelbetrag an ihn mit Vorbehalt der Rückforderung gezahlt habe. Erf. des DL. (I) v. 13. Nov. 1865 (Entsch. B. 56 S. 416).

40. d. Auch das Erkenntniß des Ober-Trib. (I) vom 22. März 1867 erklärt den dem instrumentirenden Notar gegenüber bei der Zahlung gemachten Vorbehalt für ausreichend, weil der Notar nach der Kab.-Ordre vom 19. Juni 1834 (s. Anm. 5 zu §. 12) für die Stempel persönlich hafte und auf seinen Antrag sogar die exekutive Einziehung des Stempelbetrages erfolgen müsse (OL. B. 15 S. 609 sub Nr. 42).

40. e. Zur Zulässigkeit der Klage auf Erstattung einer Stempelabgabe ist nicht erforderlich, daß der Vorbehalt bei der Zahlung schriftlich gemacht worden. Erf. des DL. (I) v. 13. Sept. 1869 (Entsch. B. 62 S. 259.)¹⁾

erhalten, weil nach den obwaltenden Umständen die Zahlung als eine unter Vorbehalt geleistete angenommen ist. — Die weiteren Erkenntnißgründe sind nicht abgedruckt; sie lauten: Kläger will den freitigen Stempelbetrag dem Notar, der das gegen seine Notariats-Akten gezogene Stempel-Monitum zu erledigen hatte, gezahlt und hierbei mündlich den Vorbehalt gemacht, auch den Notar zur Klage auf Erstattung beauftragt haben. Ob ein solcher weder schriftlich erklärter, noch in der Quittung über die Zahlung anerkannter Vorbehalt von Wirksamkeit sei, kann hier dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Falle muß die Zahlung als eine unter Vorbehalt geleistete gelten, da, wie vom Fiskus nicht bestritten; Kläger schon vor der Zahlung gegen das Stempel-Monitum bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt Einspruch gethan hat, der jedoch nicht von Erfolg gewesen ist. Durch diese Reklamation hat Kläger die Rechtmäßigkeit des defektirten Stempels und seine Verbindlichkeit, denselben zu erlegen, bestritten. Es ist dadurch dasjenige erklärt worden, was durch den Vorbehalt bei der Zahlung ausgedrückt werden soll, ein Widerspruch gegen die Zahlungsverbindlichkeit. Der §. 12 verlangt nun zwar einen Vorbehalt bei der Zahlung. Danach würde ein nachher eingelegter Vorbehalt als verspätet und nicht mehr wirksam zu achten sein. Es folgt aber nicht, daß ein schon vor der Zahlung eingelegter Widerspruch von keiner Bedeutung und zur Erhaltung der Erstattungsklage nicht geeignet sei. In vielen Fällen werden sogar die Umstände oder Einrichtungen dem Debenten nicht einmal gestatten, einen Vorbehalt bei der Zahlung zu machen, und er wird genöthigt sein, ihn vorher anzubringen. Hat er nun eine solche Erklärung schon abgegeben, so ist sein Recht gewahrt und eine Wiederholung derselben nicht erforderlich. Es können Fälle vorkommen, in welchen ein schon vorher erklärter Widerspruch für aufgegeben, und die nachherige Zahlung als eine in Anerkennung der Verbindlichkeit vorbehaltlos geleistete angesehen werden müßte, was in jedem einzelnen Falle nach seinen besonderen tatsächlichen Umständen zu beurtheilen sein wird. Im vorliegenden Falle liegen aber keine Thatfachen für eine solche Voraussetzung vor.

¹⁾ Kläger war in Folge eines Monitums der Steuerbehörde durch die Gerichtsbehörde aufgefordert, einen weiteren Erbschaftsstempel von 519 Thalern 10 Sgr. bei Vermeidung doppelter Zahlung zu lösen, und er hat auch diese weiteren 519 Thaler 10 Sgr., wiewohl er zu deren Entrichtung nicht verpflichtet zu sein vermeinte, am 27. Okt. 1867 bei dem Haupt-Steueramt eingezahlt, dabei auch mit den Steuer-Beamten gesprochen und namentlich zu dem Letzteren geäußert: „er wolle klagen“.

In den Erkenntnißgründen heißt es im Wesentlichen: Im gegenwärtigen Prozesse, in welchem Kläger die 519 Thaler 10 Sgr. auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 vom Fiskus erstattet verlangt, fragt es sich insbesondere: ob hier unter den obwaltenden Umständen in Betreff der eingeklagten 519 Thaler 10 Sgr. eine „erfolgte Beitreibung“ anzunehmen, oder deren Zahlung als „mit Vorbehalt geleistet“ anzusehen sei. Die Vorschrift

41. Da der instrumentirende Notar für den Stempel persönlich verhaftet ist, Nr. 4 der Rab.-Ordre vom 19. Juni 1834 (GS. S. 31 — f. Anm. 5 zu §. 12), so ist auch ihm durch §. 11 des

des §. 161 Tit. 16 Th. 1 NR., welche verlangt, daß ein Vorbehalt bei Zahlungen schriftlich erklärt, oder in der vom Zahlungsnehmer ausgestellten Quittung anerkannt sein müsse, bezieht sich, so allgemein diese Vorschrift immerhin lautet, doch nur auf freiwillig geleistete Zahlungen, kann aber nicht für einen Fall der vorliegenden Art maßgebend sein. Der Kläger hat diejenigen 519 Thaler 10 Sgr., um deren Erstattung es sich hier handelt, keineswegs freiwillig, sondern erst und nur entrichtet, nachdem er dazu bei Strafe, nämlich unter dem gesetzlichen Präjudiz: bei Vermeidung doppelter Zahlung (Stempelgesetz v. 7. März 1822 §. 25, Zusammenstellung vom 26. Sept. 1842 §. 16 MR. 1842 Beilage zu Nr. 42) aufgefordert worden war. Das hier zunächst in Betracht kommende Gesetz vom 24. Mai 1861 erheißt auch, wie judex a quo mit Recht geltend macht, einen schriftlichen Vorbehalt nach Maßgabe des allegirten §. 161 nicht. Nachdem der §. 11 im Gegensatz zu der Bestimmung der Allerh. Rab.-Ordre v. 18. Nov. 1828 (GS. 1829 S. 16 — f. Anm. 54. a) denjenigen, der zur Entrichtung eines Werthstempels garnicht, oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, für befugt erklärt, dies gerichtlich geltend zu machen, regelt der §. 12 das Verfahren näher dahin:

die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen, ohne sich über die Form dieses Vorbehalt's näher auszusprechen, namentlich ohne besonders anzuordnen, daß derselbe notwendig und ebenfalls bei Verlust des Klagerechts schriftlich erklärt, oder in der vom Zahlungsnehmer ausgestellten Quittung anerkannt sein müsse. Wie das Stempelsteuer-Gesetz vom 7. März 1822 für den ganzen Umfang der damaligen Monarchie ergangen ist, so findet auch das oft allegirte Gesetz vom 24. Mai 1861 nicht bloß in den Landesstellen, in welchen das Allg. Landrecht gilt, sondern in gleicher Weise auch in den Geltungsbereichen des gemeinen wie des französischen Rechts Anwendung. Eben deshalb erscheint es aber nicht zulässig oder angemessen, dessen Bestimmungen in einer solchen Formfrage allein nach den Vorschriften des Allg. Landrechts zu erklären und zu ergänzen, und zu ergänzen, aber die im §. 11 gestattete Klage lediglich um deshalb zu versagen, weil der Vorbehalt bei der geleisteten Zahlung nur mündlich erfolgt ist, also dem §. 161 Tit. 16 Th. 1 des NR. nicht entspricht. Es würde dies zu der von dem Gesekgeber gewiß nicht beabsichtigten Inkonvenienz führen, daß die Klage des §. 11 unter solchen Umständen im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts zurückgewiesen werden müßte, während in denjenigen Landesstellen, in welchen eine dem §. 161 l. c. entsprechende Formvorschrift nicht besteht, auch ein bloß mündlicher Vorbehalt zur Erhaltung des Klagerechts des Betheiligten hinreichen würde. Es bleibt daher nichts weiter übrig, als bei dem Wortlaute des §. 12 „mit Vorbehalt geleisteter Zahlung“ stehen zu bleiben, und im gegenwärtigen Falle und unter den hier obwaltenden Umständen den von dem Kläger bei der Zahlung gegen die steueramtlichen Kassenbeamten ausgesprochenen Vorbehalt hier für zulässig und ausreichend anzusehen. (Str. W. 54 S. 145 — f. Anm. 39. b).

In den Gründen des von dem Verklagten mit der Appellations-Rechtsfertigung eingereichten diesseitigen Erkenntnisses vom 24. Februar 1868 in Sachen Fiskus wider L. (f. Anm. 40. a) heißt es nach dieser Richtung hin mit Bezug auf die besondere Lage jenes Falles:

„Kläger will den streitigen Stempelbetrag dem Notar, der das gegen seinen Notariats-Akt gezogene Stempel-Monitum zu erlebigen hatte, gezahlt, und hierbei mündlich den Vorbehalt gemacht, auch den Notar zur Klage auf Erstattung beauftragt haben. Ob ein solcher weder schriftlich erklärter, noch in der Quittung über die Zahlung anerkannter Vorbehalt von Wirksamkeit sei, kann hier dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Falle muß die Zahlung als eine unter Vorbehalt geleistete gelten, da Kläger schon vor der Zahlung gegen das Stempel-Monitum bei dem Appellationsgerichte zu Frankfurt Einspruch gethan hat, der jedoch nicht von Erfolg gewesen ist.“

Die eigentliche juristische Streitfrage, wie solche hier hervortritt, ist damals also unerörtert und unentschieden geblieben, weil die besonderen Umstände jenes Falles dazu nicht nöthigten. Im gegenwärtigen Falle hat der Kläger nun, wie Verklagter ausdrücklich zugiebt, bei Einzahlung der 519 Thaler 10 Sgr. mit den Steuerbeamten gesprochen und geäußert: er wolle klagen. Damit hat er bei der Einzahlung des von ihm erforderten weiteren Erbschaftsstempels gegen die Steuerbeamten, die gesetzlichen Vertreter des Fiskus, seine Absicht, von der ihm im §. 11 l. c. eingeräumten Befugniß, seine Nichtverpflichtung zur Entrichtung jenes höheren Erbschaftsstempel-Beitrages gerichtlich geltend zu machen, Gebrauch zu machen, genügend und an geeigneter Stelle kundgethan, und die so gefעהene Zahlung des Klägers muß daher allerdings als mit Vorbehalt geleistet im Sinne des §. 12 l. c. angesehen werden. Ein gesetzliches Mittel: die Steuerbeamten zu nöthigen, seinen so erklärten Vorbehalt in ihrer Quittung anzuerkennen, stand dem Kläger ohnehin nicht zu Gebote. Dieser Präjudizial-Einwand des Verklagten ist daher mit Recht von dem Appellationsrichter verworfen worden.

Gefekes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, ein Klagerrecht gegeben. Erl. des DL. (I. 709/63) v. 9. Sept. 1863 (OL. B. 15 S. 600 sub Nr. 5 — irrtümlich daselbst vom Jahre 1864 datirt).

42 a. Ist gegen den Fiskus Klage wegen eines geforderten Stempels erhoben, zu dessen Entrichtung der Kläger gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, so ist der Richter in seiner Beurtheilung nicht auf die vom Kläger vorgebrachten Gegenstände beschränkt, vielmehr ist der Fiskus die Stempelpflichtigkeit der Urkunde zu begründen verpflichtet. Erl. des DL. (I) v. 3. Sept. 1866 (Str. N. B. 68 S. 7).¹⁾

42. b. Ebenso wie im Untersuchungsverfahren dem Angeklagten der Beweis der begangenen Stempelbefraudation geführt werden muß, ebenso gilt dieser Grundsatz auch im Civilprozeße, wenn Seitens dessen, welchem eine Stempelsteuer abgefordert wird, auf Befreiung von der Stempelsteuer geklagt wird. Es liegt auch hier dem Fiskus der Beweis ob, daß eine Stempelsteuer zu entrichten gewesen sei. Erl. des DL. (I) v. 22. Febr. 1867 (OL. B. 15 S. 609 sub Nr. 43); vergl. Anm. 43 sub b.

43. Erl. des DL. (I) v. 16. Juni 1865 (Str. N. B. 58 S. 348, Entsch. B. 54 S. 393):

- a. Ist die über ein Kaufgeschäft abgeschlossene Urkunde vor Verwendung des Stempels vernichtet worden, so genügt zur Feststellung ihrer Stempelpflichtigkeit keineswegs der bloße Nachweis, daß darin die Essentialien eines Kaufs enthalten gewesen sind; vielmehr muß deren ganzer Inhalt dargethan werden, weil sich nur dadurch beurtheilen lasse, ob ein nach der Kab.-Ordre v. 19. Juni 1834 (f. Anm. 5 zu §. 12) formell gültiges Kaufgeschäft abgeschlossen sei, da die Kontrahenten außerdem Erklärungen abgegeben haben können, die das Zustandekommen eines gültigen Kaufs direkt verhindern; vergl. jedoch Anm. 44.a, b nebst Note; f. auch Anm. 4 zu §. 21.
- b. Ist die Stempelsteuer nur mit Vorbehalt geleistet, und wird der Betrag im Wege der Klage zurückgefordert, so ist es Sache des verklagten Steuerfiskus, die Stempelpflichtigkeit der Urkunde darzutun, wenn er den Anspruch auf Rückerstattung beseitigen will; vergl. Anm. 42.a, b.
- c. Wird der Fiskus zur Zurückzahlung eines mit Vorbehalt gezahlten Stempelbetrages verurtheilt, so hat er als unrechtfertiger Besitzer des Kapitals statt der Nutzung landübliche Zinsen durch die ganze Zeit seines Besizes zu entrichten; denn Fiskus habe als unrechtfertiger Besitzer 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Einzahlung des Stempelbetrages zu entrichten — RR. Th. 1 Lit. 7 § 232; es handle sich also nicht um Zögerungszinsen, und die allein hierauf be-

¹⁾ Die Erl.-Gründe lauten: Der Appellationsrichter hat aus zwei selbstständigen Gründen den Fiskus zur Erstattung des defektirten und eingezahlten Stempels verurtheilt: es sei 1) in dem Notariats-Acte ein perfekter Vertrag überhaupt nicht enthalten; dann falle 2) das Geschäft nicht unter den Begriff eines Leibrenten-Vertrages, weder im Sinne des RR. I. 11 §. 606 ff., noch im Sinne des Stempeltarifs. Unter den Angriffen wider beide Gründe rügt Fiskus gegen den ersten derselben: von den Klägern sei nicht eingewendet, daß durch die Urkunde kein rechtsgültiger Vertrag zu Stande gekommen; der Appellationsrichter verstoße durch Suppeditierung des Entscheidungsgrundes gegen Art. 3 Nr. 1 der Deklaration v. 6. April 1839. Der Vorwurf erscheint grundlos. Kläger hatten mit der Klage die Notariatsakte vorgelegt, und zur richterlichen Entscheidung gestellt, ob sie dem Stempel für Leibrentenverträge unterliege. Dies war die streitige Frage, über welche der Prozeß schwebte und in zwei Instanzen verhandelt ist. Nun ist zwar in der Klage nur geltend gemacht, daß das in dem Notariatsacte enthaltene Geschäft nicht den Charakter eines Leibrenten-Vertrages an sich trage, dagegen die Perfektion des Vertrages nicht bemängelt. Allein der Appellationsrichter hatte über die Stempelpflichtigkeit der Urkunde zu erkennen (§. 11 des Gefekes vom 24. Mai 1861) und war in seiner Beurtheilung auf die von den Klägern vorgebrachten Gegenstände nicht beschränkt. Es war vielmehr Sache des Fiskus, die Stempelpflichtigkeit der Urkunde zu begründen, und gab ihm der klagbar gemachte Erstattungs-Anspruch Veranlassung, sich über den aus deren Inhalt herzulehrenden Anstand zu erklären. — Die Nichtigkeitsbeschwerde des Fiskus gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß zweiter Instanz ist hiernach durch obiges Urtheil verworfen.

zügliche Bestimmung des Ges. v. 7. März 1845 (GS. S. 158) komme daher hier nicht zur Anwendung.

Rücksichtlich der Verpflichtung des Fiskus zur Erstattung der durch Beitreibung eines Stempelbetrages erwachsenen Exekutionskosten nebst 5 Prozent Zinsen s. Absatz 2 der Note zur Ann. 29.c zu §. 5.

44.a. Erl. des DL. (I) v. 13. Juni 1866 (DR. B. 7 S. 356, GA. B. 14 S. 563, GB. S. 192 — in diesem Falle handelte es sich nicht um Rückforderung einer Stempelsteuer, sondern um ein Stempelstrafverfahren):

1. Zur Begründung der Stempelspflichtigkeit einer nicht mehr vorhandenen Urkunde genügt es, wenn anderweitig die Nichtverwendung des Stempels und der Inhalt der Urkunde so weit erwiesen werden können, als zur Beurtheilung der Stempelspflichtigkeit und des Maßes derselben erforderlich ist; vergl. die vor. Ann. sub a u. die folg. Ann. nebst Note.
2. Sind Mobilien=Gegenstände mit Grundstücken zusammen für einen Gesamtpreis verkauft worden, so richtet sich der Stempel nach dem für den Verkauf von Grundstücken geltenden Tarifsätze. Liegt der schriftliche Kaufakt nicht vor, so ist es Sache der Kontrahenten, nachzuweisen, daß und welcher besondere Preis für die mitverkauften Mobilien im schriftlichen Kontrakte verabredet gewesen ist.

44.b. Erl. des DL. (I) v. 25. Nov. 1867 (Entsch. B. 59 S. 336):

1. Dem Fiskus, welcher von einer nicht mehr existirenden Kaufpunktion den Kaufstempel fordert, liegt der Beweis ihres Inhalts soweit ob, als zur Beurtheilung ihrer Klagbarkeit und der davon abhängigen Stempelspflichtigkeit erforderlich ist.
2. Die Entscheidung der Frage: in wie weit der Inhalt einer nicht mehr existirenden Kaufpunktion zur Beurtheilung ihrer Klagbarkeit und der davon abhängigen Stempelspflichtigkeit bewiesen werden müsse, hängt in jedem einzelnen Falle von thatsächlichen Momenten, namentlich davon ab, was dem Richter von dem Inhalte des betreffenden Schriftstücks vorgetragen worden ist.¹⁾

¹⁾ Die Erk.-Gründe lauten im Wesentlichen: An der in dem Erl. v. 16. Juni 1865 (s. Ann. 43) ausgesprochenen Ansicht muß in soweit allerdings festgehalten werden, daß die Klagbarkeit und folgeweise Stempelspflichtigkeit einer nicht mehr vorhandenen Punktion in der Regel nur aus dem nachweisbar zu machenden Gesamtinhalte derselben beurtheilt werden könne. Soviel erscheint jedoch gewiß, daß in jedem Falle eine Feststellung des wörtlichen Inhalts der Urkunde, oder solcher Nebenbestimmungen, welche auf die Erkennbarkeit des urkundlich verabredeten Rechtsgeschäfts, also bei einer Kaufpunktion des darin vereinbarten Kaufgeschäfts, keinen Einfluß zu äußern geeignet sind, nicht wesentlich nothwendig ist, daß vielmehr zu dem Beweise des Gesamtinhalts einer Kaufpunktion, im Gegensatz zu den einzelnen darin enthalten gewesenen Verabredungen, wesentlich nur die Feststellung derjenigen Bestimmungen gehört, welche mit Sicherheit erkennbar machen, daß die Kontrahenten ein Kaufgeschäft zu schließen beabsichtigt haben, also derjenigen Verabredungen, aus welchen der Richter die einzelnen dem Gesetze nach zur Beurtheilung, ob die Kontrahenten ein gültiges klagbares Kaufgeschäft abgeschlossen haben, erforderlichen thatsächlichen Momente im gegebenen Falle als vorhanden ansehen kann und darf. Im Falle, daß die Behauptung des Fiskus: eine nicht mehr vorhandene Punktion habe alle wesentlichen Verabredungen eines Kaufgeschäfts enthalten, einfach bestritten, aber durch den erhobenen Beweis als richtig festgestellt wird, liegen dem Richter keine thatsächlichen Momente vor, welche zu der Annahme berechtigten könnten, daß die Punktion noch anderen Inhalts gewesen sei, d. h. daß sie außer dem nachgewiesenen Inhalte noch Bestimmungen enthalten habe, welche den Sinn und die rechtliche Bedeutung der erwiesenen Bestimmungen zweifelhaft zu machen geeignet sein möchten, und weshalb der Richter Anstand nehmen müsse, lediglich sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die erwiesenen — ihm allein bekannt gewordenen — Bestimmungen der Punktion die gesetzlichen Merkmale eines Kaufgeschäfts darstellen, oder nicht. Anders in dem Falle, wenn derjenige, von welchem Fiskus den Kaufstempel fordert, zwar zugiebt, daß die Punktion die Essentialien des Kaufes resp. Erklärungen, welche nach den Gesetzen die Merkmale eines Kaufgeschäfts darstellen, enthalten habe, zugleich aber behauptet, daß darin auch noch andere Verabredungen enthalten gewesen seien, welche mit jenen Erklärungen im Widerspruche ständen. Alsdann ist der Gesamtinhalt der Punktion

45. Daß Gesetz vom 24. Mai 1861 (§. 14) greift nur Platz, wenn der Angeklagte seine Ver-

streitig, und insofern deren Inhalt dem Richter von den Parteien verschieden vorgetragen wird, ist der Richter in der Lage und genöthigt, zum Zwecke der Beurtheilung, ob die Urkunde als Kaufpunktion klagbar gewesen sei, auf diese verschiedenen Angaben weiter einzugehen, und zwar zunächst zu prüfen: ob die Anführungen der anderen Partei überhaupt geeignet sind, die nach den Anführungen des Fiskus an sich gerechtfertigte Annahme des schriftlichen Abschlusses eines Kaufgeschäfts in Zweifel zu stellen, sodann aber, wenn dies der Fall ist, weiter zu erwägen, wem die Beweislast in Betreff des aus den beiderseitigen Anführungen zusammen genommen erkennbar werdenden wirklichen Inhalts der Punctation (ihres Gesamminhalts) obliegt, und bei dieser Erwägung zugleich in Betracht zu ziehen, daß das Geständniß der Gegenpartei des Fiskus ein qualifizirtes, als solches aber nicht theilbar ist, weshalb auch ferner noch zu prüfen, ob unter solchen Umständen nicht der Fiskus den streitigen wirklichen (ganzen) Inhalt der Punctation zu beweisen habe, nämlich: daß in derselben nur (allein) die von ihm gegebenen, die gesetzlichen Merkmale eines Kaufgeschäftes an sich darstellenden Verabredungen, nicht aber auch die vom Gegentheile angeführten Erklärungen, welche den wirklichen (gültigen) Abschluß dieses Geschäftes in Zweifel stellen oder gar widerlegen würden, enthalten gewesen sind. Von anderen rechtlichen Voraussetzungen ist auch das Präjudikat vom 16. Juni 1865 nicht ausgegangen. Bei dem Präjudikate lag der oben gedachte zweite Fall insofern vor, als der Fiskus selbst Abschrift einer außer den Essentialien des Kaufgeschäftes noch andere Bestimmungen enthaltenden Punctation eingereicht, der Gegner aber die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der nicht mehr existirenden Original-Punctation bestritten hatte. Danach beruhte die damals gefällte Entscheidung wesentlich auf der Erwägung, daß derselbe, welcher auf eine abschriftlich produzierte Urkunde einen Anspruch gründet, wenn die Richtigkeit der Abschrift, also der von ihm angegebene Inhalt der Urkunde bestritten wird, seine Angaben über diesen Inhalt nicht bloß stellenweise, sondern vollständig, also den angegebenen Gesamminhalt der Urkunde zu beweisen habe, und daß, ohne diesen Nachweis, dem aus derselben in Anspruch Genommenen der Beweis des Gegentheils nicht obliege. Damit hat aber nicht ausgesprochen werden sollen, und ist auch nicht ausgesprochen worden, daß auch dann, wenn der oben gedachte erste Fall vorliege, nämlich: wenn dem Richter durch die Auslassungen der Parteien gar nicht bekannt geworden ist, daß die nicht mehr existirende Punctation außer den erwiesenen Verabredungen der Kontrahenten, welche die Essentialien eines Kaufgeschäftes darstellen, auch noch andere, diese Verabredungen entkräftende oder doch in Zweifel stellende Erklärungen enthalten habe, zur Beurtheilung der Klagbarkeit und der davon abhängenden Stempelspflichtigkeit der Punctation die Feststellung ihres Gesamminhalts unbedingt und allemal erforderlich sei. Mit diesen Rechtsansichten steht auch das neuere Präjudikat des Senats für Strafsachen vom 13. Juni 1866 (s. Anm. 44. a) nicht nur nicht im Widerspruche, sondern in völligem Einklange. Denn wenn derselbe die Annahme des Appellationsrichters, daß zur Feststellung der Stempelspflichtigkeit einer über ein Kaufgeschäft errichteten, nicht mehr existirenden Urkunde der bloße Nachweis, daß in derselben die wesentlichen Bestimmungen des Kaufvertrages enthalten seien, nicht genüge, vielmehr deren ganzer Inhalt darzulegen werden müsse, weil der Gesamminhalt bei Beurtheilung der Stempelspflichtigkeit in Frage komme, in dieser Allgemeinheit als unrichtig bezeichnet und ausgeführt hat:

es sei vielmehr ausreichend, wenn der Inhalt des nicht mehr vorhandenen Schriftstückes in soweit anderweitig festgestellt sei, als zur Beurtheilung der Stempelspflichtigkeit überhaupt und des Betrages des tarifmäßigen Stempels erforderlich sei, und, daß es dazu nothwendig und unter allen Umständen der Feststellung des ganzen Inhalts des Schriftstückes bedürfe, könne nicht behauptet werden,

so folgt daraus keineswegs, daß der gedachte Senat angenommen habe: es sei in jedem Falle ausreichend, wenn der Inhalt der Urkunde nur dahin festgestellt sei, daß darin auch die wesentlichen Bestimmungen des Kaufvertrages enthalten gewesen seien. Im Gegentheil läßt die negative Fassung des Schlusssatzes in Verbindung mit den vorher gewählten Worten deutlich erkennen, daß der Senat für Strafsachen nicht in Zweifel zieht: es könne Fälle geben, in denen zur Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit (resp. Klagbarkeit) einer nicht mehr existirenden Punctation die Feststellung eines bloß theilweisen Inhalts derselben nicht ausreichend, vielmehr die des Gesamminhalts nothwendig sei. Die Frage: wem der Beweis im Falle der Nothwendigkeit, den Gesamminhalt festzustellen, obliege, ist allerdings eine Rechtsfrage. Ueber die Beantwortung derselben ist aber durch das Erkenntniß des Senats für Strafsachen vom 13. Juni 1866 eine Meinungsverschiedenheit mit den dießseits im Erkenntniße vom 16. Juni 1865 ausgesprochenen, wie oben gezeigt, noch jetzt angenommenen Grundsätzen nicht erkennbar geworden. Dagegen ergibt die vorstehende Ausföhrung, daß sich für die Beantwortung der Frage: in wie weit der Inhalt einer nicht mehr existirenden Kaufpunktion zur Beurtheilung ihrer Klagbarkeit und der davon abhängenden Stempelspflichtigkeit bewiesen werden müsse, keine abstrakte Regeln aufstellen lassen, daß vielmehr ihre Entscheidung in jedem einzelnen Falle von den dem Richter aus den Akten bekannt gewordenen Umständen, resp. von dem, was ihm über den Inhalt des betreffenden Schriftstückes vorgetragen ist, also wesentlich von thatsächlichen Momenten abhängt zc.

pflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe, nicht wenn er seine Verpflichtung zur Erlegung der Stempelstrafe bestritten. Erf. des DL. (1) v. 6. Febr. 1863 (DR. B. 3 S. 268, OL. B. 11 S. 353) u. v. 1. Dez. 1865 (OB. 1866 S. 66, ZMB. 1866 S. 20).

46. a. Bestreitet der einer Stempelbefraudation Angeklagte die Stempelpflichtigkeit der Urkunde, so muß ihm der Strafrichter eine Frist bewilligen, um die behauptete Nicht-Stempelpflichtigkeit im Civil-Prozeßverfahren geltend zu machen. Erf. des DL. (1) v. 5. Okt. 1866 (DR. B. 7 S. 511). Auch ohne einen hierauf gerichteten Antrag muß in demselben Falle der Strafrichter das Verfahren aussetzen und dem Angeklagten eine Frist zur Beschreitung des Civilrechtsweges bestimmen. Erf. des DL. (1) v. 3. April 1867 (DR. B. 8 S. 223). Desgleichen bei bloßer Behauptung der Nichtstempelpflichtigkeit der Urkunde, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Gründe dafür angeführt werden. Erf. des DL. (1) v. 30. April 1873 (DR. B. 14 S. 320, OL. B. 21 S. 366), weil nach §. 14 des Ges. v. 24. Mai 1861 der Angeklagte nur zu behaupten brauche, daß er zur Zahlung der geforderten Stempelsteuer nicht verpflichtet sei.

46. b. Bestreitet der einer Stempelbefraudation Angeklagte die Stempelpflichtigkeit, so muß das Gericht das Strafverfahren aussetzen und die Sache zum Civilrechtswege verweisen. Ist dies unterblieben, so muß, selbst wenn der Angeklagte die Aussetzung zc. nicht beantragt und die betreffende Unterlassung in seiner Nichtigkeitsschwerde nicht gerügt hat, das Erkenntniß des Instanzrichters von Amtswegen vernichtet werden. Diese Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn die Stempelpflichtigkeit deshalb bestritten wird, weil die Urkunde an einem aus derselben nicht zu ersehenden, ihre Klagbarkeit ausschließenden Formmangel leide. Erf. des DL. (S. f. Str. Pl.) v. 8. Febr. 1864 (DR. B. 4 S. 352, OL. B. 12 S. 293, ZMB. S. 99).

47. a. Ist der einer Stempelhinterziehung Angeklagte vorher mit seiner in Betreff der Stempelpflichtigkeit angestellten Civilklage abgewiesen worden, so ist diese Entscheidung in Betreff der Frage, ob jener zur Entrichtung der Steuer verpflichtet war, für den Strafrichter bindend. Erf. des DL. (1) v. 18. Febr. 1870 (DR. B. 11 S. 108).

47. b. Das im Civilprozeß ergangene Endurtheil ist nach §. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nicht bloß bezüglich der Stempelpflichtigkeit überhaupt, sondern auch bezüglich des Stempelbetrages für die Untersuchung maßgebend. Erf. des DL. (1) v. 21. Sept. 1870 (OL. B. 18 S. 769).

48. In einer Untersuchung wegen Stempelbefraude muß dem die Stempelpflichtigkeit der Urkunde bestreitenden Angeklagten auch dann eine Frist zur Beschreitung des Civilrechtsweges bestimmt werden, wenn es sich lediglich um die Stempelpflichtigkeit des Neben-Exemplars über einen zweiseitigen Vertrag handelt (weil die Stempelpflichtigkeit des Neben-Exemplars von der Stempelpflichtigkeit des Haupt-Exemplars abhängt, der Angeklagte also implicite auch die Letztere und die Stempelpflichtigkeit des Miethsvertrages überhaupt bestritte, also seine Verpflichtung zur Zahlung eines Werthstempels, so daß §. 14 des Ges. v. 24. Mai 1861 allerdings Anwendung finde). Erf. des DL. (1) v. 10. Okt. 1866 (DR. B. 7 S. 521, OL. B. 14 S. 775).

49. Die Civilklage des zur Strafe Herangezogenen Behufs der Ausföhrung, daß er zur Zahlung der Stempelsteuer nicht verpflichtet sei, ist auch in dem wegen bloß verspäteter Verwendung eines tarifmäßigen Stempels erfolgten Strafverfahren zulässig. Erf. des DL. (1) v. 16. Nov. 1866 (Entsch. B. 57 S. 283).

50. Bei der Schlußbestimmung des §. 14 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861: „andernfalls ist das im Civilprozeß ergangene Endurtheil maßgebend“ ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Prozeßrichter gleichfalls für die Beurtheilung seiner Kompetenz wie des Klagerichts den §. 14 als maßgebend anzusehen hat, also auch die in demselben enthaltene Vorschrift, daß, wenn der zur Untersuchung Gezogene die ihm vom Strafrichter gestellte Frist nicht inne hält, oder ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage absteht, deren Wiederauf-

nahme oder wiederholte Anstellung unstatthaft ist. *Erk. des DL. (I) v. 3. März 1871 (Str. N. B. 81 S. 201, Entsch. B. 67 S. 327).*

51. Der wegen Stempelbefraubation Herangezogene kann auf die durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 ihm beigelegte Befugniß: in Betreff der Frage der Stempelpflichtigkeit auf eine Entscheidung im Civilrechtswege zu provoziren, Verzicht leisten. Findet der Strafrichter, daß die Stempelpflichtigkeit nicht vorhanden, daß die Anklage also nicht begründet ist, so kann er von dieser freisprechen, ohne daß es der Verweisung zum Civilrechtswege bedürfte. *Erk. des DL. (2) v. 27. Okt. 1864 (DR. B. 5. S. 209, GA. B. 13 S. 56).*

52. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der Vollmachten, die in einem gegen die Vorschrift des §. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 fortgesetzten Strafverfahren beigebracht werden, s. zur *Charifposition „Vollmachten“* die Anm. 9.

53. Dem Nichtigkeits-Richter gebührt, wenn die Nichtigkeit des angefochtenen Urtheils auf den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges gestützt wird, eine freie, von den faktischen Voraussetzungen des vorigen Richters nicht abhängige Beurtheilung. *Erk. des DL. (II) v. 3. Juni 1869 (Entsch. B. 61 S. 355).*

54. Außer den Fällen des §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (s. Anm. 34. a) ist der Rechtsweg im Allgemeinen unstatthaft:

a. *Rab. v. D. v. 18. Nov. 1828 (G. S. 1829 S. 16):* Was die Erörterungen im Berichte des Staatsministeriums wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Stempelpflichtigkeit eines Gegenstandes und über die Anwendung des Tarifs betrifft, so ist dieserhalb ein besonderes Gesetz nicht erforderlich, da die Stempelsteuer zu den allgemeinen Staatsabgaben gehört, und es bereits gesetzlich feststeht, daß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung der ordentliche Weg Rechtens nicht stattfindet, wovon eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn in den Fällen des §. 3 lit. i des Stempelgesetzes die Befreiung besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben unter dem Widerspruche der Steuerverwaltung behauptet wird. Wer außer diesen Fällen vermeint, daß er bei Festsetzung oder Einziehung einer Stempelsteuer dem Gesetze nicht gemäß behandelt worden, hat seine Beschwerde gegen die festsetzende Behörde im Wege der verfassungsmäßigen Instanzen zu verfolgen.

b. *Erkenntnisse des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte [über die Anwendung des Ges. v. 8. April 1847, betr. das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, G. S. 170, in den neuen Landestheilen s. Verordnung v. 16. Sept. 1867, G. S. 1515]:*

1. v. 15. Dez. 1849 (*ZMB. 1850 S. 35*): Unzulässigkeit der Klage wegen Wiedererstattung gezahlter Stempelsteuer; v. 22. März und 24. Juni 1851 (*ZMB. S. 174, 271*): Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelsteuer (im letzteren Falle war Steuerfiskus Litisdenunciant);
2. v. 8. April 1854 (*ZMB. S. 367*): Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Entrichtung allgemeiner Staatsabgaben auch in der Rheinprovinz (vergl. auch die Gründe des *Erk. sub Nr. 3*); desgleichen nach dem *Erk. v. 2. Okt. 1858 (ZMB. 1859 S. 53)* in Neu-Vorpommern;
3. v. 25. Okt. 1856 (*ZMB. 1857 S. 117, G. B. 1857 S. 161* — für einen Fall in der Rheinprovinz ergangen): Gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben und Gefälle kann der Einwand der Verjährung im Wege Rechtens nur alsdann geltend gemacht werden, wenn der Schuldner behauptet, daß er eine Steuer-Exemption durch Verjährung erworben habe, nicht aber wenn der Einwand dahin gerichtet ist, daß die Steuerforderung des Fiskus wegen Ablaufs der Verjährungsfrist erloschen sei; ebenso nach dem zu 2 citirten *Erk. v. 2. Okt. 1858*;

4. v. 11. März 1871 (ZMB. S. 122 — für einen Fall in Neu-Vorpommern ergangen): Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe auf Grund eines besonderen Privilegiums bestritten wird;
5. v. 12. Juni 1869 (ZMB. S. 185): Ueber die Veranlagung von Steuern findet der Rechtsweg in den neuen Landestheilen nur insoweit Statt, als dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Preussischen Gesetzgebung zulässig ist. Ein Anspruch auf Befreiung von öffentlichen Abgaben kann hiernach nur alsdann im Rechtswege geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Vertrag, Verjährung oder einem besonderen Privilegium begründet ist;
6. v. 12. Okt. 1872 (ZMB. S. 319): Zulässigkeit des Rechtsweges bei Interventionsansprüchen dritter Personen auf die von der Steuerbehörde abgepfändeten Gegenstände.
7. Der Kompetenz-Konflikt ist unzulässig:
 - a. gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichtsbehörden, Erf. v. 8. Dez. 1860 (ZMB. 1861 S. 233); auch wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß das betreffende Gericht zur Entscheidung des Rechtsstreites nicht kompetent gewesen sei, Erf. v. 9. März 1867 (ZMB. S. 170); ein rechtskräftiges Erkenntniß steht jedoch der Erhebung des Kompetenz-Konfliktes nur insoweit entgegen, als derselbe nicht gegen das, was durch Zubifat festgestellt worden ist, gerichtet werden darf, Erf. v. 10. März 1860 (ZMB. 1861 S. 260);
 - b. wenn der von der Verwaltungsbehörde erhobene Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges von den Gerichten rechtskräftig verworfen ist. Erf. v. 12. Jan. 1867 (ZMB. S. 150).
8. Der Kompetenz-Konflikt ist zulässig:
 - a. so lange das Erkenntniß noch nicht die Rechtskraft beschritten hat, wenn dasselbe auch von den prozeßführenden Parteien selbst nicht angefochten worden ist. Erf. v. 12. Okt. 1861 (ZMB. 1862 S. 97);
 - b. sowohl in der Rekurs-, als auch in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz. Erf. v. 11. Mai 1861 (ZMB. 1862. S. 108);
 - c. nach der Rheinischen Prozeß-Ordnung auch gegen solche Erkenntnisse, welche zwar in letzter Instanz ergangen, hinsichtlich der Kompetenzfrage aber der Berufung unterworfen sind. Erf. v. 3. April 1858 sub Nr. 2 (ZMB. S. 339).
9. Die das Rechtsverfahren hemmende Wirkung der Erhebung des Kompetenz-Konfliktes beginnt mit der Uebersendung des Konfliktsbeschlusses an die betreffende Gerichtsbehörde, nicht erst mit der Zustellung des Beschlusses an die Parteien. Erf. zu 8. c sub Nr. 1.
10. Die Befugniß der Behörden zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes kann durch den Willen der betheiligten Parteien weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben werden. Erf. zu 8. c sub Nr. 3.

[Durch ZMN. v. 2. Jan. 1871 wird sämmtlichen Gerichten das in Komp.-Konfliktsfällen von ihnen zu beobachtende Verfahren in Erinnerung gebracht, und zugleich ein Sachregister der Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Komp.-Konflikte mitgetheilt, ZMB. S. 2 ff.]

F. Strafrichterliche Festsetzung der Stempelsteuer und deren Beitreibung.

55. a. In Steuerbefraudationsfachen darf von den Gerichten über die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht erkannt werden. ZMN. v. 4. Febr. 1835, im Einverst. des ZM. (v. RZ. B. 48 S. 280); in Erinnerung gebracht durch ZMN. v. 12. Mai 1833 (ZMB. S. 190); letzteres ist mitgetheilt durch ZMN. v. 17. deff. M. (CB. S. 111), mit der Anweisung, daß, wenn dennoch Fälle vorkommen sollten, in denen die in jenem Reskript ertheilte Vorschrift, wonach die Gerichte in Untersuchungsfachen wegen Steuerbefraudationen sich des Erkennens auf Zahlung der befraudirten

Steuer zu enthalten haben, nicht beachtet worden, der Direktor oder Präsident des betreffenden Gerichts jedesmal darauf aufmerksam zu machen ist.

55. b. Durch die allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1853 (s. vorige Anm.) sind die Gerichtsbehörden auf die Bestimmungen hingewiesen worden, aus denen sich ergibt, daß in Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen die von der gesetzlichen Strafe unabhängige Verpflichtung zur Zahlung der Steuer selbst kein Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung sein kann. Dessenungeachtet sind nach einer Mittheilung des H. Finanz-Ministers auch neuerlich mehrfach Fälle vorgekommen, in denen von den Gerichten neben der Strafe der Steuerdefraudation auf Nachzahlung der umgangenen Gefälle erkannt und überdies deren Betrag irrig berechnet, in Folge dessen auch die Höhe der Strafe unrichtig festgesetzt worden ist. Der Justiz-Minister findet sich daher veranlaßt, die Gerichte wiederholt auf die in dieser Hinsicht maßgebenden, auf den Vorschriften des §. 78 Tit. 14 Th. 2 des Allg. Landrechts und des §. 36 der Verordnung vom 26. Dez. 1808 beruhenden Grundsätze aufmerksam zu machen, welche nach der Verordnung vom 16. Sept. 1867 auch in den neu erworbenen Landestheilen Anwendung finden, und sowohl im §. 61 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, als auch in den Verordnungen vom 11. Mai 1867 über die Besteuerung des Branntweins (§. 51), des Braumalzes (§. 24) und des inländischen Tabaks (§. 17) noch besonderen Ausdruck erhalten haben.

Da übrigens die Höhe der zu erkennenden Strafe durch den Betrag der defraudirten Steuer bestimmt wird, so wird, der Regel nach, auch bei Abmessung der Strafe der von der Verwaltungsbehörde festzusetzende Steuerbetrag zu Grunde zu legen sein. *SMR.* v. 4. Juni 1868 an sämtl. Gerichtsbehörden (*SMB.* S. 233, *GB.* S. 174, *MB.* S. 235).

55. c. Im Falle einer Stempeldefraude darf der Strafrichter nicht auf Nachbringung des tarifmäßigen Stempels erkennen. *Erk. des DL.* (2) v. 2. Okt. 1856 sub Nr. 5 (*SMB.* S. 350); ebenso *Erk. des DL.* (S. f. *Str. Bl.*) v. 27. Jan. 1862 sub Nr. 2 (in den Gründen dieses *Erk.* heißt es: auf Entrichtung oder Nachbringung einer Stempelsteuer zu erkennen, laufe der Bestimmung der *Kab.-Ordre* v. 18. Nov. 1828 (s. *Anm.* 54. a) zuwider; auch durch das Gesetz v. 24. Mai 1861 (s. *Anm.* 34. a) sei die Befugniß dazu keineswegs dem Strafrichter, vielmehr nur dem Civilrichter beigelegt); auch *Erk. des DL.* (1) v. 11. Jan. 1865 sub Nr. 2 (*DR.* B. 5 S. 403).

55. d. *Erk. des Ober-Appell.-Ger.* (II) v. 3. Febr. 1869 (*GB.* B. 17 S. 290), wonach der in den Justiz-Ministerial-Restriptionen v. 4. Febr. 1835, 12. Mai 1853 und 4. Juni 1868 ausgesprochene Grundsatz, betr. die Unstatthaftigkeit der Verurtheilung zur Erlegung hinterzogener Steuern in den Straf-Erkenntnissen der Gerichte, zufolge der Verordnung v. 16. Sept. 1867 auch in den neuen Landestheilen zur Anwendung kommt. (Der diesem Erkenntnisse zu Grunde liegende Spezialfall betraf die von dem erkennenden Richter ausgesprochene Verpflichtung eines wegen Zolldefraudation verurtheilten Angeklagten zur gleichzeitigen Entrichtung der gesetzlichen Zollabgabe).

56. Hinsichtlich der Grundsteuerreste ist, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 2c. erwidere, bereits unter dem 23. Dez. 1837 eine allgemeine Verfügung an sämtliche Königl. Regierungen dahin ergangen, daß lediglich zum Zwecke der Einziehung der Steuer Subhastationen ohne dieseitige Genehmigung nicht beantragt werden sollen. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn wegen rückständiger Stempelsteuer oder anderer indirekter Steuern zur Subhastation zu schreiten beabsichtigt wird. *SMR.* v. 20. März 1851 (*GB.* S. 74.)

Zusatz zu §. 2 des Gesetzes.

Porto - Bestimmungen.

1. Durch das Gesetz, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, v. 5. Juni 1869 (RGObl. S. 141) sind — außer in reinen Bundesdienst-Angelegenheiten zwischen Bundesbehörden in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, und in einigen anderen hier nicht interessirenden Fällen — alle übrigen bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen aufgehoben.

2. Regulativ des Staats-Ministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, v. 28. Nov. 1869 (GB. 1870 S. 2, MB. 1869 S. 274, ZMB. 1869 S. 254) §. 1: Alle Postsendungen zwischen königlichen Behörden, einschließlich der einzelnen stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder

- a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
- b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder
- c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftsache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen zc.

3. Instruktion des M. f. die Landwirthsch. Angel., des M. d. J. und des FM. zur Ausführung des Regul. v. 28. Nov. 1869 (s. vorige Anm.), v. 22. Dez. 1869 (GB. 1870 S. 3 ff., MB. 1870 S. 2 ff.) §. 2: Bei allen Postsendungen, welche von einer königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob dieselben ausschließlich im Staats-Interesse erfolgen oder nicht (§. 1. a des Regulativs — s. vorige Anm.). Zu den Sendungen der letzteren Art, welche unfrankirt abzuschicken sind, gehören insbesondere: 2) Sendungen an die Mandatare des Fiskus in Prozeßsachen des Letzteren — 8) Aufforderungen zur Zahlung rückständiger Abgaben, Gebühren und Kosten — 9) Sendungen von Stempelpapier an Notare (s. Anm. 4 Nr. 5 und Anm. 8) — 10) Sendungen in Erbschaftstempelsachen (s. Anm. 5 Abs. 2, 3) — 15) Strafverfügungen.

4. FM. v. 2. Jan. 1870 (GB. S. 18, MB. S. 49): 4. Die amtliche Korrespondenz zc. zwischen preussischen Behörden und Beamten, welche sich auf die Bundessteuern bezieht, ist portopflichtig. — 5. Außer den im §. 2 Nr. 9 der Instruktion vom 22. Dez. 1869 (s. vorige Anm.) erwähnten Sendungen von Stempelpapier an Notare sind auch die Sendungen von Stempelmaterialien an Stempelvertheiler und Pfarrer, sowie die Selbstsendungen für empfangene Stempelmaterialien und die darauf bezügliche Korrespondenz portopflichtig.

5. In administrativen Untersuchungsachen (Disziplinar-, Steuerbefraudationsachen u. s. m.) sind die Postsendungen zwischen königlichen Behörden nach §. 1 der Instruktion vom 22. v. M. zu frankiren. Die hierdurch bei den Provinzialbehörden und der Centralbehörde entstehenden Portoauslagen werden aber weder von der zur Wiedereinzahlung der Kosten verpflichteten Behörde (dem Hauptamte) durch Baarsendung oder Abrechnung erstattet, noch im Wege der Postvorschußnahme gedeckt. Es ist vielmehr nur dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede stehenden Portoauslagen bei den Provinzialbehörden vollständig notirt und der mit der Einziehung der Untersuchungskosten beauftragten Behörde (dem Hauptamte) aufgegeben werden, damit letztere dieselben ebenso wie die bei ihr selbst entstandenen Portoauslagen von den kostenpflichtigen Interessenten wieder einzieht.

Auf die Korrespondenz in dergleichen Untersuchungs-sachen findet die Anordnung im §. 6 Nr. 1 des Regulativs vom 28. Nov. v. J. keine Anwendung. Postsendungen zwischen den Behörden in administrativen Untersuchungs-sachen sind, um die Notirung und Wiedereinziehung der Portobeträge zu sichern, stets in besonderen Couverts abzulassen.¹⁾

Die Erbschaftssteuer-Fiskalate sind zu denjenigen Behörden zu rechnen, auf welche sich die Bestimmung unter Nr. 7 des Erlasses vom 2. d. M. bezieht.²⁾ Dieselben werden von den an ihrem Wohnsitz befindlichen Hauptämtern mit Freimarken für ihre dienstliche Korrespondenz versehen und die für die Fiskalate kontirten Portobeträge werden bei den betreffenden Hauptämtern rechnungsmäßig behandelt. Daß die Fiskale diejenigen Postsendungen, welche sie an die Bürgermeister oder Pfarrer bei Rückfragen in Betreff der Todtenlisten ablassen, in der Regel zu frankiren haben, unterliegt keinem Zweifel. *FMR.* v. 31. Jan. 1870 (*CB.* S. 152); s. *Ann.* 3 §. 2 Nr. 10.

In Betreff des Porto in Erbschaftssteuer-Sachen vergl. a) bezüglich der Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen und sonstigen Verpflichteten, §. 46 Absatz 2 des Gef. v. 30. Mai 1873 (*CB.* S. 329); b) bezüglich der Sendung der Todtenlisten und Befatanzigen Seitens der Geistlichen und Civilstandsbeamten an die Erbschaftssteuerämter resp. wegen Rubrizirung dieser Sendungen, Bekanntm. des M. d. J., des *FMR.* u. des M. d. geistl. zc. Angef. v. 3. Dez. 1873 im vorletzten Absatz (*CB.* 1874 S. 38, *MB.* 1874 S. 25) — s. im Anhang.

6. In dem Berichte vom 9. d. M. haben Erw. zc. die Frage angeregt, ob die Portoauslagen für die dienstliche Korrespondenz zwischen verschiedenen Behörden in Angelegenheiten, bei welchen ein anderes als das Staatsinteresse konkurriert (z. B. bei der Erledigung von Gesuchen um Zollbegünstigungen, Beschwerden, Restitutionsanträgen u. dgl. m.) von den Interessenten wieder einzuziehen seien und wie im Falle der verweigerten Erstattung zu verfahren sein würde. Diese Fragen erledigen sich durch die Bestimmung im §. 4 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen vom 28. Nov. v. J. (s. *Ann.* 2). Dasselbst ist angeordnet, daß es in Betreff der Wiedereinziehung derjenigen Portobeträge, zu deren Erstattung die Interessenten verpflichtet sind, lediglich bei den bisherigen Vorschriften bewendet. Es folgt hieraus, daß in denjenigen Angelegenheiten der obenbezeichneten Art, in welchen bisher für die Korrespondenz zwischen den bei der Erledigung beteiligten Behörden Porto nicht anzusetzen und von den Interessenten nicht zu erstatten war, auch fortan die Wiedereinziehung der Auslagen für die nunmehr portopflichtig zu befördernden Sendungen nicht stattfindet. *FMR.* v. 31. Jan. 1870 (*CB.* S. 153, 154).

7. a. Sendungen an Kommunalbehörden aus Anlaß der Beitreibung der bei diesen Behörden defektirten Stempel sind unfrankirt abzulassen, da die bezüglichen Korrespondenzen nur in den Fällen nöthig werden, in denen die Kommunalverwaltungen, ungeachtet der im §. 30 des Gesetzes vom 7. März 1822 ihnen auferlegten Verpflichtung, nicht ausreichend auf die Befolgung der

¹⁾ Im §. 6 des Regulativs (s. oben *Ann.* 2) ist nämlich angeordnet, daß die Königl. Behörden in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen haben, und sub Nr. 1 dasselbst ist bestimmt, daß, wenn mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden sollen, dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen sind.

²⁾ Das oben allegirte *FMR.* v. 2. Jan. 1870 (*CB.* S. 18, *MB.* S. 49) bestimmt unter Nr. 7: Zu den im §. 8 des Regul. v. 28. Nov. 1869 (*CB.* 1870 S. 2, *MB.* 1869 S. 274, *FMR.* 1869 S. 254) erwähnten königlichen Behörden und einzeln stehenden königl. Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, und denen die Kasse zu bezeichnen ist, von welcher die Portoauslagen zu erstatten und zu verrechnen sind, gehören die Nebenzollämter I, die Untersteuerämter, die Salzsteuerämter, die Zoll- und Steuer-Expeditionen an Eisenbahnen, die Hypothekensammler und die Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Kontroleure. Diesen Stellen und Beamten ist von dem ihnen vorgesetzten Haupt-Amte eine angemessene Anzahl Dienstfreimarken zu überweisen, über deren Verwendung dieselben einen speziellen, monatlich abzuschließenden Nachweis zu führen haben, dessen sorgfältige Prüfung den Kassenterritorien beziehungsweise Ober-Inspektoren obliegt.

Stempelgesetze gehalten haben. In Stempelstraffsachen fungiren dagegen die Kommunalbehörden ohne jede Verschuldung und ohne eigenes Interesse; es kann daher die Berichtigung der Portokosten für die in diesen Angelegenheiten erforderlich werdenden Postsendungen von den Magisträten nicht verlangt werden, vielmehr sind die Portoauslagen für letztere Sendungen aus der Staatskasse zu bestreiten. *FMR.* v. 20. März 1870 (*CB.* S. 154, 155).

7. b. Wenn auch die Stempelrevisionen ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, so läßt sich dasselbe von der mit Uebersendung der Revisionsverhandlung verbundenen Aufforderung an den Notar, die defektirten Stempel nachzubringen, um so weniger annehmen, als der Notar für dieselben persönlich verhaftet ist (Ziffer 4 der Allerh. Ordre vom 19. Juni 1834 — s. Anm. 5 zu §. 12). Diese Aufforderung würde nicht erforderlich sein, wenn die Verwendung des defektirten Stempels rechtzeitig erfolgt wäre. Ob die der Aufforderung zu Grunde liegende Entscheidung der Steuerbehörde über die Nothwendigkeit der Stempelverwendung im weiteren Verlaufe etwa zurückgezogen werden muß, das kann im gegenwärtigen Stadium der Sache weder untersucht, noch überhaupt berücksichtigt werden. Demgemäß mußte das fragliche Schreiben von der Königl. Regierung nach §. 1 Absatz 2 des Regulativs v. 28. Nov. 1869 (s. Anm. 2) unfrankirt abgelassen und von dem Notar mit Porto belastet angenommen werden. Das Königl. Appellationsgericht wird daher angewiesen, den fraglichen Brief der Königl. Regierung daselbst auf deren erneutes Ersuchen dem Rechtsanwalt und Notar B. auf dessen Kosten behändigen zu lassen und demselben die Erstattung des durch Rücksendung des Briefes entstandenen Portos von 2 Sgr. aufzugeben. *FMR.* v. 4. Nov. 1870 an d. Appell.-G. in F., mitgetheilt durch *FMR.* v. 12. dess. M. III 17623 an d. Reg. daselbst.

8. Aus der Bestellung von Stempelbogen zum Werthe von über 100 Thaler bei den Unterämtern dürfen, durch die in Folge dieser Bestellung erforderlich werdenden Berichte an das Hauptamt, durch die Uebersendung der Bogen an das Unteramt und durch die Einsendung des Geldbetrages Seitens des Letzteren an das Hauptamt, dem Fiskus Portoauslagen nicht erwachsen. Die Unterämter sind demgemäß zu veranlassen, die bei ihnen eingehenden Bestellungen auf solche Stempelbogen an die vorgelegten Hauptämter zu verweisen, welche letzteren nach der Cirk.-Verfügung vom 28. März 1822 (v. *RM.* B. 6 S. 20 — s. Anm. 1 Absatz 2 zu §. 33) den Geldbetrag einzuziehen und anzunehmen haben. Dagegen fallen diejenigen Portoauslagen, welche durch die Berichte der Hauptämter an die Provinzialbehörden und durch die Uebersendung der Stempelbogen Seitens der Letzteren an die Hauptämter entstehen, der Staatskasse zur Last, weil auch bisher schon für diese Angelegenheiten Porto nicht anzusetzen war (cfr. die Cirk.-Verf. v. 31. Jan. d. J. *CB.* S. 153 — s. Anm. 6). Sollte gelegentlich einer Bestellung bei einem Unteramte der Extrahent sich erboten, die Eingang gedachten, erwachsenden Portoauslagen zu tragen, so hat das Unteramt in der bisher üblich gewesenen Art das Erforderliche wegen Beschaffung des Stempelpapiers zu veranlassen und das Porto einzuziehen. *FMR.* v. 16. Mai 1870 (*CB.* S. 269); s. Anm. 3 §. 2 Nr. 9 u. Anm. 4 Nr. 5.

9. Bescheide auf begründet befundene Beschwerden sind frankirt abzulassen. *FMR.* v. 8. Dez. 1870 (*CB.* 1871 S. 322 — woselbst als Datum irrthümlich der 8. Dez. „1871“ angegeben ist).

Befreiungen von dem tarismäßigen Stempel.

§. 3. Von Entrichtung des tarismäßigen Stempels finden nur nachstehende Befreiungen Statt:

- a. Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth Funfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht.

- b. Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, sind schon deshalb auch stempelfrei. A)
- c. Verhandlungen in Vormundtschaftsachen sind stempelfrei, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren. B)
- d. Gesuche, welche Gläubiger des Staats, öffentlicher Anstalten und Gemeinen an Behörden und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf erteilten Bescheide sind stempelfrei.
- e. Alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst, und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sind stempelfrei auszufertigen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen. C)
- f. Gesuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen keines Stempels. D)
- g. Den Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Auseinanderetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums verbleibt auch ferner diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 §§. 27 und 28, und durch die Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und Revisionskollegien zu Regulirung der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20. Juni 1817 §§. 213 und 214 zugestanden worden. E)
- h. Verhandlungen über die Ablösung und einseitige Verzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 §§. 32, 33 abgelöstet, und, bis dies geschehen kann, verzinstet werden sollen, sind ebenfalls stempelfrei. F)
- i. Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber. G)

Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und für die ausgefertigten Ueberexemplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden. H)

A. zu lit. b.

1. Bezüglich der wegen Armuth in Anspruch genommenen Stempelfreiheit in Beschwerdesachen sind bei den Verwaltungsbehörden diejenigen Formalitäten keinesweges erforderlich, vermöge welcher im gerichtlichen Verfahren die *jura pauperum* nur erlangt werden können. Zu jenem Zwecke ist allein die Ueberzeugung der Verwaltungsbehörde von dem wirklichen Vorhandensein der Armuth eines Bittstellers hinlänglich, und der kürzeste und einfachste Weg, sich solche zu verschaffen, der beste. *FMR. v. 26. Febr. 1822 III 4008 an d. Reg. in Stralsund (SR.)*.

2. Auf den vom Königl. Finanz-Ministerium hierher abgegebenen Bericht, betreffend die Rekursbeschwerde der Verwaltungsbeamten der Jüdischen Korporation zu N. wider das Resolut des Magistrats, durch welches dieselben wegen Nichtanwendung von Stempelpapier zu dem von ihnen für den Tagelöhner N. ausgestellten Führungsatteste in eine Stempelstrafe von 2 Thlrn genommen worden, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß, wenn Rekurrenten behaupten, daß fragliche Attest habe wegen der ihnen bekannten Armuth des Extrahenten stempelfrei erteilt werden dürfen,

dieser Grund an sich nicht hinreichend ist, ihr Straferlaß-Gesuch zu rechtfertigen. Denn das Stempelgesetz erklärt im §. 3 lit. b nur gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, für stempelfrei, führt aber im Allgemeinen Armuth keineswegs als Grund der Stempelfreiheit auf, was auch nicht hat geschehen können, weil der Begriff der Armuth, insofern diese nicht in den Formen des gerichtlichen Verfahrens festgestellt worden, relativ ist und sehr verschieden aufgefaßt werden kann. Die Armuth kann überhaupt nur insofern berücksichtigt werden, als, wenn durch die vollstreckte Exekution dargethan ist, daß die Zahlung nicht hat beigetrieben werden können, von der Stempelbehörde Ersatz für die Stempelauslage geleistet wird. R. des M. d. J. v. 26. Sept. 1840 (M.B. S. 419). Vergl. Tarifposition „Atteste“ Anm. 10 Abs. 2, 3.

B. zu lit. c.

3. Gesetz, betr. die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen, v. 23. Dez. 1846 (G.S. 1847 S. 3): Wir zc. verordnen wegen der Stempel- und Gerichtskosten in denjenigen Vormundschafts- und Kuratelsachen, die nicht schon nach den bestehenden Gesetzen kostenfrei bearbeitet werden müssen, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. In Vormundschafts- und Kuratelsachen sollen künftig für alle Verhandlungen, welche zum inneren Geschäftsverkehr zwischen den vormundtschaftlichen Gerichten und den Pflegebefohlenen oder deren Vormündern und Kuratoren gehören, insbesondere für Anzeigen, Berichte und Vernehmungen der Pflegebefohlenen, der Vormünder und Kuratoren oder ihrer Stellvertreter, für Legung, Abnahme und Decharge der Rechnungen, sowie für Verfügungen der vormundtschaftlichen Gerichte, dieselben mögen die Person des Bevormundeten oder dessen Vermögen betreffen, weder Stempel- noch Gerichtsgebühren erhoben werden.

§. 2. Dagegen verbleibt es bei der bisherigen Stempel- und Kostenpflichtigkeit aller der Verhandlungen, die auch in Beziehung auf dritte Personen, außer dem Vormunde, Kurator und Pflegebefohlenen, von rechtlicher Wirkung sein sollen, und insbesondere aller in beweisender Form ausgefertigten Urkunden, von denen der Vormund oder Kurator gegen dritte Personen oder Behörden Gebrauch machen soll, ingleichen aller Verhandlungen, welche die Siegelung, Inventur, Abschätzung, Sicherstellung, Ermittlung des Vermögens und die Erbregulirung betreffen, und nicht in Anzeigen des Vormundes oder Kurators und in Erlassen an ihn bestehen, die sein Verhalten bei diesen Verhandlungen leiten sollen.

§. 3. Die Stempel- und Gebührenfreiheit (§. 1) erstreckt sich auch auf die Depositalextrakte der Gerichte oder die Atteste der Königlichen Bank über die Annahme von Geldern und anderen Vermögensstücken, sowie auf die Quittungen über die Auslieferung solcher Gelder und Vermögensstücke, insofern die Einnahme oder Ausgabe nur einen Akt der Verwahrung oder Verwaltung des Vermögens ausmacht und nicht als Tilgung von Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Personen zu bezeichnen ist. Die von den Vormündern oder Kuratoren zur Belegung ihrer Rechnungen beizubringenden Privatquittungen sind stempelfrei.

§§. 4, 5 interessieren hier nicht.

§. 6. Auf Vormundschaften und Kuratelen über Abwesende, über unbekanntere Interessenten, über Verschwender und zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilte Verbrecher, ingleichen auf Kuratelen über Fideikommiss- und Familienstiftungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

4. Das JMR. v. 10. Juli 1828 (v. RZ. B. 32 S. 89) macht bekannt, daß der Herr Finanzminister die nach beendigter Vormundschaft zu erlassenden Verfügungen und Verhandlungen der Vormundschaftsgerichte über die Extradition des Vermögens, über Leistung der Decharge und über Ausfertigung des Absolutariums, in Uebereinstimmung mit §. 1880 ff. Tit. 18 Th. 2 MR., den Vormundschafts-Verhandlungen beizählt, mithin die Stempelfreiheit derselben in denjenigen Fällen,

in welchen den übrigen vormundschaftlichen Verhandlungen nach §. 3 lit. c des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 solche gebührt, anerkannt, und hiernach den Verwaltungsbehörden die nöthigen Anweisungen ertheilt hat [geschehen durch Cirk.-N. des FM. v. 6. Juni 1828 III 11347].

5. Der Emanzipations-Akt ist in allen Fällen, und namentlich auch dann, wenn die Emanzipation in einer als unvermögend behandelten Vormundschafts Sache auf den Grund eines Familien-Raths-Beschlusses erfolgt, für gebühren- und stempelpflichtig zu achten, da die nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 4. Juli 1834 Nr. IV (v. RZ. B. 44 S. 161) stattfindende Kostenfreiheit auf jenen Akt, durch welchen die Vormundschaft ausnahmsweise vor der Großjährigkeit des Pflegebefohlenen beendet wird, nicht zu beziehen ist. In dieser Art ist auch die Sache schon für die altländischen Provinzen durch Reskript vom 4. Sept. 1818 (v. RZ. B. 12 S. 288) entschieden worden. ZMR. v. 14. Okt. 1838 an d. Gen.-Prof. in Köln (v. RZ. B. 52 S. 660).*

6. Daß nach dem Absterben eines Ehemannes von der mit minderjährigen Kindern hinterbliebenen Wittve dem Vormundschaftsgerichte eingereichte Inventarium wird auch in unvermögenden Vormundschaften daburch stempelpflichtig, wenn dasselbe späterhin bei der in Veranlassung der Wiederverheirathung der Wittve zwischen ihr und ihren Kindern erster Ehe vorzunehmenden Schicht und Theilung von der vormundschaftlichen Behörde benutzt wird. Dies rechtfertigt sich durch die in dem Reskripte vom 19. Okt. 1839 (f. § 22 Anm. 19) ausgesprochenen Grundsätze und durch die Bestimmung bei der Stempeltarif-Position „Inventarien“, wonach deren Stempelpflichtigkeit durch den Gebrauch zu stempelpflichtigen Verhandlungen bedingt wird (vergl. S. 7 Anm. 2). Ausfertigungen von Erbzeugnissen in unvermögenden Vormundschaften dagegen genießen, wenn sie bloß für die unvermögenden Kuranden bestimmt sind, Stempelfreiheit. ZMR. v. 12. Okt. 1841, im Einverft. des FM. (ZMB. S. 327).

7. Die Stempelpflichtigkeit von Verhandlungen über Nachlaßregulirungen, bei welchen majorene Erben mit unvermögenden Pupillen konkurriren, hängt im Allgemeinen nicht davon ab, ob die Erbtheile der einzelnen Erben 50 Thlr und mehr betragen; bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit ist vielmehr die ganze Aktiv-Masse ohne Abzug der Schulden zum Grunde zu legen, und, wenn die Masse hiernach 50 Thlr und mehr beträgt, zu allen gemeinschaftlichen Verhandlungen, sowie zu den besondern, welche einzelne Gegenstände von 50 Thlrn und darüber betreffen, der tarifmäßige Ausfertigungs-, Gesuchs- oder Prozent-Stempel zu verwenden. Wegen der Verpflichtung zur Ertragung der Stempel von Nachlaßregulirungen, wobei majorene Miterben mit minorennen konkurriren, denen hinsichtlich der vormundschaftlichen Geschäfte Sportelfreiheit zusteht, wird auf das Reskript vom 28. Dez. 1832 (f. in folgender Anm.) verwiesen, wonach die Stempel zu Erbregulirungs-Verhandlungen von sämmtlichen Theilnehmern als baare Auslagen zu tragen sind. ZMR. v. 14. Jan. 1839 (ZMB. S. 55, EB. S. 32), mitgetheilt durch FM. v. 6. Febr. 1839 (EB. S. 31).

8. Die im §. 3 lit. c des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 den armen Pupillen bewilligte Stempelfreiheit kann auf Kinder, deren Vater noch lebt, und über die nur Behufs der Auseinandersetzung mit dem Letzteren eine Kuratel eingeleitet wird, nicht angewendet werden. Sowie auf solche Auseinandersetzungen die den unvermögenden Vormundschafts sachen durch die Gebührentage von 1815 zugestandene Sportelfreiheit keine Anwendung findet (Reskript des Herrn Justiz-Min. v. 28. Dez. 1832 — v. RZ. B. 40 S. 531), ebensowenig kann auch die Stempelfreiheit für sie in Anspruch genommen werden u. ZMR. v. 29. Nov. 1838 III 23397 an d. Gerichtsamt der Herrschaft Saaber zu Grünberg, mitgetheilt durch FM. v. 28. Febr. 1852 III 3165 an d. PStD. in S.

9. a. Da jede Vormundschaft nur dann stempelpflichtig ist, wenn sich Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben ergeben, und dies sich in der Regel erst nach dem Schluß der Jahresrechnung ersehen läßt, so wird nachgelassen, daß die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen in Vormundschafts sachen nach den Ergebnissen der Vormundschaftsrechnung für jedes Jahr bestimmt werden soll, und genügt es daher, wenn die erforderlichen Stempel nur erst nach Abschluß der

Jahresrechnung bei der Vormundschaftsbehörde zu den Akten kassirt werden, dergestalt, daß im Laufe des Jahres eine Stempel-Verwendung nicht stattfindet. *MM.* v. 30. März 1833 an d. *OLG* in *S.* (v. *RZ.* B. 41 S. 263); vergl. §. 19 Abs. 4.

9. b. Außer dem Falle, wenn das Vermögen des Minorennen von solcher Bedeutung ist, daß die Einkünfte desselben, nach Abzug der Erziehungslosten und der sonstigen Ausgaben, einen Ueberschuß fortwährend mit voller Gewißheit erwarten lassen, kann über die Stempelpflichtigkeit der Vormundschaft im Voraus nicht entschieden werden. Bei der Veränderlichkeit der Einkünfte und Ausgaben kann dies in dem einen Jahre der Fall sein, in dem anderen nicht. Aus diesem Grunde hat das *Reskript* vom 8. Dez. 1826 in der Ausführung Anstand gefunden und ist durch das *Reskript* vom 30. März 1833 (s. vorige Ann.) dahin abgeändert worden, daß die Stempelpflichtigkeit nach dem Ergebnisse der Vormundschaftsrechnung für jedes Jahr zu bestimmen und demzufolge die im Falle eines Revenuen-Ueberschusses erforderlichen Stempel erst nach dem Abschlusse der Jahresrechnung zu den Vormundschaftsakten zu kassiren, im Laufe des Jahres aber keine Stempel zu den Verhandlungen zu verwenden seien. Nach diesen Grundsätzen ist auch in den dortigen Vormundschaftsachen zu verfahren, wonach also, außer dem Eingang gedachten Falle, Stempel erst dann zu berechnen sind, wenn die Verwaltungs-Uebersicht nach deren Revision und Feststellung (§. 12 der Anweisung über die Behandlung des Vormundschaftswesens in der Rheinprovinz v. 10. Okt. 1835, v. *RZ.* B. 46 S. 612) einen Revenuen-Ueberschuß ergeben hat, bis zur Einreichung der jedesmaligen Uebersicht aber zu stunden. *MM.* v. 18. Nov. 1837 an d. *Gen.-Prof.* in *Cöln* (v. *RZ.* B. 50 S. 642).

9. c. *MM.* v. 9. Mai 1823 (v. *RZ.* B. 7 S. 243, *Lottner Samml.* B. 2 S. 370): Es ist zur Sprache gekommen: wie bei der eigenthümlichen Einrichtung des Vormundschaftswesens auf dem linken Rheinufer die Entrichtung der Stempel-Abgaben, so weit sie nach §. 3. c des Stempelgesetzes eintritt, mit der am Schluß des §. 19 nachgelassenen Stundung gesichert werden könne? Da diese Stundung nur auf Grund einer von dem betreffenden Friedensrichter oder Landgerichte ausgehenden Verfügung Platz greifen darf, so wird in Uebereinstimmung mit dem Finanz-Ministerium Folgendes festgesetzt:

1. Der Friedensrichter bestimmt bei der ersten Zusammenberufung des Familientathes vorläufig, ob der Fall vorhanden sei, daß die Entrichtung der Stempelabgabe ausgesetzt bleiben könne. Eine gleiche Prüfung und Feststellung liegt dem Landgerichte ob, wenn bei ihm eine auf das Vormundschaftswesen Bezug habende Verhandlung eingeleitet wird.
2. Der Friedensrichter, so wie das Landgericht, — sei es, daß sie selbst in einer Vormundschaftsache verfügen, oder einem anderen Beamten ein dahin einschlagendes Geschäft auftragen, — sind verpflichtet, die Aussetzung der Stempelabgabe in jeder Verfügung zu vermerken, und zugleich über den Betrag der vorbehaltenen Stempel ein besonderes Verzeichniß zu führen; in dem zweiten Falle aber den kommittirten Beamten aufzufordern, eine von ihm bescheinigte Note über den Betrag der reservirten Stempelabgabe ohne Verzug einzureichen, welche sodann in jenes Verzeichniß ebenfalls einzutragen ist.
3. Die definitive Bestimmung über die nach §. 3 lit. c des Stempelgesetzes eintretende Befreiung erläßt das Landgericht auf Anrufen des Vormundes, welcher unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet ist, spätestens innerhalb drei Monaten, von dem Tage der übernommenen Vormundschaft an, das diesfällige Gutachten des Familientathes, sammt den nöthigen Belägen, bei dem Landgericht einzureichen.
4. Wird die nachgesuchte Befreiung abgeschlagen, und sind demnach die Stempelgebühren nachzuholen, so hat das Friedensgericht, welchem zu dem Behuf von dem Landgerichte die Note über die bei demselben etwa rückständige Stempelabgabe mitgetheilt wird, den ganzen Betrag durch die bei Eintreibung der Steuern gewöhnlich anwendbaren Zwangsmittel aus dem Vermögen

des Unmündigen einzuziehen, und die dafür eingelöseten Stempelbogen den Akten der Vormundschaft kassirt beizulegen.

5. Der Gerichtsschreiber bezieht von den nachzuholenden Stempelgebühren für die Rechnungsführung und Vereinnahmung die gebührende Lantieme, welche am Ende eines jeden halben Jahres auf die von dem Friedensrichter zu bescheinigende Nachweisung durch die Königl. Regierung angewiesen wird.

10. In Beziehung auf den Ansaß des Stempels bei Theilungen und gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Eöln, sowie in Beziehung auf die Verwendung des Stempels zu Homologationsbeschlüssen f. Ann. 16. a, b zu §. 5.

C. zu lit. e.

11. a. Die Stempelfreiheit von Kautionen, welche bei Kredit-Bewilligungen vorkommen, ist nicht anzuerkennen, indem dergleichen Kautionen nicht eigentlich zu den Verhandlungen wegen Bewilligung des Kredits gehören, sondern nur den Zweck haben, Sicherheit für den bewilligten Kredit zu gewähren. *JM. v. 31. Juli 1848 III 15926 an d. PStD. in D.* — Was die Sicherheitsbestellung für solche Steuerkredite anbelangt, worauf die Steuer-Kredit-Regulative oder andere allgemeine Vorschriften unter bestimmten Bedingungen Anspruch geben, so liegt kein Anlaß vor, dafür Stempelfreiheit eintreten zu lassen, soweit die Dokumente, durch welche die Sicherheitsbestellung bewirkt wird, an sich der Stempelsteuer unterworfen sind *z. JM. v. 1. Nov. 1850 (GS. S. 170, M. S. 407).*

11. b. Wiewohl es nicht außer Zweifel ist, ob die in Folge der Anordnung im §. 61 Absatz 3 und 4 des Begleitchein-Regulativs vom 25. Nov. 1839 auszustellenden Bürgschaftserklärungen nach §. 3. e des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 als stempelfrei zu behandeln seien, so ist doch in der Meß-Ordnung für Frankfurt a. D. vom 31. März 1832 §. 14 (*GS. S. 151*) für ähnliche Bürgschafts-Dokumente die Stempelfreiheit bereits anerkannt worden. Von der Stempelforderung für die ersterwähnten Bürgschafts-Erklärungen ist daher in Zukunft abzusehen. *Erk.-R. des JM. v. 8. Dez. 1855 III 28596.* Vergl. das jetzt geltende, durch *JM. v. 23. Dez. 1869* mitgetheilte Begleitchein-Regulativ §. 36 (*GS. 1870 S. 21, 25 ff.*) und Niederlage-Regulativ §. 7 (a. a. D. S. 26, 67 ff.).

11. c. Bezüglich der Erbschaftsstempel-Angelegenheiten heißt es in dem durch *JM. v. 5. März 1827* mitgetheilten Schreiben des JM. an den JM. v. 14. Februar dess. J. (v. *RS. B. 29 S. 102*): Die etwaige Stempelfreiheit der Erbschaftsstempel-Angelegenheiten läßt sich nur aus lit. e im §. 3 des Stempelgesetzes ableiten und ist mithin auf solche Verhandlungen und Zeugnisse beschränkt, „die in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen“. Es ergibt sich danach, daß alle in diese Kategorie nicht gehörige Schriftstücke, z. B. Gesuche um Zulassung einer Auerfional-Versteuerung, um Verlängerung der gesetzlichen Fristen, Rekurs-Gesuche wegen der Erbschaftsstempel-Strafen, sofern ihr Gegenstand 50 Thlr und mehr beträgt, ebenso stempelpflichtig sind, wie die zu ihrer Begründung beigelegten beglaubigten Abschriften (vgl. S. 2 die Ann. §. 2 Nr. 1 *z.*).

Sodann bestimmt das in Ann. 11. a gedachte *JM. v. 1. Nov. 1850*, daß denjenigen Verhandlungen, welche die Sicherstellung von solchen Substanz-Erbschaftsstempeln betreffen, die wegen eines die Substanz der Erbschaft beschwerenden Nießbrauchsrechts im Hinblick auf den §. 16 des Stempelgesetzes und auf das Reskript v. 4. Sept. 1837 bis zum Aufhören des Nießbrauchsrechts gestundet werden, Stempelfreiheit zu gewähren ist, weil diese Sicherheitsbestellung lediglich im Interesse der Staatskasse erfolge.

In Betreff der Verhandlungen in Erbschaftssteuer-Angelegenheiten vergl. §. 46 Abs. 1 des Ges. v. 30. Mai 1873, betr. die Erbschaftssteuer (*GS. S. 329*) — f. im Anhang.

12. a. Verhandlungen wegen Gestattung eines nach §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (GS. S. 261) zulässigen Abonnements bei Entrichtung der Bergwerksabgaben sind, wenn es sich um ein Objekt von 50 Thlr und darüber handelt; stempelpflichtig; denn der §. 3. e des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 greift bei jenen Verhandlungen nicht Platz, indem es sich dabei nicht mehr lediglich um Feststellung der Staatssteuer handelt, sondern um deren, im Privatinteresse der Beteiligten anzuordnende Entrichtung auf einem ihnen freigegebenen anderweiten Wege, welchen sie zu betreten nicht verpflichtet, sondern nur befugt sind. Schreiben des FM. an d. M. f. Handel zc. v. 30. April 1852 (GB. S. 160, MB. S. 243), mitgetheilt durch FM. v. 8. Juni dess. J. (GB. S. 159, MB. S. 243).

12. b. Im Anschlusse an die Cirk.-Verfügung vom 8. Juni d. J. wird die Verfügung vom 9. Februar 1832 hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt und angeordnet, daß fortan die mit Steuerpflichtigen wegen der von ihnen zu zahlenden Steuer abzuschließenden Fixationsverträge, sofern es dabei auf einen Gegenstand von 50 Thlrn oder mehr ankommt, mit Berücksichtigung der Schlußbestimmung des §. 3 des Stempelgesetzes, dem tarifmäßigen Stempel zu unterwerfen sind. Denn es handelt sich bei solchen Fixationsverträgen nicht lediglich um die Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einzahlung derselben, sondern auch um das Privatinteresse desjenigen, welcher die Fixation der Steuer begehrt. Stempelnachforderungen für bisher unversteuert gebliebene Steuerfixationsverträge finden nicht Statt. FM. v. 27. Juli 1852 (GB. S. 207, MB. S. 243, 244).

13. a. Alle An- und Abmeldungen eines Gewerbes in Folge des Gewerbesteuergesetzes, sowie die Gesuche um Ertheilung von Gewerbe- und Hausirrscheinen sind dem 5 Sgr.-Stempel nicht unterworfen, und eben so wenig ist zu den Gewerbescheinen ein Stempel zu verwenden. Dagegen ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, die im §. 3 lit. e angeordnete Stempelfreiheit auf die polizeilichen Verfügungen wegen der Schanz-, Mühlen- und ähnlichen Anlagen auszudehnen, vielmehr sind auf die Verhandlungen darüber die Tarifpositionen: „Gesuche, Eingaben und Ausfertigungen“ anzuwenden. FM. v. 12. März 1830 III 4995 an b. Reg. in Nr. (RN.). Vergl. Anm. 14 u. 85. d, auch S. 2 die Anm. §. 2 Nr. 1—3.

13. b. Die Vorschrift des §. 22 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 (GS. S. 41): daß, wer ein Gewerbe selbstständig betreiben will, solches der Kommunalbehörde des Orts anzuzeigen hat, findet sich bereits im §. 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, und eben so wenig, wie von diesen Anzeigen nach §. 3. e des Stempelgesetzes früher Stempel gefordert worden sind, darf dies jetzt geschehen, wovon die Regierung bei der Erwägung selbst die Ueberzeugung gewinnen wird, daß es nicht in die Wahl des Gewerbetreibenden gegeben ist, eine Anzeige der Art zu erstatten, und daß er für deren Unterlassung sogar straffällig wird. Gleiche Bewandniß hat es mit den nach §. 23 der Gewerbe-Ordnung von der Polizei-Obrigkeit zu ertheilenden Bescheiden und Bescheinigungen [Unterfügung des Gewerbebetriebes und Bescheinigung der Anmeldung], indem hierbei lediglich das polizeiliche Staatsinteresse vorkommt. FM. v. 30. Nov. 1846 III 22921 an d. Reg. in F.

13. c. Die polizeilichen Führungszeugnisse, welche Behufs Erlangung eines Gewerbescheins erbeten werden, sind stempelfrei zu ertheilen, vorausgesetzt, daß der Zweck der Ertheilung auf dem Atteste vermerkt wird. R. des FM. und des M. d. J. v. 2. Mai 1867 (MB. S. 121).

13. d. Atteste des Gemeinderathes und der Vorsteher der Synagoge für jüdische Gewerbetreibende, welche dazu dienen, Lektoren Gewerbescheine (Patente) zu verschaffen, sind stempelfrei. FM. v. 30. Aug. 1822 an d. Reg. in Aachen (SR.).

14. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (BGBI. S. 245) hat in den §§. 33 und 40 die Voraussetzungen wesentlich geändert, unter denen nach der älteren Gesetzgebung, insbesondere der Allerb. Kab.-Ordnung vom 7. Februar 1835 (GS. S. 18) und vom

21. Juni 1844 (GS. S. 214) der Betrieb des Kleinhandels mit Getränken und der Gast- und Schankwirthschaft polizeilich genehmigt wurde, und es sind die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen dieser Allerh. Ordres insoweit weggefallen, als die neue Gewerbe-Ordnung sie nicht ausdrücklich, wie bezüglich der Bedürfnisfrage, aufrecht erhalten hat. Die polizeiliche Erlaubniß, von welcher der §. 33 der Gewerbe-Ordnung den Betrieb der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, den des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus abhängig macht, ist demgemäß eine andere geworden und es steht deshalb den Verhandlungen über die Ertheilung derselben die Stempelfreiheit nicht mehr zu, welche die Allerhöchste Ordre vom 7. Februar 1835 unter Nr. 2 den auf den letzteren beruhenden Erlaubnißscheinen zugebilligt hatte. Es sind daher die tarifmäßigen Stempel zu den Verhandlungen über die Ertheilung dieser polizeilichen Erlaubniß zu verwenden. R. des M. d. J. und des JM. v. 26. Okt. 1870 (GB. 1871 S. 42, MB. 1871 S. 55).

15. a. Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei, Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 (GS. S. 165) §. 14 Absatz 4; ebenso in dem ehemaligen Herzogthum Nassau, Verordn. v. 30. März 1867 §. 16 Abs. 4 (GS. S. 426); desgl. in der Provinz Hessen-Nassau (mit Ausschluß des ehemal. Herzogthums Nassau), §. 1 des Gef. v. 26. Febr. 1870 (GS. S. 141); desgl. in Schleswig-Holstein, indem daselbst die Vorschriften des vorerwähnten Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850 (mit Ausschluß der §§. 18 u. 26) in Kraft getreten sind, §. 7 des Gef. v. 1. März 1873 (GS. S. 27); desgl. in den Hohenzollernschen Landen, §. 2 des Gef. v. 17. März 1873 (GS. S. 141).

15. b. Auch die schriftlichen Gesuche um Ertheilung von Jagdscheinen sind stempelfrei. Aus der Bewilligung der Stempelfreiheit für Jagdscheine läßt sich aber eine gleiche Begünstigung für die im §. 14 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 erwähnten Bürgschaften [nach §. 14 a. a. O. erforderlich bei Ertheilung von Jagdscheinen an Ausländer] nicht folgern, die vielmehr nach der Tarifposition „Cautions-Instrumente“ dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen sind. JM. v. 6. Mai 1852 (GB. S. 155, MB. S. 208).

16. Das Stempelgesetz enthält keine Bestimmung, woraus die Stempelfreiheit der in Gewerbe-Angelegenheiten bei der Polizeibehörde stattfindenden Verhandlungen abgeleitet werden könnte, und es müssen daher zu derartigen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel angewendet werden. In Beziehung auf Gesuche hiesiger Fuhrwerksbesitzer um polizeiliche Erlaubniß, Wagen oder Droschken an gewissen Stellen aufzustellen, ist die Stempelfreiheit durch kein Gesetz bewilligt. Der Gegenstand eines solchen Gesuchs ist seiner Natur nach keiner Schätzung nach Gelde fähig, folglich die Ausnahme-Bestimmung im §. 3 lit. a des Stempelgesetzes unanwendbar. Das Königl. Polizei-Präsidium wird daher angewiesen, auf Verwendung der Stempel zu besagten Gesuchen und darauf ertheilten Bescheiden [jetzt stempelfrei, s. S. 2 die Anm.] und sonst vorkommenden Verhandlungen, namentlich Kontrakten, sowie überhaupt zu den Verhandlungen in Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten, insofern ihnen eine Stempelbefreiung durch besondere Verordnungen nicht zugestanden ist, zu halten. R. des M. d. J. u. d. P. u. des JM. v. 7. April 1838 an d. Polizei-Präsidium in B. (v. RA. B. 22 S. 422).

17. Zusage-scheine und beglaubigte Abschriften davon, welche erfordert werden, wenn mehrere Transporte von auszuführendem inländischen Branntwein, auf welchen Steuervergütung zu zahlen, rasch hinter einander, oder über verschiedene Haupt-Zoll-Ämter gleichzeitig dirigirt werden, sind stempelfrei auszufertigen. JM. v. 3. Jan. 1826 III 87 an d. PStD. in S. (SR.).

18. Zeugnisse, welche Weinhändler darüber beibringen müssen, daß sie den Großhandel mit Wein betreiben, um den in dem betreffenden Regulativ nachgegebenen Rabatt beziehen zu können, sind stempelfrei. JM. v. 8. Sept. 1841 III 19699 (SR.).

19. Nach §. 2 der Anweisung vom 23. Okt. 1837 sollen die Meßbriefe unentgeltlich erteilt werden. Hieraus folgt, daß auch kein Stempel dazu zu verbrauchen ist, was der Vorschrift des §. 3. e des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 entspricht, wonach alle lediglich zum Zwecke der Bestimmung öffentlicher Abgaben und Einzahlung derselben dienenden Verhandlungen und Zeugnisse stempelfrei sind. Der Zweck dieser Meßbriefe ist die Bestimmung und Erhebung der Schiffsabgaben, und wird die Stempelfreiheit der Meßbriefe auch dadurch nicht berührt, daß davon möglicher Weise noch ein anderweiter Gebrauch gemacht werden kann. Geschieht dies, so ist es dann zulässig, den Stempel für das zu einem anderen Zwecke verwendete amtliche Atteste nachzuerheben; jedoch bedarf es einer Kontrolle in dieser Beziehung nicht. Auch die Anordnung im §. 5 der erwähnten Anweisung steht mit der vorbenannten Vorschrift des §. 2 nicht im Widerspruch, indem, wenn nach bewirkter erster steuerfreier Ausstellung des Meßbriefes ein anderer Meßbrief oder ein ferneres Exemplar desselben erforderlich wird, die Ausnahme-Bestimmung des §. 3. e des Stempelgesetzes darauf nicht anwendbar erscheint, mithin der angeordnete Stempel von 15 Sgr. zur Erhebung kommen muß. Ähnliche Verhältnisse walteten auch in Betreff der Meß-Atteste über die Vermessung der Seeschiffe ob, indem diese Atteste für Preußen lediglich die Bestimmung haben, zur Feststellung des Betrages der Hafen-Abgaben zu dienen. *JMz.* v. 22. Okt. 1856 III 24947 an d. *PrStD.* in *D.* Nach §. 2 der vorgedachten Anweisung des *JMz.* v. 23. Okt. 1837, betr. die Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel, soll über die Seitens des Hauptamtes vorgenommene Vermessung des inländischen Kahnens dem Schiffer ein Meßbrief unentgeltlich erteilt werden. Nach §. 5 daselbst soll, wenn der Meßbrief abhanden gebracht resp. beschädigt worden u., die Ausfertigung des neuen Meßbriefes resp. des Duplikats auf 15 Sgr. Stempel erfolgen.

20. Wenn nach dem Regulativ vom 24. Okt. 1853 die Tragfähigkeit der Seeschiffe bei der Höhe des Zollerlasses entscheidend sein soll, welcher für, bei dem Bau oder der Ausbesserung derselben verwendete metallene Materialien gewährt wird, so dienen etwanige zu diesem Behuf ausgestellte Vermessungs-Atteste zur Feststellung des Betrages des zu bewilligenden Erlasses an dem Zolle resp. des etwa zu berichtenden Zolles. Dieselben sind daher nach §. 3. e des Stempelgesetzes stempelfrei zu lassen. *JMz.* v. 19. Nov. 1856 III 27335 (SR.).

21. Von der Verbindlichkeit, einen Lootsen anzunehmen, hängt für die Seeschiffer auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Lootsengebühren nach dem Tarif vom 24. Okt. 1840 (*GS.* S. 347) ab, und derjenige Schiffer, der vom Lootsenzwange befreit wird, ist dadurch zugleich frei von den Lootsengebühren. Die Stempelfreiheit nach §. 3. e des Stempelgesetzes ist aber auch auf diejenigen Atteste auszu dehnen, durch welche dargethan werden soll, daß der Fall der Abgaben-Erhebung nicht vorliegt. Einen anderen Zweck haben die vom Lootsen-Kommandeur oder sonst ausgestellten derartigen amtlichen Atteste, welche dem Schiffer die Befreiung vom Lootsenzwange bezeugen, nicht, die daher stempelfrei auszufertigen sind. *JMz.* v. 13. Juni 1859 III 12251 an d. *PrStD.* in *S.*

22. a. Nach §. 3. lit. e des Stempelgesetzes gebührt den zur Parzellirung von Grundstücken zu erteilenden amtlichen Konsensen, insofern sie die Vertheilung und Festsetzung des Betrages der auf die einzelnen Parzellen zu reparirenden öffentlichen Abgaben betreffen, die Stempelfreiheit. Lediglich polizeiliche Atteste über die vorzunehmende Parzellirung von Grundstücken sind stempelpflichtig. *JMz.* v. 20. Sept. 1825 III 17990 an d. *Reg.* in *S.* (SR.).

22. b. Alle Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungsbehörden in Parzellirungs- und Ansiedlungssachen, einschließlich der Verhandlungen der vom Landrath mit der Regulirung beauftragten Ortsobrigkeit, sind, ohne Unterschied des Gegenstandes, stempel- und gebührenfrei. *Ges.* betr. die Vertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, v. 3. Jan. 1845 (*GS.* S. 25) §. 33. — Es ist daher auch unstatthaft, den Dismembrations-Interessenten Gebühren

an die Ortsgerichte für die Abgabenvertheilung aufzulegen. R. des M. für die landwirth. Angel. v. 10. Jan. 1863 (M. B. S. 23).

23. a. Obgleich im §. 3. e des Stempelgesetzes der Gesuche, welche sich auf den Eintritt in den Kriegsdienst beziehen, nicht speziell gedacht worden, sollen solche gleichwohl nach einem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung jenes Paragraphen und in Folge der allgemeinen Praxis als stempelfrei betrachtet werden. R. des M. d. J. u. des ZM. v. 8. Sept. 1825 (v. R. B. 9 S. 1124). Zu den auf den Eintritt in den Kriegsdienst bezüglichen Verhandlungen sind zu rechnen die Gesuche um Zurückstellung bei eingetretener Mobilmachung der Armee (ZM. v. 27. Nov. 1852 III 28419 an d. Reg. in F.), sowie auch der Landwehr (ZM. v. 11. Mai 1851 III 10142 an d. PStD. in Br.). Auch den Gesuchen und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehr-Übungen ist Stempelfreiheit bewilligt (Kab.-Ordre v. 24. April 1841, O. S. 93).

[Wegen der jetzigen Stempelfreiheit der Gesuche, Bescheide zc. vergl. S. 2 die Ann. §. 2].

23. b. Atteste und sonstige, der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs Zurückstellung vom Militairdienst vorgelegte Verhandlungen sind stempelfrei. R. des M. d. J., im Einverst. des ZM., v. 26. Jan. 1839 (v. R. B. 10 S. 257).

23. c. Den Gesuchen und Verhandlungen wegen Austritts aus dem Militairdienst steht Stempelfreiheit nicht zu, insofern sich die Verschonung mit Stempelgebühren mit den Vorschriften, welche das Gesetz im Allgemeinen bei notorischen Armen angewandt wissen will, nicht rechtfertigen läßt. R. des M. d. J. u. des ZM. v. 23. Sept. 1825 (v. R. B. 10. S. 322).

23. d. Die Stempelfreiheit der Verhandlungen und Zeugnisse wegen Eintritts in den Kriegsdienst ist auf gleichartige, den Austritt betreffende Verhandlungen nicht auszudehnen. Der Eintritt in den Kriegsdienst ist dann anzunehmen, wenn der Militairpflichtige zur Fahne einberufen, und zu seiner Bestimmung abgegangen ist. R. des ZM. und des M. d. J. v. 21. Juni 1834 (v. R. B. 18 S. 574).

23. e. Das Staatsministerium hat sich in dem Beschlusse vom 18. Sept. 1838 dahin geeinigt, daß Gesuche und Verhandlungen wegen Austritts aus dem Soldatenstande wie bisher stempelpflichtig zu behandeln sind. ZM. v. 7. Mai 1839 zu Nr. 2 (O. S. 151, ZM. S. 243), mitgetheilt durch ZM. vom 6. Juli 1839 (ZM. S. 242); R. des M. d. J. u. d. P. v. 10. April 1839 (v. R. B. 23 S. 346).

23. f. Aus der Bestimmung, daß Gesuche und Verhandlungen wegen des Austritts aus dem Militairdienst stempelpflichtig zu behandeln, folgt die Stempelpflichtigkeit der auf diesen Gegenstand bezüglichen Atteste ganz von selbst, und um so unbedenklicher, als amtliche Atteste in Privatsachen überhaupt stempelpflichtig sind, sofern sie nicht zu denjenigen gehören, welche der Tarif ausdrücklich als stempelfrei bezeichnet. R. des M. d. J. v. 2. Sept. 1846 (M. B. S. 192).

In einem Falle, in welchem auf den Militair-Reklamations-Gesuchen selbst die Richtigkeit der darin behaupteten Thatfachen durch die Ortsbehörde bescheinigt war, hat das ZM. vom 12. Juni 1861 III 12599 an d. PStD. in E. entschieden: daß diese Bescheinigungen als amtliche Atteste dem Atteststempel unterliegen, und als Berichte (s. diese Tarifposition) nicht angesehen werden können.

23. g. Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, sowie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei, dagegen Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, stempelpflichtig. Note zu §. 55 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion v. 9. Dez. 1858 (M. B. 1859 S. 23 der Beilage hinter S. 72). Ebenso nach der Note zu §. 78 Nr. 1 Abs. 2 der Mil.-Ersatz-Inst. für d. Nordb. Bund v. 26. März 1868 (in d. Amtsblättern).

23. h. Die Monita des Stempelskalks zu Coblenz werden zwar in Rücksicht des Umstandes für erliebigt angenommen, daß die für stempelpflichtig gehaltenen Protokolle der Bürgermeister zur Begutachtung der von Militairpflichtigen (s. jedoch den folgenden Absatz) oder bereits eingestellten Soldaten angebrachten Befreiungs- oder Entlassungsgesuche, dem vorwaltenden Zwecke nach, nur als amtliche Berichte der ersigedachten Beamten und als lediglich im öffentlichen Interesse aufgenommen anzusehen sind. Es versteht sich aber, daß die den fraglichen Protokollen im Interesse der Reklamanten beizufügenden Atteste, z. B. daß bei der vierten Frage, über die Arbeitsfähigkeit der Eltern, den Umständen nach nöthige Physikat-Attest, dem vorschriftsmäßigen Stempel unterliegen. R. des N. d. J. u. d. P. u. des F. v. 25. Mai 1842 (M. S. 362).

Hierzu bestimmt das F. v. 25. Dez. 1864 III 25486 an d. Reg. in F.: Es hat nicht in der Absicht gelegen, in Betreff militairpflichtiger, noch nicht eingestellter Soldaten die Bestimmung: daß deren Gesuche um Freilassung vom Eintritt in den Militairdienst und die sonstigen darauf bezüglichen Schriftstücke stempelfrei sind, zu ändern.

D. zu lit. f.

24. In Bezug auf §. 19 des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 wird festgesetzt: daß in Paß-Angelegenheiten, wo etwa ein Bericht und die besondere Entscheidung der vorgesetzten Behörde darauf erforderlich wird, so wie überhaupt bei allen, der eigentlichen Paß-Ausfertigung vorangehenden Verhandlungen die Stempelfreiheit allgemeine Anwendung finden soll. R. des F. u. des N. d. P. v. 28. Aug. 1817 (v. R. B. 1 Heft 3 S. 150).

E. zu lit. g.

25. a. Das Allerh. Regulativ, betr. die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeintheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der Generalkommissionen, ingleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören, v. 25. April 1836 (G. S. 181) bestimmt:

§. 9. Erleichterung in Betreff der Auseinandersetzungs-Kosten:

Im Uebrigen werden die den Parteien wegen der Auseinandersetzungs-Kosten zugestandenen Erleichterungen, wie folgt, bestätigt und erweitert:

1. soll denselben die Stempelfreiheit wegen aller von der Auseinandersetzungsbehörde, oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage und auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen zu Statten kommen;
2. sollen denselben wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus den Hypothekenbüchern und den Akten der Gerichte, oder andern Behörden zu ertheilenden Auskunft, außer den in §§. 1. ff. bestimmten und sonst zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporeln und Gebühren, weder von den General-Kommissionen und den vorgesetzten Instanzen, noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden;
3. eben diese Begünstigungen (1 und 2) finden Statt bei allen auf Grund der Auseinandersetzungen in den Hypothekenbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen;
4. (betrifft die Postkosten);
5. die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung nicht bloß auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Spezialkommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen, als wegen der Grenzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimations-

punktis, der auszustellenden Vollmachten, der Substationen zum Behuf der Auseinander-
setzung (§. 107 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821) u. s. w.;

6. eben diese Sportel-, Stempel- und Portofreiheit soll den Parteien auch wegen der bei
den Gerichten, oder anderen Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus
den Akten und Hypothekenbüchern zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Verfügung
der Generalkommission oder eines Abgeordneten derselben über die ihnen gemachte Auflage
zur Weibringung solcher Nachweisungen legitimiren.

§. 10. Insbesondere bei den Regierungen:

Gleiche Vergünstigungen (§. 9) sollen den Parteien bei den Auseinandersetzungen zu
Statten kommen, welche von den Regierungen bei den diesen übertragenen Güterver-
waltungen geleitet werden.

§. 11. Ingleichen bei anderen Behörden:

Lassen die Parteien ihre von den Kreis-Vermittelungsbehörden oder sonst ohne Dazwischen-
kunft der Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Vergleiche gerichtlich aufnehmen, so
finden auf diesen Akt und die Verhandlungen der Verhandlungen an die Generalkom-
missionen, Behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des §. 9 ebenfalls Anwendung.

25. b. Die Kosten- und Stempelfreiheit nach §. 9 u. 11 des Regul. v. 25. April 1836
(f. Anm. 25. a) besteht auch nach Erlaß des Gerichtskostengesetzes v. 10. Mai 1851 fort. ZMR.
v. 28. Okt. 1852 (ZMB. S. 378).

26. In Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen sind insbesondere als stempelfrei anerkannt:

- a. die zur Bestätigung der Generalkommission vorgelegten Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-
verhandlungen, so wie die Quittungen über Zahlungen zur Erfüllung der zu Stande ge-
kommenen Gemeinheitstheilung oder Ablösung. FMR. v. 20. Okt. 1832 (v. RA. B. 17 S. 915);
namentlich auch, zufolge §. 9 Nr. 5 des Regul. vom 25. April 1836, Deposital-Quittungen
über die zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten Gelder. ZMR. v. 12. März 1838
(MB. 1844 S. 74), mitgetheilt durch R. des M. d. Z. v. 26. Juni 1838 (v. RA. B. 22
S. 334) und durch ZMR. v. 28. Febr. 1844 (ZMB. S. 62, 63, MB. S. 74), so wie durch
Sirk.-R. des ZM. v. 31. März 1838 III 7601; nach den letzteren beiden Reskripten gebührt
die Stempelfreiheit überhaupt allen gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen über die in
gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vor-
kommende gerichtliche Deposition von Geldern und Dokumenten;
- b. die hypothekarische Lösung abgelösten Erbpacht-Kanons. ZMR. v. 18. Juni 1842 I 2736
an d. Obergericht in Nr., mitgetheilt den Regierungen durch R. des M. d. Königl. Hauses v.
2. Aug. 1842 Nr. 17246, mit dem Bemerken, daß hiernach auch die Lösung abgelöster
Domainen-Abgaben im Hypothekenbuche stempelfrei erfolgen muß;
- c. die von den Generalkommissionen beantragten hypothekarischen Eintragungen rückständiger
Auseinandersetzungs-Kosten. ZMR. v. 3. Juni 1842 (ZMB. S. 217, MB. S. 229), mitgetheilt
durch R. des M. d. Z. v. 21. dess. M. (MB. S. 228);
- d. zufolge des §. 9 Nr. 1 des Regul. vom 25. April 1836 alle zum Ressort der General-
kommissionen gehörigen Sachen auch in den höheren Instanzen, sonach die Erkenntnisse der
Revisions-Kollegien. R. des M. d. Z. u. des ZM. v. 1. März 1837 (v. RA. B. 21 S. 68,
v. RZ. B. 49 S. 246);
- e. Vollmachten zum Betriebe der bei den Generalkommissionen anhängigen Auseinandersetzungs-
Geschäfte, sofern die Vollmachten sich auf diese Geschäfte und die dabei vorkommenden Neben-
punkte beschränken, ohne Unterschied, ob die Vollmachten nach §. 7 [soll heißen §. 75] der
Verordnung vom 20. Juni 1817 nothwendig, oder von den Mandanten aus eigenem Antriebe
ausgestellt sind. R. des M. d. Z. u. d. P. v. 16. Juni 1841 (MB. S. 183).

27. Die ohne Dazwischenkunft der General-Kommissionen vor Gericht oder Notarien aufgenommenen Verträge zwischen Gutsherrn und Prästantiarern über die Ablösung der gutsherrlichen Rechte, Dienst- und anderer Leistungen, resp. deren Umwandlung, sind dem 15 Sgr.-Stempel unterworfen. *JMR.* v. 22. Jan. 1825 (Amtsblatt der Reg. zu Münster, *SR.*)

28. Für die Stempelfrage in Beziehung auf die bei der Regierung nicht in der Eigenschaft als Regulirungsbehörde eingehenden Gesuche und sonst vorkommenden Verhandlungen in Auseinanderseßungs-, Gemeinheitsheilungs-, Ablösungs- u. s. w. Sachen ist nach Anleitung der Bestimmungen unter Nr. 1 und 6 des §. 9 des Regul. vom 25. April 1836 (f. Ann. 25. a) zu verfahren. *R. des M. d. Königl. Hauses u. des JM.* v. 12. März 1840 (*GS.* S. 173, *MB.* S. 190).

29. Da durch Artikel XI der Allerh. Kab.-Ordre vom 31. Dez. 1825 (*GS.* 1826 S. 5) die Regierungen ermächtigt worden sind, häuerliche Regulirungen und Separationen in Domänen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Instituten ohne Mitwirkung der General-Kommissionen einzuleiten und zu heendigen, so steht den diesfälligen Regierungs-Verhandlungen die Stempelfreiheit in eben dem Maße zu, wie solche durch §. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 sub lit. g den gleichartigen Verhandlungen der General-Kommissionen und Revisions-Kollegien bewilligt ist. *JMR.* v. 21. Febr. 1830 (v. *RA.* B. 14 S. 46).

30. Die Stempelfreiheit ist auch eingeräumt:

- a. den Regessen über Eigenthums-Verleihungen an Domänen-Einsassen, nicht aber Erbpachts-Kontrakten. *JMR.* v. 15. Nov. 1822 an d. Reg. in Köln (*SR.*). Erbpachtsverleihungen haben inzwischen aufgehört, *Ges.* v. 2. März 1850 §. 2 Nr. 2 (*GS.* S. 77);
- b. den von der Regierung auszufertigenden Eigenthums-Verleihungs-Urkunden für emphyteutische Bauergutsbesitzer. *JMR.* v. 15. Nov. 1822 III 22012 an d. Reg. in *Mr.* (*SR.*)

31. Einzelnen Gemeinheitsheilungs- und Ablösungs-Sachen bewilligen folgende Allerh. Erlasse Stempelfreiheit: a. Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, v. 9. April 1845 §. 23 (*GS.* S. 410); b. *Ges.* wegen Ablösung der Reallasten in den vormalz Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Weklar mit Gebiet, v. 4. Juli 1840 §. 120 (*GS.* S. 195); c. Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter des Regierungsbezirks Minden, v. 16. Aug. 1834, bestätigt durch Kab.-Ordre v. 17. Sept. dess. J. §. 14 (*GS.* S. 175); d. *Ges.*, betr. das Verfahren in den nach der Gemeinheitsheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, v. 19. Mai 1851 §. 64 (*GS.* S. 333); e. *Ges.* über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthume Siegen, v. 18. Juni 1840 §. 5 (*GS.* S. 151); f. Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen, v. 18. Juni 1840 §. 140 (*GS.* S. 156); g. durch Kab.-D. v. 22. Dez. 1839 genehmigte Instr. des Staats-Minist. v. 30. Nov. 1839 zu §. 2 des *Ges.*, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein cc., v. 22. Dez. 1839 Art. 10 (*GS.* 1840 S. 6), mitgetheilt durch *JMR.* v. 7. Febr. 1840 (*JMR.* S. 50 ff., 56); h. *Ges.* wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen, v. 30. Juni 1841 §. 7 (*GS.* S. 136); i. *B.* über die Ausführung der Jagdgemeinheitsheilungen für die zum ständischen Verbanne der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgraftum Niederlauffth, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile, v. 7. März 1843 §. 38 (*GS.* S. 130); desgleichen für die Provinz Westphalen, *B.* v. 7. März 1843 §. 38 (*GS.* S. 115); k. *Ges.* über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 (*GS.* S. 112) §. 54: für die den Rentenbank-

Direktionen übertragenen Geschäfte; 1. Ges., betr. die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, v. 21. Mai 1861 (GS. S. 327) §. 29, jedoch mit Ausschluß der gerichtlichen Prozesse.

F. zu lit. h.

32. a. Verhandlungen über die Entschädigung wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen nach §. 1 der Allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, gleichwie nach dem Edikt vom 7. Sept. 1811, sind stempelfrei; von der Forderung des Vollmachtstempels in diesen Angelegenheiten ist daher abzusehen. R. des N. d. S. u. des F.R. v. 29. Jan. 1847 (M.B. S. 20).

32. b. Ges., betr. die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Ges. v. 20. Sept. u. 24. Dez. 1866 mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheilen, excl. Kaulsdorf und Meisenheim, v. 17. März 1868 (GS. S. 249) §. 71: Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist frei von Stempel und Gebühren.

33. Die Verhandlungen wegen gerichtlicher Deposition und Auszahlung der Entschädigungsrenten, welche aus dem Gesetze vom 13. Mai 1833, betreffend die Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediastädten der Provinz Posen, in Folge der Ordre vom 29. August 1838 definitiv festgesetzt worden sind, sollen frei von Stempelabgaben erfolgen. Kab.-D. v. 14. Febr. 1839 (GS. S. 105).

G. zu lit. i. Absatz 1.

34. a. Gesetz, betr. den Ansatß und die Erhebung der Gerichtskosten, v. 10. Mai 1851 (GS. S. 622) §. 4: Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

1. der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;
3. alle öffentlichen Volksschulen;
4. alle öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörde oder Oberen bescheinigt wird. Insofern aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;
5. Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provolationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen kostenfrei zu bearbeiten.
6. Dem Finanz-Minister wird die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressort-Minister auch solchen Privat-Unternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten Zusammenkreten darüber zu hörenden Kammern zu erteilenden Genehmigung zu bewilligen.

Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungs-Anstalten, Bürger-Rettungs-Instituten u. s. w., bereits bewilligten Befreiungen betrifft, so behält es im Allgemeinen dabei sein Bewenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Im Uebrigen werden alle, gewissen Ständen und den nur zum Vortheil einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten, z. B. den ritterschaftlichen Kredit-Instituten, bewilligte Befreiungen aufgehoben.

34. b. Zu vorstehendem §. 4 bestimmt die Instr. des ZM. v. 1. Juni 1854:

9. Zu Nr. 2. Die den Gemeinden bewilligte Kostenfreiheit für die Angelegenheiten, welche die Verwaltung und die Mittel der Armenpflege betreffen, kommt nach der Allerh. Ordre vom 18. August 1841 (s. Anm. 45. a) auch den Gutsherrschaften in Bezug auf die Verwaltung der Armen-Angelegenheiten zu Statten.
10. Zu Nr. 5. Durch diese Bestimmung wird den Militärpersonen ohne Unterschied des Ranges für die hier bezeichneten Geschäfte eine Befreiung von den Kosten bewilligt. Für alle anderen Angelegenheiten fällt die den Militärpersonen bisher bewilligte Kostenfreiheit fort zc.
11. zc. zc.
12. Zu den aufgehobenen Befreiungen gehört auch die durch die Allerh. Ordre vom 5. Januar 1844 (ZMB. S. 11 Nr. 2 und 3) bewilligte Kostenermäßigung rücksichtlich der Verträge, welche die Uebertragung einer bäuerlichen Besizung in der Provinz Westfalen zum Gegenstande haben. Bei allen Verträgen dieser Art finden daher auch in Beziehung auf den zu berechnenden Stempelbetrag die Bestimmungen der Allerh. Ordre vom 14. April 1832 wieder volle Anwendung [jezt Gef. v. 22. Juli 1861, f. §. 5 Anm. 1 u. 37, auch 32. d u. 38. b daselbst. — Nach Nr. 3 der vorgebachten Kab.-Ordre v. 5. Jan. 1844 war zu Verträgen, durch welche eine bäuerliche Besizung in Westfalen an einen Descendenten des Besizers oder seines Ehegatten, oder an den Letzteren selbst ungetheilt übertragen wurde, nicht der Kauf-Werthstempel, sondern nur der Ausfertigungs-Stempel zu verwenden].

34. c. In Veranlassung einer Beschwerde des General-Postamts des Norddeutschen Bundes hat der Justiz-Minister im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister dahin entschieden, daß die Stempel- und Kostenfreiheit, welche nach den Landesgesetzen dem Preussischen Postfiskus gewährt war, auf die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, vermöge staatsrechtlichen Eintritts derselben in die Rechte und Verbindlichkeiten der Preussischen Postverwaltung, übergegangen ist. Dies läßt sich aus dem Wesen des Norddeutschen Bundes als einer durch den Vertrag vom 18. August 1866 (Gesetz-Samml. S. 626) unter den betheiligten Staaten begründeten staatsrechtlichen Gemeinschaft folgern, auf welche die bereits bestehenden, der einheitlichen Leitung des Bundes überwiesenen Verwaltungszweige übergegangen sind, ohne daß eine Veränderung der bisherigen Rechte und Verbindlichkeiten derselben in weiterem Umfange anzunehmen ist, als mit Nothwendigkeit aus den Bestimmungen und dem Wesen der Bundesverfassung sich ergibt oder durch Akte der Bundesgesetzgebung bedingt ist. Dafür spricht auch Artikel 49 der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes (Bundes-Gesetzbl. S. 3 — soll heißen S. 2), insofern er die finanziellen Konsequenzen der Gemeinschaft zieht, in welche durch Artikel 48 die Postverwaltungen der Einzelstaaten einheitlich zusammengefaßt sind. Auf den Wunsch des Herrn Bundeskanzlers wird diese Entscheidung den Justizbehörden zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht. ZMR. v. 7. Juni 1870 (ZMB. S. 198, Staats-Anz. S. 2386).

34. d. zc. Der wider die Stempelpflichtigkeit aus der angeblichen Stempelfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten hergenommene Einwand verdient um so weniger Berücksichtigung, als die Stempelfreiheit dieser Militairs nach dem durch die Allerh. Ordre vom 17. Februar 1838 (S.

§. 193) bereits modifizierten §. 42 Tit. 23 Th. 1 der A.O. in Folge der Anordnung im vorletzten Absatz des §. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (G.S. S. 622) — ist in Anm. 34. a der Schlußabsatz — nicht mehr besteht. *JMR.* v. 8. Dez. 1860 (G.B. 1861 S. 18).

34. e. Wegen der Todeserklärungen aus den Kriegen von 1806—1815 vergl. auch §. 5 des Gef. v. 2. Aug. 1828 (G.S. S. 93) und *JMR.* v. 25. Aug. 1836, letzteres mitgeteilt durch *JMR.* v. 22. Sept. 1836 (v. R. B. 48 S. 263 ff.); in Betreff der Kriege 1864 und 1866 f. §. 6 des Gef. v. 24. Febr. 1868 (G.S. S. 193), wonach das Verfahren einschließlich des Erkenntnisses kosten- und stempelfrei ist; desgleichen in Betreff des Krieges in den Jahren 1870 und 1871 nach §. 6 des Gef. v. 2. April 1872 (G.S. S. 341).

34. f. Ebenso, wie in Anm. 34. a §. 4 Nr. 5, für die neuen Landestheile nach Nr. VI der durch Allerh. Erlaß v. 1. April 1867 gegebenen „Zusammenstellung verschiedener Vorschriften des Preussischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen (G.S. S. 519 ff.).

35. a. Im §. 3 lit. i des Stempelgesetzes ist nur von Befreiung gewisser Anstalten, Gesellschaften oder Personen, mithin bloß von subjektiven Befreiungen die Rede, nicht von objektiven (einem bestimmten Gegenstande beigelegten) Stempelfreiheiten, welche letztere, soweit sie nicht in das neue Stempelgesetz ausdrücklich aufgenommen worden, als aufgehoben zu betrachten sind, und in Absicht welcher auf die frühere Gesetzgebung nirgend mehr zurückgegangen werden kann. *JMR.* v. 6. Juli 1823 III 12927 an b. Direktion der Rügenschän Brandversicherungsgesellschaft (S.R.).

35. b. Die im §. 3 lit. i bestimmte Fortdauer gesetzlich bestehender Befreiungen von dem Stempel bezieht sich nur auf die, bestimmten Subjekten zustehende Stempelfreiheit. Wo die frühere Stempelgesetzgebung einzelnen Objekten (z. B. in der Instruktion vom 5. Sept. 1811 — G.S. S. 316 — §. 12 zu 3 den Feuer-Sozietäts-Sachen) die Befreiung vom Stempel zugebilligt hat, kann dieselbe als fortbauend nur insofern anerkannt werden, als sie in dem Gesetz vom 7. März 1822 und dessen Tarif aufs Neue angeordnet worden. *JMR.* v. 23. Okt. 1827 III 19791 (S. R. u. Handbuch v. 1829).

35. c. Die Fortdauer der im §. 3 lit. i gedachten Stempelbefreiungen bezieht sich überhaupt auf solche Gesellschaften und einzelne Personen, welchen durch gesetzliche Anordnungen [auch durch das frühere Stempelgesetz, *JMR.* v. 22. Mai 1823 III 9765 (nach S. Handbuch v. 1829: Nr. 9374) an b. Reg. in S. — S.R.] oder besondere Privilegien die Befreiung von gewissen Stempelabgaben ausdrücklich verliehen worden ist. Stempelfreiheiten, die etwa nur durch Ministerial-Verfügungen früher zugestanden, und in das neue Stempelgesetz nicht ausdrücklich mit aufgenommen oder unmittelbar daraus herzuleiten sind, sollen nicht berücksichtigt werden. *JMR.* v. 25. Juni 1822 III 12448 an b. Reg. in S. (S.R.).

35. d. Die im §. 3 lit. i ausgesprochene Fortdauer der Stempelfreiheit bezieht sich nicht ausschließlich auf den Fiskus, Kirchen, Schulen, Hospitäler und Armenanstalten, sondern auch auf andere Anstalten und selbst Privaten, vorausgesetzt, daß diesen früher die Stempelfreiheit in gewissen Fällen ausdrücklich beigelegt war. *JMR.* v. 25. Juni 1822 III 12449 an b. Reg. in Straßund (S.R.).

35. e. Wenn Institute oder Privatpersonen eine fernere Stempelfreiheit in Anspruch nehmen, ist der Grund derselben in einer ausdrücklichen Vorschrift früherer Gesetze, oder in einem Spezial-Privilegium nachzuweisen. *JMR.* v. 21. Nov. 1823 III 22032 (S.R.).

35. f. Die Stempelsteuer ist nicht unter die direkten oder, wie es in der Instruktion vom 30. Mai 1820 §. 13 lit. b (G.S. S. 81) heißt, unter die „ordentlichen Personalsteuern“, welche unmittelbar von der Person erhoben werden, zu begreifen; sie ist vielmehr den indirekten Steuern beizuzählen. Die in Folge der autonomschen Befugnisse der Standesherrn errichteten Fideikommiss sind stempelpflichtig. *Erl. des N. (I)* v. 16. Dez. 1867 (Str. N. B. 69 S. 233).

36. a. Deklaration des Stempel-Gesetzes v. 20. Nov. 1810 für die ganze Monarchie, v. 27. Juni 1811 (GS. S. 313) §. 4 Nr. 2: Stempelfrei sind alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, bezgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten.

36. b. FMN. v. 27. Jan. 1827 III 3331: Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 16. d. M. zu entscheiden geruht, daß: 1) die Stempelfreiheit der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, bezgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten, wie ihnen solche durch die Deklaration vom 27. Juni 1811 §. 4 eingeräumt worden, sich auf die Zuwendungen, welche solchen Instituten durch Schenkung oder letztwillige Verordnungen anfallen, erstrecke und bezahle nach §. 3 lit. i des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 noch fortbauere, daß auch 2) von den Vermächtnissen zur Ausheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht zu erheben sei, und daß 3) die im §. 3 lit. i des Gesetzes vom 7. März 1822 besondern Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit auch solchen im §. 4 der Deklaration vom 27. Juni 1811 benannten Instituten derjenigen neu- oder wiedereroberten Provinzen, in welchen diese Deklaration nicht Gesetzeskraft gehabt hat, von jetzt an eingeräumt, und die bisher noch nicht eingezogene Stempelsteuer von ihnen nicht erhoben werde. —

Das FMN. v. 6. Juni 1827 III 10103 ertheilt die Anweisung, diese Kab.-Ordre als vorläufig bis zu der im §. 3 lit. i des Stempelgesetzes vorbehaltenen allgemeinen Entscheidung über die Beibehaltung der Stempelfreiheiten getroffen durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Seitens der Reg. in Br. auch bekannt gemacht in v. RN. B. 11 S. 384.

37. Bezüglich der Erbschaftsteuerfreiheit: 1) des Fiskus, öffentlicher Anstalten und Kassen; 2) der Orts- und Land-Armenverbände; 3) öffentlicher Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser, Hospitäler und anderer Versorgungs-Anstalten oder anderer milder Stiftungen; 4) öffentlicher Schulen und Universitäten, öffentlicher Sammlungen für Kunst und Wissenschaft; 5) Deutscher Kirchen und anderer Deutscher Religionsgesellschaften; sowie 6) wegen Fortbestehens subjektiver Befreiungen von der Erbschaftsabgabe, vergl. Gesetz, betr. die Erbschaftsteuer, v. 30. Mai 1873 (GS. S. 329) Tarif unter „Befreiungen“ Nr. 2. o bis k — f. im Anhang.

38. Die durch Kab.-Ordre vom 16. Januar 1827 (s. Anm. 36. b) bewilligte Stempelfreiheit ist auf die bezeichneten inländischen Institute beschränkt und darf nicht auf ausländische ausgebehnt werden. FMN. v. 22. Juli 1837 III 16955 u. v. 20. Febr. 1839 III 3756 (GR.).

39. Allerhöchsten Orts ist auf eine Vorstellung der Aeltesten der Judenschaft in Berlin denselben in dem Kabinetts-Befehle vom 8. Dez. 1839 zu erkennen gegeben, daß die Jüdischen Synagogen die Privilegien der Kirchen nicht haben, und bezahle ihre Angelegenheiten stempelpflichtig sind. FMN. v. 2. Dez. 1841 III 26961 an d. PStD. in C. Vergl. Anm. 37 Nr. 5.

40. a. Die Stempelfreiheit der Kirchen nach der Kab.-Ordre vom 16. Januar 1827 (s. Anm. 36. b) macht sich auch bei Verträgen geltend, welche über das Pfarrvermögen abgeschlossen werden, kann aber nicht auf Verträge der Pfarrer über die Ausübung ihrer Nuzungsbefugnisse ausgebehnt werden. FMN. v. 31. Jan. 1832 III 2017 an d. Reg. u. d. PStD. in C.

In Neuworpomern sind die Geistlichen, insofern sie der Salairung und Gehungen halber, ferner wegen Bau und Reparation der geistlichen Häuser zc. Prozesse führen, oder auch wegen Pfarr- und Kirchenhufen oder anderer geistlichen Güter auf eine rechtsbeständige Art, der Pommerischen Kirchenordnung gemäß (nach dieser sollen die Pfarrer ihre Pfarräcker in der Regel nicht selbst bewirtschaften, sondern verpachten), Kontrakte schließen und Verschreibungen ausgeben, von der Stempelabgabe frei sein. Allerh. Patent v. 19. Mai 1800 Nr. III lit. f (Dähnert Samml. Pommerischer und Rügischer Gesetze zc. Suppl.-B. IV S. 545).

40. b. Nach der Rab.-Ordre vom 16. Januar 1827 (s. Anm. 36. b) ist es unzweifelhaft, daß den Kirchen die Befreiung vom Werthstempel in Prozessen zusteht. Den Bischöfen steht aber für ihre Person nicht Stempelfreiheit zu. Wenn sie daher in eigenem Interesse, z. B. als Riechbraucher des zu ihrem Unterhalt bestimmten Vermögens Prozesse führen, so sind sie vom Stempel für den Prozeß und die Vollmacht nicht frei. Insofern sie aber die Substanz des zum bischöflichen Stuhl gehörigen Vermögens zu erhalten suchen und zu diesem Behuf als gesetzliche Vertreter desselben Prozesse anstrengen, so ist, indem jenem Vermögen, wie dies hinsichtlich der Pfarrgüter im §. 774 Tit. 11 Th. 2 MR. vorgeschrieben, die Rechte der Kirchengüter ohne Zweifel zukommen, die Stempelfreiheit der Verhandlungen, wofür ihnen die Kosten zur Last fallen, namentlich der Vollmachten anzuerkennen. *JMR. v. 1. Nov. 1838 III 26183 an d. PStD. in D.*

40. c. Durch Testament der E. ist nicht einer bestimmten Person, sondern dem jedesmaligen Pfarrer und Schullehrer zu B., also der Pfarre und Schule daselbst zur Verbesserung des Einkommens des jedesmaligen Pfarrers und Schullehrers, das Legat der 100 Thaler und resp. 50 Thaler jährlich vermacht. Hiernach ist das Legat als der Pfarre oder Kirche und resp. der Schule zu B. zugefallen zu erachten und die Stempelfreiheit vom Erbschaftsstempel nach der Allerh. Ordre vom 16. Januar 1827 (s. Anm. 36. b) anzuerkennen. *JMR. v. 6. Febr. 1851 III 1587 an d. Reg. in F.*

41. a. Zu den stempelfreien Instituten sind nur solche milde Stiftungen zu rechnen, die unter dem besonderen Schutze des Staates stehen, und nach §. 32 Tit. 19 Th. 2 des MR. unter den Armen-Anstalten begriffen sind, als: Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser. *JMR. v. 17. Juni 1822 an d. Direktoren der Frankeschen milden Stiftung (SR.). Vergl. Anm. 37 Nr. 3.*

41. b. Nur die öffentlichen, vom Staate sanktionirten Armen-, Waisen- und Arbeitshäuser haben gesetzlich Stempelfreiheit, wogegen alle Privatanstalten dieser Art der Stempelabgabe unterworfen sind. *JMR. v. 20. März 1823 III 5337 (SR.) u. v. 15. April 1842 III 8517 (SR.).*

41. c. Nur den öffentlichen Armen-Anstalten und Waisenhäusern, nicht aber denen, die ausschließlich auf eine gewisse Korporation beschränkt sind, steht die Freiheit vom Erbschaftsstempel zu. *JMR. v. 21. Dez. 1823 III 23224 (SR.).*

41. d. Der Nachweis, daß die von der verstorbenen unverehelichten W. gegründeten beiden Stiftungen als öffentliche milde Stiftungen anzusehen sind, ist als geführt zu erachten, indem die Allerh. Ordre vom 20. Okt. 1851 dem dortigen Magistrat die Annahme der ausgesetzten Kapitale gestattet. Mit Rücksicht hierauf und da den Stadtgemeinden für alle Armen-Angelegenheiten Stempelfreiheit zusteht (s. Anm. 45. a), ist solche auch in den vorliegenden Fällen zugestanden. *JMR. v. 26. Juni 1861 III 14561 an d. Reg. in F.;* durch vorgedachte Rab.-Ordre war dem Magistrat zu F. die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der von der v. W. Befuß der Unterstützung einer gebildeten Familie und eines gebildeten Mädchens in F. letztwillig ausgesetzten Kapitalien von je 2000 Thalern ertheilt. Nach dem Gesetz vom 13. Mai 1833 (GS. S. 49) war diese Genehmigung erforderlich (s. Ges. v. 23. Febr. 1870, GS. S. 118).

42. R. des *JM.* und des *M. d. S. v. 13. Aug. 1845 (MB. S. 259):* Aus der Cirk.-Verfügung vom 21. Sept. 1844 (*MB. S. 283*) läßt sich für die Stempelfreiheit der Kranken- und Sterbekassen nichts folgern, indem darin nur ausgesprochen ist, daß diese Kassen zu denjenigen Anstalten zu zählen seien, von denen der §. 42 Tit. 19 Th. 2 des MR. bestimmt, daß sie im Falle ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von Seiten des Staats die Rechte moralischer Personen genießen sollen. Was der Bewilligung der Stempelfreiheit entgegensteht, liegt in ihrem Wesen selbst. Während milde Stiftungen lediglich den Zweck der Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Personen verfolgen, hat bei den Kranken- und Sterbekassen jedes Mitglied der Gesellschaft, gleichviel ob hilfsbedürftig oder nicht, Anspruch auf Ueberweisung der Vortheile, welche die Statuten ihm für gewisse Fälle zusichern. Solchen Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung ist Stempel-

freiheit bisher nicht allgemein bewilligt und auch in Zukunft nicht zuzugestehen. Vergl. Ann. 37 Nr. 3.

43. Die Armen-Kasse der Freimaurer-Loge ist kein für sich bestehendes Institut, sondern eine gesellschaftliche Einrichtung jener Korporation. Der Lehteren gebührt nicht die Stempelfreiheit, folglich auch nicht dem ihrer Armen-Kasse zugefallenen Legat. Rev.-Prot. des FM. v. 2. April 1829, betr. Stettiner Erbsch.-Stemp.-Tab., mitgetheilt durch FMN. v. 6. dess. M. III 6598 an d. PStD. in S. Demgemäß ist auch der Antrag einer Freimaurer-Loge auf Niederschlagung eines Schenkungsstempels durch Allerh. Erlaß abgelehnt. FMN. v. 31. Dez. 1859 III 29719 an d. PStD. in S. Vergl. Ann. 37. Nr. 3.

44. Nur die Armen-Anstalten *z.*, *d.* *h.* die im MR. §. 32 Tit 19 Th. 2. bezeichneten Institute, denen nach §. 42 daselbst die Rechte einer moralischen Person beigelegt worden, haben nach der Kab.-Ordre vom 16. Januar 1827 (f. Ann. 36. b) Anspruch auf Stempelfreiheit, nicht aber die Kommunal-Armen-Kommissionen oder Vorstände, so wenig wie die Kommunal-Verwaltung überhaupt. FMN. v. 9. April 1838 (SB. 1840 S. 219); ebenso nach dem FMN. v. 3. Dez. 1824 an d. PStD. in Cöln (SR.); ferner Schreiben des FM. an d. M. d. J. v. 22. April 1840, mitgetheilt durch R. des Lehteren v. 12. Mai 1840 (MB. S. 268), wonach ein der Armen-Verwaltung in Cöln vermachtes Legat für stempelpflichtig erklärt wird, mit dem Zusatz, daß Kommunal-Armenverwaltungs-Behörden nur dann auf Stempelfreiheit Anspruch haben, wenn ihnen solche vermöge besonderen Privilegiums, wie *z.* B. der Armen-Direktion zu Berlin, verliehen worden; f. jedoch die folg. Ann.

45. a. Die den Armen-Anstalten in Prozessen und sonstigen Angelegenheiten zustehende Stempelfreiheit wird hiermit auch den Gutsherrschaften, so wie den Stadt- und den Landgemeinden in der ganzen Monarchie für alle Armen-Angelegenheiten bewilligt, jedoch mit der Einschränkung, daß sie diese Befreiung durch Uebnahme von Stempeln, welche nach den bestehenden Vorschriften den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge schließen, zur Last fallen würden, auf die Lehteren zu übertragen nicht befugt sein sollen. Kab.-D. v. 18. Aug. 1841 (GS. S. 288.). Vergl. Ann. 37 Nr. 2.

45. b. Auf Grund Allerh. Bestimmung war durch R. des M. d. J. v. 31. Juli 1840 (MB. S. 321) angeordnet, daß nur solchen Vermächtnissen, deren Substanz an Arme vertheilt wird, Stempelfreiheit zusteht, daß aber Vermächtnisse, nach welchen Kapitalien aufbewahrt und nur die Zinsen zur Unterstützung nothleidender Personen verwendet werden, stempelpflichtig sind.

Dagegen bestimmt das FMN. v. 17. Sept. 1866 III 17217 an d. Reg. in F.: Es ist anzuerkennen, daß dem, der Landgemeinde zu B., oder der Gutsherrschaft, zur Verwendung für die Ortsarmen vermachten Legate auf Grund der Kab.-Ordre vom 18. August 1841 (f. vorige Ann.) die Stempelfreiheit zusteht. Diese Ordre unterscheidet nicht mehr, wie dieß früher geschehen war, ob das Kapital, oder ob nur die Zinsen an Arme vertheilt werden. — Ebenso ist schon entschieden: a) durch FMN. v. 23. Nov. 1846 III 23684 an d. Reg. in F., wonach die Stempelfreiheit eines Legats anerkannt wird, welches einem Kirchspiel mit der Bestimmung vermacht war, daß die Zinsen davon jährlich durch den Pfarrer an die Ortsarmen vertheilt werden sollen, weil die Kab.-D. v. 18. Aug. 1841 den Landgemeinden für alle Armen-Angelegenheiten Stempelfreiheit zusichere; b) durch FMN. v. 20. Juli 1861 III 16093 an d. PStD. in S., welches die Stempelfreiheit für ein einer städtischen Armenkasse vermachtes Legat anerkennt, weil die Kab.-D. v. 18. Aug. 1841 den Stadtgemeinden für alle Armen-Angelegenheiten Stempelfreiheit bewillige, und lehtere sich nicht mehr auf Vermächtnisse, deren Substanz an Arme vertheilt werde, beschränke.

46. a. Bei den Gerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind Zweifel darüber entstanden, ob in Prozessen über die Frage, welcher von zwei streitenden Gemeinden die Verpflegung

eines Armen obliege, ein Erkenntnißstempel zu verwenden sei. Da derartige Prozesse die Armen-Angelegenheiten der streitenden Gemeinden betreffen, so sind sie auf Grund der Kab.-Ordre vom 18. August 1841 (s. Anm. 45. a) stempelfrei zu behandeln. ZMR. v. 22. Okt. 1867 (ZMB. S. 391, CB. 1868 S. 62), mitgetheilt durch ZMR. v. 6. Nov. 1867 (CB. 1868 S. 61).

46. b. Gesetz, betr. den Unterstützungswohnsitz, v. 6. Juni 1870 (BGBl. S. 360) §. 50: Die Entscheidung des Bundesamtes [für das Heimathswesen §. 42] erfolgt gebührenfrei.

Gesetz, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (s. vorstehend), v. 8. März 1871 (GS. S. 130) §. 56: Das Verfahren [in Streitfachen der Armenverbände §. 40 ff.] ist stempelfrei; §. 62: Die Entscheidungen [der Kommission §. 60] erfolgen gebühren- und stempelfrei.

47. a. Anstalten, denen Stempelfreiheit bewilligt ist:

1. der Nachener Verein zur Beförderung der Arbeitamtheit für die nach §. 3, 14, 17 seines Reglements vom 28. August 1851 beizubringenden Atteste Behufs Benutzung der Pensions-Kasse. Kab.-D. v. 26. April 1852 (Staats-Anz. S. 1685);
2. die Balley Brandenburg des St. Johanner Ordens und deren Provinzial-Genossenschaften beim Ankauf von Grundstücken zur Errichtung von Kranken- und Siechenhäusern in dem nach §. 3. i des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 gestatteten Umfange. Allerh. Erlaß v. 25. März 1857, bekannt gemacht durch ZMR. v. 6. April dess. J. (ZMB. S. 134) und durch ZMR. v. 26. dess. M. (CB. S. 170);
3. gemeinnützige Baugesellschaften:
 - a. die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft, in dem Umfange, wie die Stempelfreiheit den öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht. Bekanntm. des ZM. u. des M. d. J. v. 14. Juni 1851, auf Grund des in derselben allegirten Allerh. Erlasses v. 10. März dess. J. (GS. S. 413); — die Königsberger gemeinnützige Aktien-Bau-Gesellschaft, in demselben Umfange. Gef. v. 10. Aug. 1865 (GS. S. 898); — die Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft, in gleichem Umfange. Gef. v. 13. Febr. 1854 (GS. S. 90);
 - b. Gesetz, betr. die den gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit, v. 2. März 1867 (GS. S. 385): §. 1: Gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften wird hierdurch die Sportel- und Stempelfreiheit in dem Umfange bewilligt, wie dieselbe den öffentlichen Armen-Anstalten zusteht. §. 2: Unter gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften sind solche Aktiengesellschaften zu verstehen, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens fünf Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nominalwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.
4. Bürger-Rettungs-Institute (s. namentlich sub c): a. das zu Brandenburg errichtete Steinbeck'sche Bürger-Rettungs-Institut, soweit die Stempelfreiheit nach den jedesmaligen Stempelgesetzen ähnlichen Instituten zukommt. Kab.-D. v. 30. Sept. 1841 (ZMB. S. 342); b. die Bürger-Rettungs-Anstalt in Breslau, in demselben Umfange, wie die Stempelfreiheit nach den jedesmaligen Stempelgesetzen den öffentlich anerkannten milden Stiftungen zusteht. Kab.-D. v. 31. Jan. 1846 (GR.); c. der Bürger-Rettungs- und Unterstützungs-Verein in Liegnitz, wie nach den jedesmaligen Bestimmungen der Stempelgesetze ähnlichen Wohltätigkeits-Anstalten. Kab.-D. v. 17. Okt. 1842, zur Kenntniß gebracht durch ZMR. v. 22. dess. M. (ZMB. S. 330). In dieser Kab.-D. wird auf die schon nach der Kab.-D. v. 16. Febr. 1841 dem Vereine zustehende Gebührenfreiheit verwiesen; letztere Kab.-D. (ZMB. S. 87) bewilligt

fämmtlichen Bürger-Rettungs-Instituten selbst, und den von ihnen unterstützten Personen, benen außer einer unverschuldeten Armuth zugleich Rebllichkeit des Charakters, Thätigkeit und Arbeitskraft vorhanden ist, in Beziehung auf die bewilligten Unterstützungen, die hierüber auszustellenden Schulb- und Verpfändungs-Urkunden und erfolgenden Eintragungen im Hypothekensbuche, die Gebührenfreiheit; d. das Bürger-Rettungs-Institut zu Merseburg, wie zu c. ZMN. v. 28. Dez. 1841, auf Grund Kabinetts-Befehls vom 22. dess. M. (ZMB. 1842 S. 9); e. das Bürger-Rettungs-Institut zu Sagan, wie den öffentlich anerkannten milden Stiftungen. Kab.-D. v. 19. Juli 1847 (GR.); f. das Bürger-Rettungs-Institut in Stettin. ZMN. v. 7. Juni 1859 III 13034 an d. PStD. daselbst, welches bestimmt: nach §. 55 zu 6 der Allerhöchst bestätigten Statuten des dortigen Bürger-Rettungs-Instituts vom 21. August 1815 sei dasselbe zwar als wahre Armen-Anstalt anerkannt und ihm bei allen seinen Verhandlungen sowohl in, als außerhalb des Gerichts gleich einer solchen Anstalt die Befreiung von Stempelgebühren zugestanden; allein es lasse sich hieraus die beanspruchte Stempelfreiheit der Schulb- und Bürgschaftscheine über die aus den Fonds der Anstalt bewilligten Darlehne von 50 Thlrn und darüber nicht herleiten; denn bei diesen Scheinen sei nach dem Gesetze nicht das Bürger-Rettungs-Institut zur Verichtigung der Stempelabgabe verpflichtet, sondern der Aussteller des Instruments, und es sei nicht statthaft, die der Anstalt zustehende Stempelfreiheit auf die Empfänger von Darlehnen und die Aussteller von Bürgschafts-Urkunden zu übertragen, wie überhaupt alle Schulb- und Bürgschaftscheine aus den Fonds milder Stiftungen über 50 Thlr und mehr, wenn nicht den Ausstellern persönlich die Befreiung von der Stempel-Abgabe zustehen, zu versteuern seien;

5. der Frauen-Verein zu Barth (in Neu-Vorpommern) für die, die wohlthätigen Zwecke des Vereins betreffenden Verhandlungen. ZMN. v. 31. März 1831 III 7205 an d. PStD. in S., auf Grund der Kab.-D. v. 24. dess. M.;
6. die Hilfskasse der Provinz Westphalen im inneren Verkehr, wie der Königl. Hauptbank, mithin für alle diejenigen Geschäfte, bei welchen die Hilfskasse die Stempel zu zahlen haben würde, vorbehaltlich zu erlassender allgemeiner Vorschriften bei künftiger allgemeiner Aenderung des Stempelwesens. Statut v. 26. Nov. 1831 §. 16 (Jurist. Zeitung 1832 S. 100);
7. fämmtliche von der Regierung genehmigte Vereine für die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten, in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen. Kab.-D. v. 21. April 1841 (v. RZ. B. 60 S. 360), auch bekannt gemacht im ZMN. v. 30. dess. M. (GB. S. 116, MB. S. 140). Nach der durch R. des M. d. J. u. d. P., des M. d. geistl. u. des ZM. v. 6. Mai 1842 bekannt gemachten Kab.-D. v. 28. Febr. dess. J. (MB. S. 200), auch bekannt gemacht durch ZMN. v. 4. März 1842 (ZMB. S. 95), ist dem Vereine für die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten in Brandenburg die Stempel- und Gebührenfreiheit noch besonders bewilligt, auch bestimmt, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung des Staats noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten neben der Stempelfreiheit auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen, zu Theil werden soll; s. auch Kab.-D. v. 3. Juli 1842 (ZMB. S. 295, MB. S. 342), wonach es bei der allgemein feststehenden Stempelfreiheit der gedachten Anstalten sein Bewenden hat. Vergl. auch die folg. Anm. 47. b;
8. die Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Paterswalde bei Wehlau, in dem Umfange, wie den öffentlichen Armen-Anstalten. Kab.-D. v. 10. April 1854, bekannt gemacht durch ZMN. v. 12. Juni dess. J. (ZMB. S. 274);
9. Besserungs-Anstalten für Kinder: a. die Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Mädchen, zu Greifswald, wie den öffentlich anerkannten milden Stiftungen nach der jedesmaligen Gesetzgebung. Kab.-D. v. 28. Nov. 1855, bekannt gemacht durch ZMN. v. 15. Dez. dess. J. III 30042 an d. Ober-Präf. u. d. PStD. in S.; b. das Knaben-Rettungshaus St. Johannis-Hütte

- zu Sommerfeld, dem, mit Rücksicht auf seine staatliche Anerkennung als milde Stiftung und Beleihung mit Korporationsrechten, für ein ihm ausgefertigtes Legat Erbschaftsstempelfreiheit zugestanden ist. *FMR.* v. 24. Febr. 1861 III 3590 an d. Reg. in F.; e. der Verein für verwahrlosete Kinder, in Schreiberhau, Kreis Hirschberg. *Kab.-D.* v. 7. Juli 1841 (*GR.*); d. die Stiftung für sittlich verwahrlosete Kinder, in Stralsund. *FMR.* v. 3. Febr. 1848 III 2025 an d. *PStD.* in S.; e. die Anstalt zur Rettung verwahrloseter Kinder, in Zühlendorf, Kreis Arnswalde, Reg.-Bezirk Frankfurt a. d. O., nachdem selbige Korporationsrechte erworben und deshalb den öffentlich anerkannten milden Stiftungen beizuzählen. *FMR.* v. 9. Dez. 1851 III 25935 an d. Reg. in F.; f. die Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder, zu Zühlchow bei Stettin, da dieselbe hauptsächlich nur milde Zwecke verfolge und ihr mittelst *Kab.-Ordre* v. 23. Jan. 1832 Korporationsrechte beigelegt seien, mithin als öffentliche milde Stiftung anzuerkennen sei. *FMR.* v. 13. Juli 1843 III 15769 an d. *PStD.* in S. (*GR.*);
10. die Rheinische Pastoral-Gehülfs-Anstalt in Duisburg, wie den öffentlich anerkannten milden Stiftungen nach der jedesmaligen Stempel-Gesetzgebung. *Kab.-D.* v. 9. Sept. 1846 (*ZMB.* S. 166);
 11. der Rheinisch-Westphälische Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen, wie nach jedesmaligen gesetzlichen Bestimmungen den öffentlich anerkannten milden Stiftungen. Königl. Bestätigung zc. v. 20. Nov. 1846 (*MB.* 1847 S. 76);
 12. der Schlesiische Verein der Freiwilligen aus den Jahren 1813, 1814, 1815, zu Breslau. Statut v. 3. Mai 1842, bestätigt durch R. des N. d. S. v. 18. Aug. 1843 auf Grund der *Kab.-D.* v. 2. Mai dess. J., alles bekannt gemacht durch *ZMB.* v. 4. Sept. 1843 (*ZMB.* S. 222 ff.); die Ermächtigung für den Vertreter des Vereins zum Abschluß von Verträgen und zu allen sonstigen Verhandlungen mit dritten Personen ist stempelfrei (§. 14 des Statuts); das Kapital-Vermögen der Stiftung wird im Depositorium des Stadtgerichts zu Breslau frei von Stempel- zc. Gebühren verwaltet (§. 5 des Statuts und die *Kab.-Ordre* v. 2. Mai 1843);
 13. die ständische Darlehnskasse für die Provinz Schlesien, zu Breslau, hinsichtlich ihrer eigenen Schulverschreibungen, §. 5 des durch *Minist. Erlaß* v. 5. Dez. 1854 bestätigten Statuts (*GS.* S. 609 ff.);
 14. die Stiftung zur Unterstützung armer unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren, für ihre Angelegenheiten, mit Vorbehalt des Widerrufs. *Kab.-D.* v. 19. Juli 1840 (*GS.* S. 187);
 15. die Stiftung für Wittwen und Waisen der Justitiaren des Glogauer Oberlandesgerichts-Departements. *Kab.-D.* v. 6. April 1844 (*GR.*);
 16. der in Cöslin bestehende Verein zur Unterstützung hilflosbedürftiger Kinder verstorbenen Justizbeamten, wie den öffentlichen Armen-Anstalten und milden Stiftungen. *Kab.-D.* v. 29. April 1848, bekannt gemacht durch *FMR.* v. 28. Nov. 1850 III 25307 an d. *PStD.* in S.;
 17. der Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg bei allen Verhandlungen in Sachen der Anstalt und für die Behufs Empfangnahme der Ruhegehaltszuschüsse erforderlichen Lebensatteste. *Kab.-D.* v. 29. Nov. 1847 mit dem darin bekannt gemachten §. 15 (sub Nr. 3) des Reglements (*GS.* 1848 S. 22); ebenso der für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs Unterstützung ihrer Emeriten zu gründende Fonds. *Kab.-D.* v. 9. Juli 1856 (*GS.* S. 753);
 18. der Verein zur Gründung einer Bürger-Versorgungs-Anstalt in Breslau, in dem Umfange, wie den öffentlich anerkannten milden Stiftungen und Armen-Anstalten. *Kab.-D.* v. 21. April 1845 (*ZMB.* S. 111);
 19. die Haupt-Bibel-Gesellschaft und deren Töchter-Gesellschaften bezüglich der ihnen zugefallenen

- Schenkungen und Vermächtnisse. Cirk.-N. des FM. v. 19. Okt. 1831 III 21094, auf Grund der Kab.-D. v. 29. Sept. 1831 (letzte abgedruckt in v. RZ. B. 39 S. 205, v. RZ. B. 15 S. 733);
20. die in Berlin bestehende deutsche Gesellschaft zur Versorgung wahrer Hausarmen mit Feuerung, bei Vermächtnissen. Kab.-D. v. 28. Aug. 1836 (v. RZ. B. 43 S. 263), mitgetheilt durch FM. v. 1. Sept. dess. J. (a. a. D. S. 262);
 21. die Missions-Anstalten der evangelischen Brüder-Unität zu Berthelsdorf bei Herrnhut, bei Schenkungen und Vermächtnissen, sobald dergleichen Zuwendungen wirklich zu dem erwähnten Zwecke, und nicht zum Vortheil der Brüder-Gemeine verwendet werden. Kab.-D. v. 29. Okt. 1827, Cirk.-N. des FM. v. 19. Nov. 1827 III 21347;
 22. die in Berlin bestehende Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden, bezüglich des Erbschaftsstempels. Kab.-D. v. 29. Sept. 1840 (ZMB. 1844 S. 92), auch bekannt gemacht im FM. v. 14. April 1844 (EB. S. 85). Dem in Sorau bestehenden Missions-Hilfsverein dieser Gesellschaft ist in einem Spezialfalle gleichfalls Erbschaftsstempelfreiheit zugestanden. FM. v. 9. Juni 1854 III 14541 an d. Reg. in F.
 23. der in Breslau bestehende Verein zur Beförderung evangelischer Missionen unter den Heiden, in Bezug auf Erbschaftsstempelfreiheit. Kab.-D. v. 28. Febr. 1846 u. FM. v. 10. März 1846 III 5027 (GR.);
 24. der evangelische Missions-Verein zu Königsberg in Pr., bei Vermächtnissen. FM. v. 28. Dez. 1830 an d. PrStD. in Rg., auf Grund der Kab.-D. v. 20. dess. M. (SR.);
 25. das bei der jüdischen Gemeinde zu Glogau bestehende, mit den Rechten einer milden Stiftung anerkannte „heilige Stift“. FM. v. 2. Dez. 1845 III 25128 (GR.);
 26. die Wabersche Anstalt in Berlin, bei Vermächtnissen. Kab.-D. v. 8. Okt. 1830, FM. v. 15. dess. M. III 21395 an d. Geh. Reg.-Rath Erbkam (SR.).

47. b. [zu Anm. 47. a Nr. 7]. Den Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten gebührt Erbschaftsstempelfreiheit, auch wenn sie von der Regierung nicht ausdrücklich bestätigt sind, sofern nur vor Erlebigung des Stempelfalles die, die Bedingung der Stempelfreiheit ausmachende, wenngleich nur stillschweigende Genehmigung der Regierung nachgewiesen werden kann. Erf. des DL. (I) v. 24. April 1865 (Gruchot Beiträge zc. B. 10 S. 248 ff., GL. B. 15 S. 604 sub Nr. 21)¹⁾; vergl. Anm. 37 Nr. 3.

¹⁾ Erf.-Gründe (aus Gruchot zc., in GL. sind sie nur sehr dürftig gegeben): Gegen die Annahme des Appell.-Richters, daß das Legat von 300 Thalern an die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt zu Raumburg dem Erbschaftsstempel nicht unterworfen sei, sind verschiedene Beschwerden erhoben. Der Appell.-Richter führt aus: das Stempelgesetz vom 7. März 1822 habe im §. 3 lit. i die bis dahin gesetzlich bestehenden Befreiungen besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben fortbauern lassen; zu diesen Befreiungen gehörten nach der Deklaration vom 27. Juni 1811 §. 4 Nr. 2 (f. Anm. 36. a) alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten; durch die Kab.-Ordre vom 16. Jan. 1827 (f. Anm. 36. b) sei die Stempelfreiheit solcher Institute in den neuen und wiedereroberten Provinzen auch rückichtlich der Zuwendungen in lehtwilligen Verordnungen anerkannt; die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten wären den genannten Instituten analoge milde Stiftungen; durch die Kab.-Ordre vom 21. April 1841 und 28. Febr. 1842 (f. Anm. 47. a Nr. 7) sei den sämmtlichen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Königl. Regierung noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten die Stempelfreiheit in gleichem Umfange wie den Schulen zugestanden; mit Rücksicht auf die §§. 32 ff., 42 lit. 19 Th. 2 MR. sei nur eine stillschweigende Genehmigung der Regierung für erforderlich und diese für dargethan zu achten.

Die Angriffe gegen diese Erwägungen erscheinen grundlos. — In Beziehung auf die einzelnen Angriffe wird hiernächst in den Erkenntniß-Gründen näher ausgeführt:

Es erscheine gerechtfertigt, daß der Appell.-Richter den Charakter dieser neuen Institute (der Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten) untersuche und die Deklaration vom 27. Juni 1811 auf sie anwende, weil sie, wenn sie auch nicht ausschließlich unter den Begriff einer Armenanstalt oder eines

48. Wittwen-Versorgungs-Anstalten:

- a. Die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt hat unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers (§. 41 des Allerh. Patents und Reglements für die Königl. Allg. Wittw.-Versorg.-Anstalt v. 28. Dez. 1775 — Mylius Verordnungen von 1771—1775 S. 382 ff.).
Die nach §. 6—9 u. 11 a. a. D. behufs Aufnahme in die Anstalt beizubringenden Atteste, namentlich über die Rezeptionsfähigkeit, die Tauf-, Gesundheits- und Kopulations-Atteste, und die darunter zu setzenden amtlichen Rekognitions-Atteste sind stempelfrei (§. 15 a. a. D.), desgleichen der von der Obrigkeit des Orts bescheinigte Todtenschein und die Atteste, daß die Wittve noch am Leben und unverheirathet sei, behufs Erhebung der Pension (§. 38 a. a. D.). Vergl. Bekanntm. der Gen.-Direktion der Königl. Allg. Wittwen-Versorgungs-Anstalt v. 29. Jan. 1859 sub II. b, c, wonach die Geburts-Atteste der Eheleute, der Kopulationsschein u. das ärztliche Attest stempelfrei sind (OB. S. 34, ZMB. S. 42, MB. S. 70); ebenso nach der Bekanntm. derselben v. 17. Sept. 1872 sub II. b, c. (MB. S. 270).
- b. Die Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt ist mit allen Privilegien einer milden Stiftung ausgestattet, und die Mitglieder genießen den Vorzug der Stempelsteuer-Befreiung nicht nur in Betreff der von ihnen einzureichenden Geburts-, Kopulations- und Todtenscheine, sowie der Gesundheits-Atteste, sondern auch in Betreff der Rezeptionscheine, welche ihnen, und in Betreff der Pensionsberechtigungs-Scheine, welche den Wittwen ertheilt werden müssen, §. 13 der Instr. des Kriegs-M. v. 26. Sept. 1865 (MB. S. 311).
- c. Da die Stempelfreiheit der Institute vorerst noch nach der früheren Gesetzgebung beurtheilt werden, und, soweit sie in derselben begründet ist, fort dauern soll, nach der Instruktion vom 5. Sept. 1811 §. 10 (GS. S. 316) aber in Angelegenheiten der Wittwen-Kasse die Quittungen über zurückgezahlte Antrittsgelder ausdrücklich von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen worden, so sind dergleichen Quittungen auch jetzt noch stempelfrei zu lassen. Dagegen sind die Mortifikationscheine stempelpflichtig, da sie nicht zu den gewöhnlichen Angelegenheiten des

Waisenhauses oder einer Schule fielen, doch diesen Instituten verwandte Wohlthätigkeits-Anstalten wären;

die Stempelfreiheit der Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten sei aber auch, offenbar aus obengedachter Rücksicht, durch besondere Kab.-Ordres, vom 21. April 1841 und 28. Febr. 1842, ausgesprochen; die erstere, welche hier hauptsächlich in Betracht komme, sei eine allgemeine und ordne unter bestimmten Maßgaben die Stempelfreiheit für alle derartigen Institute an, weshalb die Voraussetzungen des Grundgesetzes des §. 5 der Einleitung zum Allg. Landrecht hier nicht vorhanden seien; ebensowenig sei der §. 10 a. a. D. anzuwenden, daß ein Gesetz erst von Zeit seiner Publikation rechtliche Wirksamkeit erlange, denn die Kab.-Ordre enthalte eine die Steuerverwaltung angehende allgemeine Anordnung über die Ausführung des Stempelgesetzes, sie habe als solche keiner Publikation durch die Gesetz-Sammlung bedurft und sei den Behörden von den Ministerien durch die dazu bestimmten amtlichen Blätter bekannt gemacht, Fiskus habe sich ihr, den Steuerpflichtigen gegenüber, zu unterwerfen, und die Stempelbehörde könne nicht für legitimirt erachtet werden, ihrer Wirksamkeit die nicht erfolgte Publikation als Gesetz entgegenzustellen;

die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten seien ähnliche Wohlthätigkeits-Anstalten wie die im §. 32 Tit. 19 Th. 2 RR. genannten; das Bestehen solcher Anstalten sei von einer ausdrücklichen Bestätigung nicht abhängig gemacht, auch den nur stillschweigend genehmigten seien die Rechte moralischer Personen gegeben §. 42 a. a. D.;

auch komme es nicht auf den Nachweis an, daß die Regierung schon zur Zeit, wo das Legat angefallen, von dem Bestehen der betreffenden Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt Kenntniß gehabt und sie zugelassen habe; es genüge als Regel, wenn vor Erledigung des Stempelfalles die, die Bedingung der Stempelfreiheit ausmachende Genehmigung der Regierung nachgewiesen werden könne;

der Appell.-Richter habe keine Vermuthung von Thatfachen aufgestellt, sondern das Vorhandensein der stillschweigenden Genehmigung aus den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere der öffentlichen Wirksamkeit der betreffenden Anstalt unter den Augen der staatlichen Aufsichtsbehörden geschlossen, wozu er vollkommen berechtigt gewesen sei, ohne gegen den §. 28 Tit. 13 Th. 1 QGD. rechtsgrundmäßig, sowie gegen den Art. 3 Nr. 1 der Deklaration vom 6. April 1839 prozessualisch zu verstoßen.

Instituts selbst, sondern zu den durch die Schuld der Interessenten veranlaßten außerordentlichen Ausfertigungen gehören. Schreiben des *F.M.* an d. *O.R.*-Kammer v. 28. März 1824 und Antwort derselben v. 28. April d. J. (*S.R.*).

- d. Wechsel über gestundete Antrittsgelder sind nicht stempelfrei (Bekanntm. des *P.St.D.* zu Br. v. 26. Mai 1829 — v. *R.N. B.* 13 S. 501), und die zu den Antritts-Wechseln erforderlichen *Rekognition*s-Atteste nur dann stempelfrei, wenn die Legalisation auf dem Wechsel-Instrumente selbst sich befindet, oder wenn jene Atteste auf Grund eines bereits mit dem Stempel versehenen *Rekognition*s-Protokolls ausfertigt werden. *R. des M. d. J.* v. 27. März 1823 (v. *R.N. B.* 7 S. 39).
- e. Denjenigen Staatsbeamten, welche der Graf von der Schulenburg'schen Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse in Berlin beitreten, ist für die von denselben beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit in eben der Art bewilligt, wie den Interessenten der Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach §. 15 ihres Reglements v. 28. Dez. 1775. *Kab.-D.* v. 7. Febr. 1842, bekannt gemacht durch *R. des M. d. J.* u. d. *P. u. des F.M.* v. 28. d. J. (*S.B.* S. 170, *M.B.* S. 50) u. *Z.M.R.* v. 23. März 1842, welches das vorige *Reskript* mittheilt (*Z.M.B.* S. 110).
- f. Auf Kostenfreiheit haben nach *Anh.* §. 145 (zu §. 46 Tit. 23 Th. 1) *WGD.* u. *N.* Anspruch: die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die Offizierwittwen-Kasse, die Predigerwittwen-Kasse in Berlin, die Wittwenkasse des Königl. Orchesters; letzterer ist im §. 25 des *Verh.* Reglements v. 1. Sept. 1800 (*Mylius* Verordnungen v. 1800 u. 1801 S. 3053) vollständige Stempel- und Gebührenfreiheit in allen ihren Angelegenheiten bewilligt.
- g. Die Stempelfreiheit mehrerer bei der Versicherung in der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vorkommender Atteste, namentlich der Atteste Behufs des Eintritts, beruht in den besonderen Privilegien dieser Anstalt, zufolge §. 15 des Reglements v. 28. Dez. 1775. Dergleichen Befreiung kann aber nicht von anderen Wittwen-Verpflegungs-Anstalten in Anspruch genommen werden, und eben so wenig sind dergleichen Anstalten, woraus Wittwen vermöge des Versicherungs-Verhältnisses, und ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit Pensionen erhalten, als milde Stiftungen zu betrachten, denen aus der *Kab.-Ordre* vom 16. Januar 1827 (*f. Anm.* 36. b) Stempelfreiheit zufließt. *F.M.R.* v. 2. Nov. 1831 III 21326 an d. *P.St.D.* in *S.* (*S.R.*).

49. Institute mit beschränkter Stempelfreiheit:

- a. die Kreisparcasse zu Bratel, Kreis Högter, bezüglich der von ihr zu gewährenden Darlehne, bis Ende 1850, §. 30 des Statuts v. 30. Nov. 1846 u. *Verh.* Ordre v. 10. Jan. 1848 (*Z.M.B.* 1848 S. 71 ff.); die den Einlegern einzuhändigenden Sparcassenbücher sind der Stempelfsteuer nicht unterworfen, §. 17 des Statuts;
- b. der Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg, bezüglich der von ihm vermittelten Darlehnsgeschäfte, bis Ende 1846, §. 23 der durch *Kab.-D.* v. 19. April 1844 bestätigten Statuten v. 7. Dez. 1843 (*Z.M.B.* 1844 S. 136 ff.). Der Verein selbst hat in Prozeßen *Spottelfreiheit*, mit Ausschluß der baaren Auslagen, §. 18 a. a. *D.* — Im Nachtrage zum Statut ist dem Verein der Name „Verein zur Beförderung des Wohlstandes im Kreise Warburg“ beigelegt (*Z.M.B.* 1848 S. 67, 68).

50. Institute, denen Gerichts-kosten-Freiheit verliehen ist:

- a. die Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gefinde zu Berlin, der nach Nr. 21 des durch *Kab.-D.* v. 31. Aug. 1836 bestätigten Statuts alle Rechte einer milden Stiftung verliehen sind (v. *R.N. B.* 20 S. 959);
- b. der Pensions-Verein der Justiz-Kommissarien im Departement des Oberlandesgerichts zu

Frankfurt a. d. D. hat in seinen gerichtlichen Angelegenheiten die Sportelfreiheit, soweit solche den öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht, Nr. 2 des ZMR. v. 26. Juni 1843, welches die Allerh. Bestät.-Ordre v. 23. Mai dess. J. und die Statuten bekannt macht (ZMB. S. 162 ff.);

- c. die Prediger-Wittwen-Sozietät in den Kreisen Volkenhain und Landeshut hat Gerichtslostenfreiheit in allen gerichtlichen Angelegenheiten. Rab.-D. v. 4. Mai 1844 (ZMB. S. 145);
- d. der Sterbe-Kassen-Verein der Justiz-Beamten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau hat Sportelfreiheit, wie die öffentlichen Armen-Anstalten. Rab.-D. v. 5. Sept. 1843 (ZMB. S. 248). Diesem Verein sind die Justizbeamten des Glogauer OBer.-Bezirks beigetreten und es ist auch bezüglich der hinzutretenden Mitglieder durch Rab.-D. v. 4. April 1845 Sportelfreiheit bewilligt (ZMB. S. 94, 95);
- e. der Verein zur Erziehung armer verlassener Kinder in Meserik hat in seinen Rechtsangelegenheiten Sportelfreiheit, wie solche auch anderen öffentlichen Armen-Anstalten gesetzlich zusteht. Rab.-D. v. 21. Jan. 1835 (v. R. B. 45 S. 258);
- f. die Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Klein-Glienide hat in ihren Prozeß-Angelegenheiten Gerichtskosten-Freiheit. ZMR. v. 30. Mai 1837 (v. R. B. 49 S. 502);
- g. der Verein zur Beförderung des Wohlstandes im Kreise Warburg, f. Anm. 49 b.

50. Schul-Anstalten:

- a. Mit den Kommunal-Schulen hat es eine andere Bewandniß, als mit den Kommunal-Armen-Verwaltungen (f. Anm. 44). Kommunal-Schulen sind selbstständige öffentliche Anstalten, denen die Stempelfreiheit nach der Rab.-Ordre vom 16. Januar 1827 (f. Anm. 36. b) gebührt. Ob die Kommunal-Schulen, getrennt von der Kommunal-Verwaltung, einen besonderen Vorstand haben oder nicht, macht keinen Unterschied, und ist auch in letzterem Falle für Verhandlungen, welche die Kommunal-Behörden wegen der Kommunal-Schulen eingehen, die Stempelfreiheit nach der Rab.-Ordre vom 16. Januar 1827 und §. 3 lit. i des Stempelgesetzes anzuerkennen. ZMR. v. 6. Juni 1838 (GB. 1840 S. 219).
- b. Den Kommunal-Schulen der Städte und Dörfer, gleichviel ob sie niedere oder gelehrte Schulen sind, gebührt nach der Rab.-Ordre vom 16. Januar 1827 Stempelfreiheit. ZMR. v. 20. Okt. 1838 (GB. 1840 S. 220).
- c. Die Sportel- und Stempelfreiheit der Schulgemeinde N. hinsichtlich des von ihr mit dem N. abgeschlossenen Kaufvertrages und der daran sich knüpfenden Verhandlungen und Eintragungen ist anzuerkennen. Wo für den öffentlichen Elementar-Unterricht von der Aufsichtsbehörde eine Schulsozietät eingerichtet worden, ist die Letztere als das Subjekt der Rechtsverhältnisse der Schule anzusehen (Entsch. des D.-Rrib. B. 25 S. 301), und hat demgemäß, wenn sie in Angelegenheiten der Schule handelnd austritt, Anspruch auf die den öffentlichen Volksschulen zustehende Sportel- und Stempelfreiheit. Ob die Schul-Anstalt bereits besteht, oder erst noch in der Gründung begriffen ist, erscheint um so mehr einflußlos, als sich nicht annehmen läßt, daß die Geseze, auf welchen jene Befreiung beruht, nur die Verwaltung der bereits existirenden Schulanstalten und nicht auch die Errichtung neuer Schulanstalten hätten begünstigen wollen. ZMR. v. 2. Aug. 1865, mitgetheilt durch N. des M. d. geistl. rc. Angel. v. 15. dess. M. (MB. S. 247).

Diesem Grundsaß ist das ZMR. in dem N. v. 31. Mai 1866 III 9427 an d. Reg. in F. beigetreten, indem nach Nr. 4 §. 2 der Deklaration vom 27. Juni 1811 (GB. S. 313) in Verbindung mit §. 3. i des Stempel-Gesezes „allen Angelegenheiten“ der darin genannten Anstalten Stempelfreiheit zugebilligt sei.

- d. Auch die jüdischen Normalsschulen, sofern denselben die Anerkennung als öffentliche Schulan-

halten zur Seite steht, sind in ihren Angelegenheiten frei vom Stempel. *JMR.* v. 2. Dez. 1845 III 25128 (GR.).

- e. Die Königl. Ritterakademie zu Liegnitz und das damit verbundene Johannisstift gehören zu denjenigen Anstalten, welchen nach der Kab.-Ordnung vom 16. Januar 1827 Stempelfreiheit zufließt. *JMR.* v. 9. Febr. 1837 III 2825 (GR.).

51. Bank-Institute und Darlehns-Kassen:

- a. Sowohl der Seehandlung, als auch den Eigenthümern der auf den Wollmärkten nicht verkäuflichen, der Seehandlung verpfändeten Wolle ist die Stempelfreiheit für alle Verhandlungen, welche das Verleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeschäft erforderlich macht, bewilligt. Kab.-D. v. 20. Mai 1826 (GS. S. 44).

Dem königlichen Seehandlungs-Institute stehen, als einem Geld- und Handels-Institute des Staats, fiskalische Rechte und mit denselben auch die Befreiung von dem Gebrauche des Stempelpapiers zu, wovon allein diejenigen Angelegenheiten ausgenommen sind, in denen dasselbe mit Kaufleuten in Konkurrenz tritt. Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf die gegenwärtig noch geltenden Bestimmungen des §. 25 des Allerhöchsten Patents wegen Verlängerung des Octroy für die Seehandlungs-Societät vom 4. März 1794. Die inzwischen veräußerten ehemals Fürstlich v. H.'schen Güter nebst Zubehör sind unbeschränktes Eigenthum des königlichen Seehandlungs-Instituts gewesen und es ist das beim Abschlusse der Kaufverträge mit zc. P. vom 29. Juli 1850 und zc. R. vom 6. September 1850 beobachtete Verfahren, daß die dem gedachten Institute zufallende Hälfte des Werthstempels außer Ansatz gelassen worden, hiernach gerechtfertigt. Schreiben der General-Direktion der Seehandlungs-Societät v. 21. Juli 1854 an d. Notar S. in S.

- b. Die Königl. Bank, welche durch das Reglement vom 29. Oktober 1766 zugleich als Giro-Bank gegründet worden, soll befugt sein, auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren. Zur Erleichterung des Verkehrs wird den diesfälligen Anweisungen Stempelfreiheit bewilligt. Kab.-D. v. 31. Jan. 1841 (GS. S. 29).

Die Preussische Bank, sowie ihre Komtoire, Kommanditen und Agenturen haben alle Rechte des Fiskus, insbesondere verbleibt ihnen die Stempelfreiheit in dem bisherigen Umfange. Bank-Ordnung v. 5. Okt. 1846 §. 116 (GS. S. 435).

- c. Den unter absonderlicher Verwaltung der Preuss. Bank stehenden öffentlichen Darlehns-Kassen steht Stempelfreiheit in demselben Umfange, wie der Bank, zu. Gef. v. 15. April 1848 §. 11 (GS. S. 105). Gleichgestalt war den durch Verordnung vom 18. Mai 1866 (GS. S. 227) gegründeten, nach dem Gesetz vom 27. Sept. 1866 (GS. S. 584) wieder geschlossenen öffentlichen Darlehnskassen die Stempelfreiheit bewilligt (§. 11 der Verordn. u. §. 5 des Ges.). Auch nach §. 11 des Ges., betr. die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen, v. 21. Juli 1870 (RBl. S. 499) bilden die Darlehnskassen selbstständige Institute mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen, und genießen Freiheit von Stempeln und Sporeln.

- d. Die Aktien und die Noten der Ritterchaftlichen Privatbank in Pommern (zu Stettin) sind keiner Stempelabgabe unterworfen. Bei dem inneren Verkehr der Bank soll sie hinsichtlich der Stempelbefreiung nach den Bestimmungen für die Preussische Bank behandelt werden. Auch soll sie in ihren Prozessen als Institut die Sporelfreiheit und in Betreff der Stempel die Rechte der Preussischen Bank genießen. Statuten v. 24. Aug. 1849 (GS. S. 359). Wegen Verlängerung ihres Privilegiums zur Notenausgabe bis zum 1. Januar 1880 f. Allerh. Erlaß v. 20. Sept. 1869 (GS. S. 1112).

Zum inneren Verkehr können bloß die Funktionen und Geschäfte gerechnet werden, welche die

Bank mit ihren Aktionären, Beamten und Agenten abschließt, wogegen alle Verträge mit dritten Personen über Darlehne, Deposita, oder wie selbige sonst Namen haben mögen, ganz unstreitig zum äußeren Verkehr gehören. Die ausgefertigten Depositenscheine der Bank bedürfen hiernach des gesetzlichen Wertstempels; auch dürfen zur Bankkasse zurückgekommene Bank-Depositen-scheine nicht wieder ausgegeben werden. *FMR.* v. 31. Okt. 1836 an d. Ober-Präs. in *S. u.* *FMR.* v. 1. Jan. 1837 III 352 an d. *PStD.* daselbst. Diese Depositen-scheine waren Bekennnisse der Bank über unverzinslich eingezahlte Summen, mit der Verpflichtung zur jederzeitigen Zurückzahlung, zu denen auch das *FMR.* v. 5. Sept. 1838 an d. *PStD.* in *S.* den Schulverschreibungs-Stempel für fällig erklärte.

- e. Folgende Privatbanken sind befugt, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten auszufertigen und in Umlauf zu setzen, welche der Stempelsteuer nicht unterworfen sind: 1. die Bank des Berliner Kassen-Vereins, §. 12 des Statuts vom 15. April 1850 (*GS.* S. 301). Dieses Priv. ist zuletzt bis zum 15. April 1880 verlängert, *Allerh. Erlaß* v. 12. März 1870 (*GS.* S. 282); 2. die Städtische Bank zu Breslau, §. 7 des durch *Allerh. Erlaß* v. 27. Mai 1863 bestätigten Statuts (*GS.* S. 337 ff.); 3. die Cölnische Privatbank, §. 12 des durch *Allerh. Erlaß* v. 27. Nov. 1865 bestätigten Statuts (*GS.* S. 1157 ff.); 4. die Danziger Privat-Aktienbank, §. 18 des durch *Allerh. Erlaß* vom 4. Febr. 1867 bestätigten Statuts (*GS.* S. 245 ff.); 5. die Dortmunder Privat-Aktienbank, §. 16 des durch *Allerh. Erlaß* v. 2. März 1857 genehmigten Statuts (*GS.* S. 193 ff.); 6. die Hagener Privat-Aktienbank, §. 16 des durch *Allerh. Erlaß* v. 20. Juli 1857 bestätigten Statuts (*GS.* S. 705 ff.); 7. die Königsberger Privatbank, §. 12 des durch *Allerh. Erlaß* v. 8. Aug. 1866 bestätigten Statuts (*GS.* S. 508 ff.); 8. die Magdeburger Privatbank, §. 16 des durch *Allerh. Erlaß* v. 23. Juni 1866 bestätigten Statuts (*GS.* S. 533 ff.); 9. die Kommunalständische Bank für die Preussische Oberlausitz, §. 7 des durch *Allerh. Erlaß* vom 31. März 1866 bestätigten Statuts v. 2. *beff. M.* (*GS.* S. 157 ff.); 10. die Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen, §. 12 des durch *Allerh. Erlaß* v. 25. Febr. 1867 bestätigten Statuts (*GS.* S. 281 ff.).

52. a. Sparkassenbücher über einzelne Einlagen von 50 Thln oder mehr, sowie die Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe bleiben stempelfrei. *Kab.-D.* v. 8. März 1847, bekannt gemacht durch *FMR.* v. 26. *beff. M.* (*GS.* S. 38) und durch *R. des M. d. J.* v. 10. April *beff. J.* (*MB.* S. 108). Hierdurch ist das *R. des M. d. J.* u. des *FMR.* v. 21. Aug. 1846 (*MB.* S. 149), wonach bei Einzahlungen, wenn dieselben auf einmal 50 Thaler oder mehr betragen, das Sparkassenbuch den Schulverschreibungsstempel erheischte und bei Rückzahlungen die Quittung zu versteuern war, aufgehoben.

52. b. *Allerh. Reglement* über die Einrichtung des Sparkassenwesens v. 12. Dez. 1838 (*GS.* 1839 S. 5): Für die dem Verlierer eines Sparkassenbuchs Seitens der Kassenbehörde zu ertheilende Bescheinigung, daß das Buch in der bestimmten Frist nicht zum Vorschein gekommen, und für die Abschrift des Kontos des Buches, um auf Grund dieser Schriftstücke das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgericht nachzusuchen, werden bloß Kopialien erlegt (*Nr.* 15. d. a. a. D.). Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; die Stempel-Abgabe wird aber, wenn der Gegenstand unter 100 Thln beträgt, erlassen (*Nr.* 15. h. a. a. D.).

53. Die Verhandlungen, welche die in Gemäßheit der *Allerh. Befehle* vom 15. April 1842, 7. Aug. und 5. Okt. 1846 zu errichtenden Verträge wegen Befreiung der Städte von der subsidiären Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtbarkeit und resp. von der Last der Gefängniß-Unterhaltung betreffen, sind stempelfrei. *Kab.-D.* v. 10. Sept. 1847, bekannt gemacht durch *FMR.* v. 2. Okt. 1847 (*AMB.* S. 293, *MB.* S. 276).

54. a. Die Instruktion v. 5. Sept. 1811 (GS. S. 316) hat im §. 12 zu 3 in Ansehung der Städte bloß bestimmt: „zu den in Bezug auf das Gemeinwohl stempelfreien Verhandlungen und Verfügungen öffentlicher Behörden gehören auch städtische Angelegenheiten, sofern sie nicht bloß das Privatinteresse einzelner Individuen betreffen“, und hierauf allein beschränkt sich die angebliche bisherige Stempelfreiheit der altländischen Städte. In dem Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 sind aber die Artikel „Ausfertigungen“ und „Besuche“ so gefaßt, daß danach die Verhandlungen und Verfügungen der städtischen Behörden, soweit es die Gemeinde-Verwaltungssachen angeht, dem Stempel in dem ganzen Umfange der Monarchie nicht unterworfen sind. FMN. v. 8. Okt. 1822 an die Deputirten der Neuorpommerschen Städte (SR.). Vergl. auch Anm. 6 zu §. 7 und in Betreff der Besuche S. 2 die Anm. §. 2 Nr. 1.

54. b. Nur die Besuche und Ausfertigungen, welche im Wege des gewöhnlichen Verwaltungs-Schriftwechsels zwischen den Magisträten und den Staatsbehörden vorkommen, und städtische Angelegenheiten, nicht aber bloß das Privatinteresse einzelner Individuen zum Gegenstande haben, sind stempelfrei; übrigens aber können die Prozesse, Schuldverschreibungen der Städte, und die Quittungen, welche zum Belag der Stadtrechnung dienen, nicht stempelfrei gelassen werden. FMN. v. 12. Nov. 1822 III 22063 an d. Magistrat in Greißwalde (SR.). In Betreff der Quittungen f. S. 2 die Anm. §. 2 Nr. 7.

54. c. Den Kommunen ist niemals eine allgemeine Stempelfreiheit zugestanden; ihre Miethsverträge über die zu Garnison-Anstalten eingeräumten Kommunal-Gebäude sind daher stempelpflichtig zc. Schreiben des FM. an d. Kriegs-M. v. 20. Sept. 1825 (v. RN. B. 9 S. 923).

54. d. Die zurückgezahlten Darlehne sind von der Stadt zur Bestreitung der Kosten der Kriegsdienstleistungen aufgenommen und hieraus will der Magistrat die Stempelfreiheit der Schuldverschreibungen herleiten. Es läßt sich aber nicht anerkennen, daß die Darlehne, wie der Magistrat meint, für die General-Militär-Kasse, also für den Staat aufgenommen seien. Denn abgesehen davon, daß es an jeglicher Legitimation der Stadtkommune zur Aufnahme von Darlehen für Rechnung des königlichen Fiskus fehlen würde, so ist auch nicht der Fiskus, oder speziell die General-Militär-Kasse, sondern es sind der Magistrat, die Stadtverordneten und die Kammereikasse in den Verschreibungen als Darlehnsempfänger und Schuldner aufgeführt. Nach der Verordnung vom 12. Nov. 1850 (GS. S. 493) gehören die den Gemeinden, Kreisen zc. obliegenden Leistungen für Kriegszwecke zur Kategorie der allgemeinen Kreis- und Gemeinde-Lasten, und Behufs der Tragung dieser allgemeinen Gemeinde-Lasten, also im Interesse der verpflichteten Stadtgemeinde, hat dieselbe die Darlehne aufgenommen. Der Umstand, daß als Fonds, woraus die Darlehne den Gläubigern zurückgezahlt werden sollten, diejenigen Gelder bezeichnet und angewiesen sind, welche der Stadtgemeinde aus der Staatskasse auf die gemachten Leistungen würden vergütigt werden, ändert das rechtliche Verhältniß nicht. Auch kann die Stempelfreiheit der Schuldverschreibungen nicht aus der Bestimmung lit. e §. 3 des Stempelgesetzes hergeleitet werden, da die Schuldverschreibungen nicht zu den Verhandlungen gehören, welche wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen. FMN. v. 9. März 1853 III 3636 an d. Magistrat in L. u. an d. Reg. in F.

54. e. Den Stadtgemeinden kommt nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 rücksichtlich ihrer, das städtische Interesse betreffenden Schuldverschreibungen (Stadtoobligationen) und Kaufkontrakte keine Stempelbefreiung zu. Erk. des DL. (I) v. 20. Jan. 1873 (Entsch. B. 68 S. 351).

55. a. Die Stempelfreiheit der Verhandlungen in den nach dem Gesetz vom 11. März 1850 (GS. S. 277) zu behandelnden Vereinsangelegenheiten ist nur in so weit anzuerkennen, als dieselben ausschließlich zum Zweck des öffentlichen polizeilichen Interesses gepflogen worden, und als sie nur stattgefunden haben, um die Bedingungen zu erfüllen, welche das Gesetz vom 11. März 1850 den Vereinen auferlegt. Sind aber die Verhandlungen nicht lediglich diesem Zwecke gewidmet, ergibt

sich aus ihnen, daß sie entweder nur ein Privatinteresse der Gesellschaft, oder ein solches neben dem öffentlichen Interesse verfolgen, so tritt die allgemeine gesetzliche Bestimmung der Stempelpflichtigkeit ein, namentlich bezüglich der Gesuche, Anzeigen und Bescheide. Das Gesetz macht zu Gunsten der Vereine und Gesellschaften keine Ausnahme und es liegen auch sonst nirgend Gründe vor, welche die Stempelfreiheit auch nur billig erscheinen lassen. Die bloße Anzeige an das Polizei-Präsidium, daß ein Verein zur geselligen Unterhaltung nach den mitgetheilten Statuten sich gebildet habe, würde an sich stempelfrei gewesen sein, weil sie nur in Folge der Bestimmungen über das Vereinsgesetz erstattet ist; sie wurde aber stempelpflichtig, weil sie außerdem auch den Antrag enthielt, dem Vereine die Führung des Namens „des Gemüthlichen“ zu gestatten, welcher Antrag lediglich im Privatinteresse gemacht ist. R. des N. d. J. v. 8. März 1851 (M.B. S. 168, G.B. S. 128). Vergl. S. 2 die Anm. §. 2 Nr. 1—3.

55. b. Dem Vernehmen nach ist es in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein hin und wieder vorgekommen, daß die Anzeigen bei der Orts-Polizei-Behörde über Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sowie die Bescheinigungen hierüber, beides vorgeschrieben in dem mittelst Verordnung vom 25. Juni 1867 (G.S. S. 921) dort eingeführten Vereinsgesetze vom 11. März 1850, für stempelpflichtig erachtet worden sind. Eine solche Auffassung ist, wie aus der im Ministerialblatte für die innere Verwaltung für 1851 S. 168 abgedruckten Verfügung vom 8. März 1851 (s. vorige Anm.) des Näheren zu entnehmen ist, nicht zutreffend, weil Gesuche, Bescheinigungen und Verhandlungen, welche in Angelegenheiten der Vereine und Versammlungen lediglich zu dem Zwecke stattfinden, um den Vorschriften des erwähnten Gesetzes zu genügen, als ausschließlich dem öffentlichen Interesse dienend anzusehen, folglich stempelfrei sind. Demgemäß sind die Polizei-Behörden mit Anweisung zu versehen; auch ist dafür Sorge zu tragen, daß Stempelbeträge, welche bei Anlässen der erwähnten Art bereits erhoben sind, auf etwa ergehende Reklamationen zurückerstattet werden. R. des N. u. des N. d. J. an d. Landdrosteien und an d. Reg. zu Schleswig, Kassel u. Wiesbaden v. 29. Nov. 1868 (M.B. 1869 S. 23.)

55. c. Von dem Verlangen der Einziehung der zu den Anzeigen der Schützen-Gilde wegen abzuhaltender Schießübungen defektirten Gesuchstempel ist Abstand zu nehmen, da anzuerkennen ist, daß es sich bei diesen Gesuchen und den darauf erlassenen Bescheiden wesentlich nur um das öffentliche Interesse handelt. J.M.N. v. 16. Juni 1864 III 11800 an d. P.S.D. in S.

56. a. Landschafts-Direktionen sind als öffentliche Behörden anzuerkennen. — Stempelfreiheit steht ihnen nicht zu; soweit also nach dem Tarif stempelpflichtige Verhandlungen bei ihnen vorkommen, muß der Stempelverbrauch eintreten, namentlich zu den Bestellungen der Landschafts-Beamten, so wie zu den Taxen, nach den gleichnamigen Stempeltarif-Positionen. — Die Landschafts-Direktionen gehören aber nicht zu den bei den Tarif-Positionen „Gesuche“, „Protokolle“ und „Ausfertigungen“ unter Abfaz „Bescheide“ bezeichneten, mit richterlichen oder polizeilichen Berrichtungen oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Behörden; jeder Art Gesuche an sie, als: Stundungs-, Urlaub-, Anstellungs- u. Gesuche, ihre Protokolle, soweit sie ohne Zuziehung von Gerichts-Personen stattfinden, als: Uebergabe- und Abnahme-Verhandlungen, Verpflichtungs-Protokolle u., die Bescheide und Verfügungen, sind daher stempelfrei, und nur Ausfertigungen im engeren Sinne, als: Konfirmationen, Konfense zur Abzweigung einer Mühle vom Hauptgut u., stempelpflichtig. J.M.N. v. 21. April 1827 III 4798 an d. P.S.Fiskal in Posen (R.R.).

56. b. Bei den Behufs Befandbrieferung von Grundstücken aufgenommenen landschaftlichen Taxen bedürfen zwar die einzelnen Protokolle der Abschätzungs-Kommission und auch die im §. 9 Nr. 6 der A.G.D. Lit. 6 Th. 2 näher bezeichneten, den Protokollen als Beilagen beizufügenden Verhandlungen oder Abschriften derselben keines besonderen Stempels, der Stempel von 15 Sgr. ist jedoch einmal zum Tax-Instrumente zu verwenden. R. des N. d. J. v. 20. Jan. 1859 an d.

Pommersche Gen.-Landschafts-Direktion in S., mitgetheilt durch *JMR.* v. 31. deff. *M.* III 2057 an b. *PrStD.* daselbst.

56. e. Dem Königl. Kredit-Institute für Schlesien ist für alle seine Verhandlungen, Verfügungen und Requisitionen die Stempel- und Portofreiheit, desgleichen die Kosten- und Stempelfreiheit in seinen Angelegenheiten bewilligt. Verordnung vom 8. Juni 1835 §. 73 (*GS.* S. 120). Die Verwaltung dieses Instituts ist auf die Regierung in Breslau übergegangen. *Merz.* Erlaß v. 19. Dez. 1870 (*GS.* 1871 S. 20).

Diese Stempelfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf die von den Gutseigentümern auszustellenden Schuldverschreibungen. *JMR.* v. 21. Juni 1838 III 11576 (*GR.*).

Auch die Darlehns-Kasse der schlesischen Landschaft hat für die von den Darlehnsnehmern auszustellenden Wechsel keine Stempelfreiheit. *Merz.* Erlaß v. 13. Nov. 1848 (*GS.* S. 410).

56. d. Die Konfirmations-Urkunde der Pommerschen Landschaft vom 13. März 1781 verleiht derselben alle Rechte und Privilegien, die der schlesischen Landschaft verliehen worden oder in Zukunft noch verliehen werden möchten (s. vorige Anm.)

56. e. Den Landschaften kann der Besitz der Güter, welche sie bei Subhastationen für ihre Forderungen zu übernehmen genöthigt sind, auf Ein Jahr ohne Entrichtung des Kaufstempels gestattet werden, bei Verlängerung des Besitzes über das erste Jahr hinaus gegen Entrichtung von $\frac{1}{12}$ des gesetzlichen Stempels, und mit dem Schluß des dritten Jahres des Besitzes muß der volle Rest des Kaufstempels nachgezahlt werden. *Kab.-D.* v. 31. Dez. 1826, mitgetheilt durch *Cirk.-N.* des *M. d. S.* u. des *JM.* v. 25. Juli 1829 III 14576; *Cirk.-N.* d. *JM.* v. 31. Aug. 1829 A. 8763.

57. Die den Landschaften in Stralsund zustehenden *jura fisci* dürfen nicht auf die auszustellenden ständischen Schuldverschreibungen — Landeswechsel — bezogen werden. *JMR.* v. 23. Okt. 1822 III 19911 an b. *Reg.* in Stralsund. Von der Stempelnachforderung für die Vergangenheit ist abzusehen. *JMR.* v. 24. Dez. deff. *S.* III 24590 (an dieselbe).

58. Die den Verhandlungen bei der ersten Regulirung des Hypothekenwesens von Grundstücken nach §. 42 Tit. 4 der *Hyp.-Ordnung* zustehende Kostenfreiheit soll auch die Stempelfreiheit der Hypotheken-Einrichtungs-Verhandlungen selbst, welche bei der, das Hypothekenwesen regulirenden Behörde gepflogen werden, und wohin auch die ersten Ausfertigungen der Hypothekenscheine über die Verichtigung des Besitztitels, sowie über die Rubr. II und III vorgenommenen Eintragungen gehören, zur Folge haben; auf anderweitige Verhandlungen aber erstreckt sich die Stempelfreiheit nicht, namentlich nicht auf Urtheile anderer Behörden, zu denen die ausstellende Behörde den Stempel zu verwenden hat, noch auf sonstige dem Hypothekenrichter Behufs Regulirung des Hypothekenwesens vorgelegte Urkunden, noch auf den Werthstempel, den das Stempelgesetz zu gewissen Arten von Verhandlungen tarifmäßig erfordert. *Cirk.-N.* des *JM.* v. 28. Juni 1830 III 11845; *JMR.* v. 28. Okt. 1830 (v. *RZ.* B. 36 S. 371).

Bezüglich des Hypotheken- resp. Grundbuchwesens im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vergl. §. 17 des *Ges.* v. 2. Febr. 1864 (*GS.* S. 34) resp. §. 43 des *Ges.* v. 30. Mai 1873 (*GS.* S. 287 — s. Anm. 59. f zu §. 5).

In Betreff des Grundbuchwesens in den sonstigen Landestheilen zufolge der im Jahre 1873 ergangenen Gesetze s. Anm. 59 zu §. 5.

59. In Betreff der Stempelfreiheit für die Verhandlungen wegen Wiederherstellung der durch Brand oder sonst verloren gegangenen Hypothekenbücher und Grundakten einzelner Gerichte resp. Appellationsger.-Bezirke, ferner für die Anlegung der Hypothekenbücher im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen u. c. und für die Regulirung des Berg-Hypothekenwesens in diesen Landes-theilen s. das Register zur *Gesetz-Sammlung* von 1806—1863 S. 425 unter „Hypotheken-Akten“ u. S. 908 Nr. 10. b, c.

60. Die zur Wiederherstellung der verbrannten Verhandlungen der Registratur der Provinzial-Landschafts-Direktion zu Schneidemühl erforderlichen Hypothekenscheine und beglaubigten Abschriften sind, letztere jedoch unter Beobachtung des §. 14 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, und unter Vermerk der Finanzministerial-Genehmigung vom 20. Sept. 1834, stempelfrei zu lassen. *FMN.* v. 13. Okt. 1834 an d. O.L.-Gericht in *Mr.*, *FMN.* v. 23. beff. *N.* III 24914 an d. *Prät.* in *D.* (S.R.).

61. In Pfrsachen ist das Verfahren kosten- und stempelfrei, §. 33 der Bestimmungen über das Verfahren in Pfrsachen, genehmigt durch *Merz.* Erlaß v. 20. Juni 1864 (G.S. S. 369 ff.).

62. Revidirte Rheinschiffahrts-Acte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden, v. 17. Okt. 1868 (G.S. 1869 S. 798) Art. 39: Bei dem richterlichen Verfahren in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der für andere Streitsachen bestehenden Taxordnung erhoben werden.

Das zur Auslassung dieser Rheinschiff-Acte erlassene Gesetz, betr. die Rheinschiffahrtsgerichte, v. 9. März 1870 (G.S. S. 177) bestimmt: §. 55: 2c. Im Uebrigen ist in Betreff der Gebühren und Kosten des richterlichen Verfahrens der Artikel 39 der revidirten Rheinschiffahrts-Acte (s. vorstehend) maßgebend 2c. §. 58: Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschiffahrtsgerichte anderer Rheinufer-Staaten sind in Gemäßheit des Artikels 40 der revidirten Rheinschiffahrtsacte auf Antrag eines Betheiligten von dem Appellationsgerichte kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.

Das fernere Gesetz, betr. die Ausführung der revid. Rheinschiffahrts-Acte v. 17. Okt. 1868, v. 17. März 1870 (G.S. S. 187) enthält keine hier interessirenden Bestimmungen.

63. Das Verfahren [in den von dem Kreisaußschuß event. dem Verwaltungsgericht zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen] ist stempelfrei, §. 162 der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 (G.S. S. 661).

64. Die Stempel-Bergünstigungen, welche dem Grafen von Stolberg-Wernigerode zu Statten kommen, sind lediglich auf die von ihm bei seinen eigenen Gerichten innerhalb der Grafschaft vorkommenden Angelegenheiten beschränkt, und können nicht allegirt werden, um eine Befreiung vom Quittungstempel zu begründen, wenn der Graf oder eine Grafsche Behörde etwas verkauft und dafür Zahlung zu empfangen hat. *FMN.* v. 24. Juni 1822 an d. Ober-Präf. in *Mg.* (S.R.).

65. Alle Verhandlungen, welche durch die bis zum 1. Januar 1848 nachgesuchte Eintragung der Lehns- und Successionsrechte erforderlich werden, sind stempelfrei, auch diejenigen Urkunden, welche Behufs der Bescheinigung der Lehnrechte beizubringen sind; in Ansehung der Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen, welche durch die nach dem 1. Januar 1848 nachgesuchte Eintragung der Lehns- und Successionsrechte veranlaßt werden, verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. *Ges.* v. 11. Juli 1845 über die Lehns- und Successionsregister in *Alt-* und *Hinterpommern* und *Hinterpommern* §. 15 (G.S. S. 474).

Dieselbe Stempelfreiheit tritt ein hinsichtlich der binnen 2 Jahren nachgesuchten Eintragung der Lehnsberechtigten in die Lehns- und Successionsregister bei Auflösung des Lehnverbandes der nach *Pommerschen* Lehnrechten zu beurtheilenden Lehne in *Alt-* und *Hinterpommern*. *Ges.* v. 4. März 1867 §. 1 (G.S. S. 362).

66. a. Die ehrengerichtlichen Untersuchungen (in der Armee) werden kosten- und stempelfrei bearbeitet, §. 53 der Verordnung v. 20. Juli 1843 (G.S. 1844 S. 299 ff.).

66. b. Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien (excl. Appell.ger.-Bezirk *Cöln*) v. 30. April 1847 (G.S. S. 196) §. 19: An

Kosten kommen nur baare Auslagen in Ansaß. — Diese Verordnung gilt auch für die Rechts-Anwälte bei dem Ober-Tribunal, Gef. v. 26. März 1856 (GS. S. 201).

67. Gesetz v. 3. Mai 1853, betr. den Ansaß der Gerichtskosten zc. in Untersuchungsfachen (GS. S. 170) §. 6: In den im Disciplinar-Verfahren verhandelten Sachen werden nur die im fünften Abschnitte des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 bezeichneten Nebenkosten und die im §. 14 dieses Gesetzes erwähnten Auslagen erhoben.

Verordnung v. 23. Sept. 1867, für die neuen Landestheile, excl. Meisenheim und Kaufsdorf, (GS. S. 1613) Art. VIII: An Gerichtskosten werden in Disciplinarfachen nur baare Auslagen erhoben.

68. Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind stempelfrei. Gef. v. 17. Okt. 1848 §. 127 (GS. S. 289).

69. a. Rab.-D. v. 7. März 1845, betr. die Mitglieder des Königl. Hauses (GR.): 1. Von dem Prozeßstempel sollen die Mitglieder des Königl. Hauses in so weit befreit bleiben, als ihnen nach §. 146 des Anhanges zur W.D. die Sportelfreiheit zusteht. — 2. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte, welche von Mitgliedern des Königl. Hauses unter sich abgeschlossen werden, so wie alle Verhandlungen in Bezug auf innere Verhältnisse des Königl. Hauses bleiben stempelfrei. — 3. Die Mitglieder des Königl. Hauses bleiben für ihre Person, auch bei solchen Verträgen und Verhandlungen von der Stempelsteuer befreit, welche von ihnen mit dritten Personen über ein rein persönliches Verhältniß abgeschlossen werden. — 4. Dasselbe gilt von allen Verhandlungen, Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften, die sich auf das eigentliche Hausvermögen beziehen, wofin nicht nur die eigentlichen Haus-Revenuen, die Apanagen und andere gleichartige Einnahmen, sondern auch alle diejenigen Vermögens-Gegenstände gehören, welche dem Hausfideikommiß-Verbande und dem vereinftigen Anfall an die Krone unterworfen sind. — Konkurriren bei den zu 3 und 4 erwähnten Verhandlungen, Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften Personen, die gesetzlich zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, so muß die Stempelabgabe, soweit sie einer solchen Person gesetzlich zur Last fällt, auch dann bezahlt werden, wenn der Antheil derselben von dem mitkontrahirenden Mitgliede des Königl. Hauses vertragmäßig übernommen worden ist. Es behält in Fällen dieser Art bei der Schlußbestimmung des §. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 sein Verenden. — 5. Erbschaften und Legate, welche ein Mitglied des Königl. Hauses von einem anderen Mitgliede desselben erbt, sind vom Erbschaftsstempel befreit. — 6. In allen vorstehend nicht bezeichneten Fällen bleiben die Mitglieder des Königl. Hauses der Stempelsteuer unterworfen.

Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 6 finden sich wiederholt im ZMR. v. 18. Aug. 1846 III 16795 (GR.).

69. b. Die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen werden in Bezug auf Steuer- und Abgaben-Befreiungen den Mitgliedern des Königl. Hauses gleichgestellt. MVerh. Erlaß v. 14. Aug. 1852 Nr. 3 (GS. S. 771); vergl. ZMR. v. 28. Febr. 1853 (ZMR. S. 90), welches unter 4 Nummern die Fälle der Stempelfreiheit spezificirt. Diese Nummern 1—4 stimmen im Wesentlichen und fast wörtlich mit Nr. 2 bis 5 in Anm. 69. a überein, nur daß statt des „Königl. Hauses“ hier die „Fürstlich Hohenzollernschen Häuser“ genannt werden und daß die dortige Nr. 4 hier (als Nr. 3) mit dem Worte „beziehen“ abschließt.

70. a. Gesetz über das Mobilien-Feuer-Versicherungswesen v. 8. Mai 1837 (GS. S. 102) §. 14: zc. Alle hierauf [ortspolizeiliche Genehmigung der Versicherung, event. Refkurs an die Regierung] sich beziehenden Verhandlungen sind stempelfrei.

70. b. Die Bestimmungen im §. 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 sind auch auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften ausgedehnt. Rab.-D. v. 30. Mai 1841 (GS. S. 122).

70. c. Der §. 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 handelt nur von dem Verfahren, welches die Agenten der Gesellschaften vor Aushändigung der Polizien und Prolongations-Scheine einzuschlagen haben, also von dem Eintritt in eine Feuerversicherungsgesellschaft oder von der Fortentrichtung der versicherten Summe. Vom Austritt aus einer solchen Gesellschaft und vom Aufhören der Versicherung ist im §. 14 nicht die Rede; den diesfälligen Verhandlungen bei der Polizei-Behörde kann daher Stempelfreiheit nach dieser gesetzlichen Bestimmung nicht beigelegt werden. R. des N. d. Z. u. des FM. v. 29. Dez. 1851 (GS. 1852 S. 28, MB. 1852 S. 39). Vergl. S. 2 die Anm. §. 2 Nr. 1—3.

71. Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen gehören zu den Kommunalbehörden, denen eine polizeiliche Gewalt anvertraut ist. Da nun die Verfügungen solcher Behörden, sowie die Gesuche an sie nach dem Stempel-Tarif sub voce „Ausfertigungen“ und „Gesuche“ an sich stempelpflichtig, auch die Verhandlungen, von deren Stempelfreiheit in den reglementarischen Bestimmungen die Rede ist, offenbar nur solche sind, welche die Sozietät als Institut und ihre Verhältnisse zu ihren Mitgliedern betreffen, nicht aber die Verhandlungen mit dritten Personen, da endlich die Gesuche an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion für Westfalen wegen Zulassung zur Versicherung bei einer Privatgesellschaft nicht bloß im polizeilichen, sondern auch im Interesse des Nachsuchenden und der Privatgesellschaft geschehen, so sind die diesfälligen Verhandlungen stempelpflichtig, wonach sich die frühere Verfügung vom 3. Juni 1844 (MB. S. 170) ändert. R. des N. d. Z. v. 23. Mai 1853, im Einverst. des FM. (MB. S. 131). Vergl. S. 2 die Anm. §. 2 Nr. 1—3.

72. a. Das revidirte Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (excl. Berlin) zc. v. 23. Juli 1844 (GS. S. 334) bestimmt, übereinstimmend mit §. 2 des früher gültigen Regl. vom 19. Sept. 1838 (GS. S. 449) und mit anderen Reglements, im §. 2: „Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuer-Sozietät, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und den Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandenschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind von tarifmäßigen Stempeln entbunden. Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, und zu den Nebeneemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.“

In Stelle dieses Feuer-Soz.-Regl.'s ist mit dem 1. Januar 1872 getreten: das durch Allerh. Erlaß vom 18. Sept. 1871 genehmigte „Revidirte Reglement für die Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Ämter Senftenberg und Finsterwalde von 1871“ (GS. S. 413 ff.), welches, soweit es hier von Interesse ist, folgende Bestimmungen enthält: §. 3: „Die Verhandlungen, welche die Verwaltung der Sozietät betreffen, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, sowie zwischen den Behörden der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die Beschreibungen der zu versichernden Gebäude, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Schadensvergütung sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebeneemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden. Bei Prozessen ist die Sozietät von der Zahlung der Gerichtskosten und Vorschüsse unter der im §. 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (GS. S. 622) bestimmten Maßgabe befreit.“ §. 12: zc. „Der Gebäudebesitzer erhält über die Feststellung und Annahme der Versicherung eine von der Direktion stempel- und gebührenfrei ausgestellte Bescheinigung.“

In Betreff der sonstigen Feuer-Soz.-Regl.'s wird auf die Gesetz-Sammlung verwiesen.

72. b. Weder die den Feuer-Sozietäts-Direktionen einzureichenden amtlichen Atteste über den vollendeten Wiederaufbau abgebrannter Gebäude Behufs Auszahlung der Feuerassengelder an die

Brandbeschädigten, noch Gesuche wegen Löschung der bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude, gehören zu den Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, welchen der §. 2 des Reglements der Kur- und Neumärkischen Feuer-Sozietät vom 19. Sept. 1838 und der §. 2 des residirten Feuer-Soz.-Regl.'s vom 23. Juli 1844 (s. vorige Anm.) Stempelfreiheit bewilligt. Denn hier ist nur den Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Feuer-Sozietät, der darauf bezüglichen Korrespondenz zwischen den Behörden und den Mitgliedern der Sozietät, den amtlichen Attesten für die Versicherungen und den Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse Stempelfreiheit zugestanden, nicht aber auch den von anderen Behörden ausgestellten amtlichen Attesten Behufs der Empfangnahme von Feuerkassengeldern, oder Eingaben bei einem Rentamte wegen zu bewirkender Löschung eines Theils der bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude. Nach der Tarif-Position „Atteste, amtliche“ und „Gesuche“ unterliegen dergleichen Atteste und Eingaben vielmehr dem Stempel von 15 und resp. 5 Sgr. R. des FM. u. des M. d. Z. v. 13. Juli 1846 (M.B. S. 137.) Vergl. S. 2 die Anm. §. 2 Nr. 1.

72. c. Auf Gesuche und Taxen, welche die Aufnahme von Gebäuden resp. die Löschung derselben bei der Alt-Pommerschen Städte-Feuer-Sozietät bezwecken, bezieht sich §. 4 des Regl.'s vom 23. Febr. 1840 (GS. S. 33) nicht [s. §. 3 des resid. Regl.'s GS. 1864 S. 409 ff.], wie dies bereits in einem ähnlichen Falle bei gleicher Disposition des Kur- und Neumärkischen Feuer-Soz.-Regl.'s vom 23. Juli 1844 durch Reskript vom 13. Juli 1846 (s. vorige Anm.) näher dargethan worden. R. des M. d. Z., im Einverft. des FM., v. 4. April 1860 I A 2184, mitgetheilt durch FM. v. 17. deff. M. III 8426 an d. PStD. in S.

72. d. Die Bescheinigungen der Dorfschulzen unter Häuser-Taxen für Versicherungen gegen Feuergefährdung sind stempelpflichtig, da die Schulzen mittelbare Staatsbeamte und auch, weil ihnen nach §§. 59, 61, 62, 63, 65, 70, 71 und selbst §§. 66, 67 Th. 2 Tit. 7 des MR. Funktionen der Polizeigewalt auferlegt worden, Polizeibeamte sind, in beiden Beziehungen also die Qualität öffentlicher Behörden haben. R. des M. d. Z. v. 28. Dez. 1849 (M.B. 1850 S. 11).

Werden dagegen diese Taxen von den Ortspolizeibehörden zur Prüfung der bei Privatgesellschaften beantragten oder geschlossenen Versicherungen extrahirt, so sind solche lediglich im polizeilichen Interesse aufgenommene Taxen nach dem Gesetz vom 8. Mai 1837 und der Rab.-Ordre vom 30. Mai 1841 (s. Anm. 70. a, b) stempelfrei. FM. v. 20. April 1850 III 7647 (GR.).

72. e. Die in den betreffenden Reglements der seit dem Jahre 1836 neu errichteten Provinzial-Feuer-Sozietäten bereits zugestandene Stempelfreiheit soll sich auch auf die Auszüge aus dem Feuer-Sozietäts-Kataster, welche den Interessenten auf ihr Ansuchen, zur Benutzung für Privat-zwecke, erteilt werden, erstrecken. R. des M. d. Z. u. d. P. u. des FM. v. 29. Mai 1840, auf Grund der Rab.-D. v. 4. deff. M., (GS. S. 256, M.B. S. 244).

72. f. Der Westphälischen gegenseitigen Hagelversicherungs-Anstalt ist für die nach §. 4 ihres Statuts zu Protokoll zu gebenden Versicherungs-Deklarationen die Stempelfreiheit zugestanden. Landtags-Abtschied v. 8. Juni 1839 unter II Nr. 44 (v. RA. B. 23 S. 738 ff.)

73. a. Bei Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten unter Verpflichtung der Interessenten angeordnet werden (vergl. Anm. 74. a Abs. 1 Satz 1), soll sowohl den gerichtlichen als den von den Verwaltungsbehörden aufzunehmenden Verhandlungen und allen in dieser Beziehung bei dem Hypothekenbuche nothwendigen Eintragungen und den darüber auszustellenden Urkunden die Gebühren- und Stempelfreiheit zustehen. Rab.-D. v. 4. Mai 1833 (GS. S. 49).

73. b. Soweit die Grundstücke der Expropriation unterliegen, sind die über deren Erwerb ausgenommenen Kaufverträge nach der Rab.-Ordre vom 4. Mai 1833 gänzlich stempelfrei, wobei es keinen Unterschied macht, ob im einzelnen Falle von dem Expropriationsrechte in seinem ganzen Umfange Gebrauch gemacht wird, oder ob die Uebereignung des Grundstücks im Wege freier Ueber-

einkunft an die zur Expropriation berechtigte Person erfolgt. *FMR.* v. 15. Mai 1847 III 10359 an d. *PStD.* in *D. Vergl. Anm.* 77.

74. a. Verhandlungen wegen Abtretung von Grundstücken zum Zweck des gemeinen Besten unter der Verpflichtung der Interessenten zu dieser Abtretung sind ganz stempelfrei zu behandeln (f. *Anm.* 73. a). Zu dieser Gattung von Verträgen sind auch die Behufs Anlegung von Festungswerken zu rechnen. *FMR.* v. 20. Febr. 1853 III 2643 an d. *PStD.* in *S.*

Dieser Erlass theilt ein *R.* des *FM.* und des *Kriegs-M.* v. 31. Dez. 1840 an d. *Reg.* in *Posen* mit, worin es heißt: Es ist in den Bestimmungen der *Kab.-Ordres* v. 4. Mai 1833 (f. *Anm.* 73. a) und vom 25. April 1836 (*GS.* S. 179) begründet, daß in Bezug auf Besitzveränderungen, welche zum Festungsbau unter Verpflichtung der Interessenten angeordnet werden, den gerichtlichen wie den von Verwaltungsbehörden aufzunehmenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob die Expropriation selbst, sowie die Bestimmung des Preises zwangs- oder vergleichsweise erfolge, Stempelfreiheit zusteht. Zu Quittungen über Kaufgelder für Grundstücke, welche zum Festungsbau eingezogen werden, ist daher Seitens der Regierungshaupt-Kasse der Quittungstempel nicht zu fordern.

74. b. Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dez. 1871 (*RGBl.* S. 459) §. 46: Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

75. a. Verordnung, betr. die Bestimmungen des *Edikts* v. 18. April 1792 *rc.* in Bezug auf die Geldentschädigungen für zum *Chausseebau* abgetretenen Grund und Boden, v. 8. Aug. 1832 (*GS.* S. 202): Bei den Geldentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden, zur Anlegung von *Chausseen* und zu den *Chaussee-Einnehmer-* und *Wärterhäusern* und *Gärten*, kommen folgende Vorschriften zur Anwendung: g. Die Verhandlungen der Regierung und der Gerichte über diesen Gegenstand, sowie die Quittungen oder die *Konsense* der *Hypothekarien*, erfolgen stempel- und sportelfrei bis zur geschöhenen *Deposition*; auch werden keine *Depositengebühren* angelegt.

75. b. Die Vorschriften der *Kab.-Ordre* v. 4. Mai 1833 (f. *Anm.* 73. a) sind sowohl auf Verträge, welche mit den Eigenthümern von Grundstücken und Gebäuden über Abtretungen oder Veränderungen Behufs des *Straßenbaues*, wegen der denselben zu zahlenden *Entschädigung*, zur mehreren Sicherheit des *fiskalischen* Interesses abgeschlossen werden, als auch auf Quittungen über *Entschädigungsgelder* für zum *Chausseebau* abgetretene Grundstücke anzuwenden, und also dergleichen Verträge und Quittungen stempelfrei. *Cirk.-R.* der *Gen.-Verwaltung* für *Handel, Fabrikation u. Baugesen* v. 26. Nov. 1834, im *Einverst.* des *FM.* (v. *RM.* B. 18 S. 971); auch *FMR.* v. 16. Febr. 1835 III 3672 (*SR.*).

75. c. In Uebereinstimmung mit dem *Herrn Justizminister* wird diesseits angenommen, daß die Verleihung des *fiskalischen* Expropriationsrechts die Stempelfreiheit derjenigen Angelegenheiten in sich schließt, welche sich auf den Erwerb der zu dem betreffenden *Chausseebau* erforderlichen Grundstücke beziehen. Diese Stempelfreiheit erstreckt sich selbstredend auch auf außergerichtlich geschlossene Kaufverträge. *Gesellschaften*, denen das *fiskalische* Expropriationsrecht nicht verliehen ist, steht sie dagegen nicht zu. *FMR.* v. 20. Dez. 1866 III 26649 an d. *Reg.* in *F.*

75. d. Die *Allerh. Ordres* vom 14. Mai 1847 und 11. Aug. d. *J.* (*GS.* 1847 S. 235 u. 1848 S. 231) gewähren den *Kreisständen* in Bezug auf den Bau von *Kreis-Chausseen* die *fiskalischen* Vorrechte lebighch hinsichtlich der Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke und der Ueberlassung von *Feldsteinen, Kies und Sand*, bewilligen aber keinesweges den auszustellenden *Obligationen* die Stempelfreiheit. Den *Eisenbahnaktien* hat der §. 2 des Gesetzes vom 3. Nov. 1838 (f. *Anm.* 76. a) ausdrücklich die Stempelfreiheit verliehen; die *Verufung* auf dieselben trifft daher nicht zu. *FMR.* v. 19. Dez. 1848 III 26978 an d. *Reg.* in *F.*

75. e. Dem Rosenberger Chauffee-Bau-Aktien-Verein ist für die Namens desselben zur Weitreibung der rückständigen Aktiengelder bereits angestregten oder noch anzustregenden Prozesse die Stempelfreiheit bewilligt. *Rab.-D. v. 1. Mai 1846 (ZMB. S. 102).*

76. a. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. Nov. 1838 (GS. S. 505) §. 2: Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung: 1. Die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei. §. 15: Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach §. 8 der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chauffeebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung; auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und sportelfrei erfolgen. — [Die in Stelle des vorallegirten §. 8 tretenden Bestimmungen s. im Nachtrag].

76. b. Wegen Einführung des Gef. v. 3. Nov. 1838 (s. vorige Ann.) in die neuen Landestheile s. Verord. v. 19. Aug. 1867 (GS. S. 1426).

76. c. Die Absicht des §. 15 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838 geht keineswegs dahin, bloß die Quittungen über die Vergütungssumme für stempel- und sportelfrei zu erklären; es sollen vielmehr alle auf die Grunderwerbung bezüglichen Verhandlungen stempel- und sportelfrei erfolgen, soweit es sich von solchen Grundstücken handelt, für welche das Expropriationsrecht nach §. 8 (vergl. die Schlussbemerkung in Ann. 76. a) in Anspruch genommen werden kann. Auch ist es nicht beabsichtigt worden, diese Freiheit an das faktische Eintreten der Expropriation zu knüpfen, weil sonst die freiwillige Einigung sehr erschwert und die Dazwischenkunft der Behörden zur Regel werden möchte. Die Stempel- und Sportelfreiheit steht daher nicht allein den Urtheilen der Gerichte, wodurch die Expropriation ausgesprochen wird u., sowie allen dabei vorkommenden gerichtlichen, notariellen und von Verwaltungsbehörden aufgenommenen Verhandlungen, sondern auch den im Wege der freien Uebereinkunft geschlossenen Verträgen zu, insoweit sie sich auf solche Grundstücke beziehen, hinsichtlich deren im Weigerungsfalle die Expropriation von der Gesellschaft in Gemäßheit des §. 8 l. c. in Anspruch genommen werden könnte. *FMR. v. 21. April 1839 (v. RA. B. 23 S. 348, ZMB. S. 166), mitgetheilt durch ZMR. v. 2. Mai 1839 (ZMB. S. 165).* Vergl. Ann. 77.

76. d. In Betreff der Stempelfreiheit der Verträge u. Verhandlungen bezüglich des Ankaufs der Taunusbahn durch den Preussischen Staat s. §. 9 des dem Gesetz v. 3. Mai 1872 beigefügten besfalligen Vertrages (GS. S. 420 ff.).

77. In Abänderung des *ZMR. v. 7. Nov. 1843 (ZMB. S. 276)* bestimmt das *ZMR. vom 13. Juli 1845 im Sinnerst. des FMR. (ZMB. S. 137, MB. S. 192)*, daß, gleichwie die durch die *Rab.-Ordres v. 4. Mai 1833 u. 8. Aug. 1832 (s. Ann. 73. a u. 75. a)*, so auch die nach §. 15 des Gef. v. 3. Nov. 1838 (s. Ann. 76. a) bewilligte Stempel- und Sportelfreiheit sich auf Prozesse, welche durch die Unzufriedenheit der Grundeigentümer mit der im Wege des Expropriationsverfahrens ihnen festgesetzten Entschädigung hervorgerufen werden, nicht erstreckt. Bezüglich des *Appell. ger.-Bezirks Köln vergl. ZMR. v. 7. Mai 1860 (ZMB. S. 246)*, mitgetheilt durch *FMR. v. 11. deff. M. (GB. S. 210)*. — die besfalligen neueren Bestimmungen s. im Nachtrag.

78. a. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 (GS. S. 41) §. 51: Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des §. 19 Nr. 1 und 2 eingeleitete Verfahren, ingleichen durch das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung (§§. 45, 46) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 50) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei; in Prozessen (§. 23) und in der Rekurs-Instanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§. 47) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.